Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gesetzblatt

51. Band: 1939-1941

Visual Library

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenbg.
Gesetzblatt
1939-41

51.

Ge IX
A
171a

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Kgr. IX A
LANDESBIBL.
OLDENBURG
Abt. 1335
Nr.
171 a ; 57

Farbkarte #13

B.I.G.

Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt

der Jahre 1939, 1940 und 1941.

Der Gesetzsammlung einundfünfzigster Band.

BIBLIOTHEK
DER REGIERUNG

Oldenburg.
Ad. Isensee, Buchdruckerei

Landesbibliothek Oldenburg

LANDES
BIBLIOTHEK
OLDENBURG

17.7.70
Regierung
Geschenk

Landesbibliothek Oldenburg

Zeitliche Übersicht.

1939.

1939.		Stück	Seite
Janr. 16.	Gesetz über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg	1	1
24.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Ovelgönne	2	5
Febr. 6.	Bekanntmachung des Ministers des Innern über Impfstoffe	2	6
9.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake	3	9
24.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929 . . .	4	11
24.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	4	13
März 1.	Verordnung zur Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935	4	14
10.	Gesetz, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge	6	23
10.	Verordnung des Staatsministeriums, über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge	6	25

Landesbibliothek Oldenburg

1939.		Stück	Seite
März 20.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938	5	15
20.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 .	8	31
24.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933	8	32
25.	Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke	7	27
25.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoykenkamp	8	33
29.	Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs .	9	35
Mai 2.	Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1939, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen	10	37
2.	Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. April 1939, betreffend Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen	10	38
9.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Old. Ges.Bl. Bd. 43 S. 287 ff.).	11	41

Landesbibliothek Oldenburg

1939.		Stück	Seite
Mai 10.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	11	42
Juni 2.	Gesetz für das Land Oldenburg über die Aufhebung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen	12	45
26.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen	13	47
Juli 7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) und der Darlehnsvermittler	14	53
7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Strand- und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge . .	15	59
13.	Verordnung, betreffend die Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme	16	65
13.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme . .	16	66
24.	Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen . .	16	67
24.	Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausflure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern . . .	16	67

Landesbibliothek Oldenburg

1939.		Stück	Seite
Aug. 1.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933	17	71
11.	Verordnung, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg .	17	72
14.	Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes)	17	73
21.	Verordnung des Staatsministeriums für den Landkreis Vechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen	18	75
21.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910	18	78
23.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Löningen	18	78
Sept. 12.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928 . . .	19	79
Okt. 9.	Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes . . .	20	81
10.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922	21	83

Landesbibliothek Oldenburg

1939.		Stück	Seite
Okt. 24.	Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen	23	117
26.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden	22	85
26.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden	22	93
26.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (Old.G.S.Bl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden	22	114
Nov. 3.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen	24	157
20.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen	25	165
21.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg	26	171

Landesbibliothek Oldenburg

1939.		Stück	Seite
Nov. 25.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939	28	179
Dez. 2.	Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Verwaltungsgebühren-Tarifs	27	175
4.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929	27	177
15.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	29	183
21.	Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936 .	29	184

1940.

1940.		Stück	Seite
Janr. 11.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Beschränkung der Gültigkeit seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals	30	189
19.	Verordnung, betreffend Enteignungen für die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung	31	191

Landesbibliothek Oldenburg

1940.		Stück	Seite
Febr. 12.	Bekanntmachung über die Zuständigkeit im Verfahren über den Ausbau der Unterweser im Land Oldenburg	32	193
19.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel	33	195
28.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924	34	199
März 1.	Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß . . .	34	200
7.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven	35	201
9.	Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes . .	35	202
18.	Verordnung des Staatsministeriums über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938	36	203
19.	Polizeiverordnung über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen	37	205
April 18.	Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	38	207

Landesbibliothek Oldenburg

1940.		Stück	Seite
April 19.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (Reichsgesetzbl. S. 131)	39	211
24.	Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939	40	215
30.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	41	239
Mai 6.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	41	240
6.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Fischereiordnung vom 26. Februar 1929	41	241
15.	Polizeiverordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Brutmaschinen und künstlichen Glucken . .	43	245
24.	Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kornkäfers in dem Landkreis Vechta	42	243
Juni 26.	Gesetz, betreffend das Hafenamt in Brake	44	249
27.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule	45	251
Juli 8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung	46	253

Landesbibliothek Oldenburg

1940.		Stück	Seite
Juli 13.	Neunte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete	47	255
17.	Polizeiverordnung für die Fähre Blexen-Wesermünde	48	257
17.	Verordnung zur Änderung der Hafenordnung für Brake	49	265
26.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Ohthe	50	267
Aug. 6.	Gesetz, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven	52	271
8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1012)	51	269
29.	Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Stadtgemeinde Nordenham	53	273
Sept. 7.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß .	54	275
19.	Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und über die Aufnahme von Anleihen	55	277

Landesbibliothek Oldenburg

1940.		Stück	Seite
Sept. 25.	Verordnung des Staatsministeriums über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände	56	283
Okt. 18.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924	57	285
Nov. 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß	58	287
23.	Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des § 14 des Reichshebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. S. 1893) . . .	59	289

1941.

1941.		Stück	Seite
Febr. 1.	Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen	60	295
6.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	61	297
22.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	62	299
27.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß	62	300

Landesbibliothek Oldenburg

1941.		Stück	Seite
März 18.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt	63	301
27.	Zehnte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete	64	303
April 18.	Polizeiverordnung für die Fähre Kleinensiel-Dedesdorf	66	307
21.	Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933	65	305
23.	Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 . . .	66	314
24.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses	67	315
Mai 17.	Elfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete	68	317
27.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940	69	319
Juni 5.	Verordnung, betreffend Enteignung für die Einrichtung von Landfrauenschulen	70	339
9.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Lohne	70	340
Juli 5.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937	72	343

Landesbibliothek Oldenburg

1941.			Stück	Seite
Juli	7.	Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt . . .	72	344
	8.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß	71	341
	30.	Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930	73	347
Aug.	22.	Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen	74	349
Sept.	22.	Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg	75	351
	25.	Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old.Ges.Bl. Bd. 50 S. 525) . . .	76	353
Nov.	4.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß	77	355

Landesbibliothek Oldenburg

1941.		Stück	Seite
Dez. 2.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß	78	357
8.	Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879	79	359
17.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941 über den Ladenschluß	79	360

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Sachverzeichnis.

(Nach Seitenzahlen.)

Abkürzungen: D.V. = Durchführungsverordnung, G. = Gesetz, M.B. = Ministerialbekanntmachung, P.V. = Polizeiverordnung, R.G. = Reichsgesetz, R.V. = Reichsverordnung, RWM. = Reichswirtschaftsminister, St.M. = Staatsministerium, V. = Verordnung.

A.

Abhaltung von Tanzlustbarkeiten s. Polizeistunde, 79.

Ämter, Änderung des G., betreffend die Einrichtung der — im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879 (G. v. 8. Dez. 1941) 359.

Anbringen von Mieterverzeichnissen s. Mieterverzeichnissen, 67.

Anlage von Lichtspieltheatern s. Lichtspieltheatern, 117.

Anlegung von Straßen und Plätzen, Anwendbarkeit des G. über die — in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des G. vom 16. Mai 1927 auf die Stadtgemeinde Nordenham (V. v. 29. Aug. 1940), 273.

Aufnahme von Anleihen s. Staatshaushalt, 47, 277.

Aufstellung von Brutmaschinen s. Brutmaschinen, 245.

Landesbibliothek Oldenburg

Ausbau der Unterweser, Zuständigkeit im Verfahren über den — im Land Oldenburg (M.B. v .12. Febr. 1940) 193.

Auskunft über Vermögensverhältnisse s. Vermögensverhältnisse, 165.

B.

Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge s. Strand- und —, 59.

Banginfektion des Rindes s. Verkalbens, 73.

Baumeister, Führung der Berufsbezeichnung „—" s. Baumeisterverordnung, 211.

Baumeisterverordnung, Änderung der M.B. vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der R.V. über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (—) vom 1. April 1931 — Reichsgesetzbl.S.131 — (M. B. v. 19. April 1940) 211.

Baumschulbestände, Vernichtung frostgeschädigter — (V. v. 25. Sept. 1940) 283.

Baupolizei in der Gemeinde Wangerooge (G. v. 10. März 1939) 23, (V. v. 10. März 1939) 25.

Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände s. Versorgungskasse, 1.

Beamte des höheren Vermessungsdienstes s. Höheren Vermessungsdienstes, 81.

Bekämpfung des Kartoffelkrebses s. Kartoffelkrebses, 315.

— des Kornkäfers s. Kornkäfer, 243.

— der Frostspanner s. Frostspanner, 75.

— des seuchenhaften Verkalbens s. Verkalbens, 73.

— von Kartoffelnematoden s. Kartoffelnematoden, 171.

Beleuchtung der Treppen und Hausflure s. Mieterverzeichnissen, 67.

Landesbibliothek Oldenburg

Berufsbezeichnung „Baumeister" s. Baumeisterverordnung, 211.

Berufsschulgesetz, V. zum — für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 (V .v. 24. Febr. 1939) 13, (V. v. 24. März 1939) 32, (V. v. 10. Mai 1939) 42, (V. v. 1. Aug. 1939) 71, (V. v. 15. Dez. 1939) 183, (V. v. 30. April 1940) 239, (V .v. 6. Mai 1940) 240, (V. v. 6. Febr. 1941) 297, (V. v. 22. Febr. 1941) 299, (V. v. 21. April 1941) 305, (Berichtigung) 318.

Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften s. Weiblicher Angestellter, 83.

Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes s. Höheren Vermessungsdienstes, 81.

Besoldungsgesetzes s. Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes, 11.

Besoldungsrechts, Ergänzung der V. des St. M. vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden — in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven — Old.Ges.Bl. Bd. 50, S. 525 — (V. v. 25. Sept. 1941) 353.

Betrieb des Hufbeschlaggewerbes s. Hufbeschlaggewerbes, 202.

— von Brutmaschinen s. Brutmaschinen, 245.

Blexen-Wesermünde s. Fähre —, 257.

Brake (Stadtgemeinde) s. Enteignug, 9.

— s. Hafenamt, 249.

— s. Hafenordnung, 265.

Brandkassenwerte, Ermittlung der — für die oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven (G. v. 6. Aug. 1940) 271.

Brutmaschinen, Aufstellung und Betrieb von — und künstlichen Glucken (P.V. v. 15. Mai 1940) 245.

C.

Cloppenburg (Stadt) s. Grenze, 195.

Landesbibliothek Oldenburg

D.

Damme (Gemeinde) s. Enteignung, 65, 66.

Darlehnsvermittler s. Immobilienmakler, 53.

Dedesdorf-Kleinensiel s. Fähre Kleinensiel-Dedesdorf, 307.

Deutsche Gemeindeordnung s. Gemeindeordnung 14.

Diözese Münster s. Kirchengemeindeordnung, 31. 41, 199, 285, 314.

Dötlingen (Gemeinde) s. Enteignung, 295.

E.

Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung s. Enteignung, 191.

— der Ämter s. Ämter, 359.

— von Landfrauenschulen s. Enteignung, 339.

— von Lichtspieltheatern s. Lichtspieltheatern, 117.

Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Ovelgönne (V. v. 24. Janr. 1939) 5.

— eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake (V. v. 9. Febr. 1939) 9.

—, V. des Führers und Reichskanzlers vom 11. März 1939 über — für Reichszwecke (M.V. v. 25. März 1939) 27.

— eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoykenkamp (V. v. 25. März 1939) 33.

— eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme (V. v. 13. Juli 1939) 65.

— von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme (V. v. 13. Juli 1939) 66.

— von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (V. v. 24. Juli 1939) 67.

Landesbibliothek Oldenburg

Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg (V. v. 11. August 1939) 72.

— von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Löningen (V. v. 23. Aug. 1939) 78.

— für die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung (V. v. 19. Janr. 1940) 191.

— von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven (V. v. 7. März 1940) 201.

— von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Oythe (V. v. 26. Juli 1940) 267.

— von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen (V. v. 1. Febr. 1941) 295.

— eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt (V. v. 18 .März 1941) 301, (Berichtigung) 306.

— für die Einrichtung von Landfrauenschulen (V. v. 5. Juni 1941) 339.

— eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Lohne (V. v. 9. Juni 1941) 340.

— von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt (V. v. 7. Juli 1941) 344.

— eines Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg (V. v. 22. Sept. 1941) 351.

Entschuldungssteuer s. Gebäudeentschuldungssteuer, 184.

Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse s. Brandkassenwerte, 271.

Errichtung einer Versorgungskasse s. Versorgungskasse, 1.

— einer Molkerei in Goldenstedt s. Enteignung, 344.

Landesbibliothek Oldenburg

F.

Fähre Blexen-Wesermünde (P. V. v. 17. Juli 1940) 257.

— Kleinensiel-Dedesdorf (P. V. v. 18. April 1941) 307.

Finanzausgleich, Änderung des G. für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des G. über den — zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 26. Okt. 1939) 85.

—, Neufassung des G. für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des G. über den — zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (M. V. v. 26. Okt. 1939) 93.

—, Ausführung des G. für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (Old.Ges.Bl. 1939 S. 93) zur Ausführung des G. über den — zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (V. v. 26. Okt. 1939) 114.

Fischereiordnung, Änderung der — vom 26. Februar 1929 (M. V. v. 4. Dez. 1939) 177, (M. V. v. 6. Mai 1940) 241.

Frostgeschädigter Baumschulbestände, Vernichtung — s. Baumschulbestände, 283.

Frostspanner, Bekämpfung der — an Obstbäumen (V. v. 21. Aug. 1939) 75.

Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" s. Baumeisterverordnung, 211.

G.

Garrel (Gemeinde) s. Grenze, 195.

Gaststättengesetzes, Verlängerung der V. zur Durchführung des § 21 des — (Sperrverordnung) vom 29. März 1938 (V. v. 18. März 1940) 203.

Gast- und Schankwirtschaften, Beschäftigung weiblicher Angestellter in — s. Weiblicher Angestellter, 83.

Gebäudeentschuldungssteuer, Durchführung des R. G. zur Änderung der Vorschriften über die — vom 1. Dezember 1936 (V. v. 21. Dez. 1939) 184.

Landesbibliothek Oldenburg

Gebrauchtwarenhändler, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der — (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (M. B. v. 3. Nov. 1939) 157.

Gebühren, Abänderung der — des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen (M. B. v. 22. Aug. 1941) 349.

Gemeindeordnung, Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen — vom 31. März 1935 (V. v. 1. März 1939) 14.

Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen s. Wohnungswesen, 269.

Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler s. Gebrauchtwarenhändler, 157.

— der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten s. Immobilienmakler, 53.

— der Personen, die über Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen s. Vermögensverhältnisse, 165.

Gewerbsmäßige Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge s. Immobilienmakler, 53.

Glucken, Betrieb von künstlichen — s. Brutmaschinen, 245.

Goldenstedt (Gemeinde) s. Enteignung, 301, 306, 344.

Grenze, Änderung der — zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel (V. v. 19. Febr. 1940) 195.

Grundbesitzungen, Teilbarkeit der — s. Grunderbrecht, 45.

Grunderbrecht, Aufhebung des G. für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das —, und Artikel 2 des G. für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen (G. v. 2. Juni 1939) 45.

H.

Hafenamt in Brake (G. v. 26. Juni 1940) 249.

Landesbibliothek Oldenburg

Hafenordnung, Änderung der — für Brake (V. v. 17. Juli 1940) 265.

Haushaltsplan, Feststellung eines Nachtrages zum — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 (G. v. 20. März 1939) 15.

—, Feststellung eines Nachtrages zum — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 (G. v. 25. Nov. 1939) 179. (G. v. 24. April 1940) 215.

—, Feststellung eines Nachtrages zum — des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 (G. v. 27. Mai 1941) 319.

Hebammengesetz s. Reichshebammengesetzes, 289.

Hochschule für Lehrerbildung s. Enteignung, 191.

Höheren Vermessungsdienstes, Besoldung der Beamten des — (V. v. 9. Okt. 1939) 81.

Hoykenkamp (Ortschaft) s. Enteignung, 33.

Hufbeschlaggewerbes, Ausführung des G. vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des — (M. B. v. 9. März 1940) 202.

J.

Immobilienmakler, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (—) und der Darlehnsvermittler (M.B. v. 7. Juli 1939) 53.

Impfstoffe (M. B. v. 6. Febr. 1939) 6.

K.

Kartoffelkrebses, Ergänzung der V. vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des — (V. v. 24. April 1941) 315.

Kartoffelnematoden, Bekämpfung von — in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg (V. v. 21. Nov. 1939) 171.

Landesbibliothek Oldenburg

Kirchengemeindeordnung, Ergänzung der — für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (M. B. v. 20. März 1939) 31, (M. B. v. 9. Mai 1939) 41, (M. B. v. 28. Febr. 1940) 199, (M. B. v. 18. Okt. 1940) 285, (M. B. v. 23. April 1941) 314.

Kleinensiel-Dedesdorf s. Fähre —, 307.

Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen s. Gebrauchtwarenhändler, 157.

Kreditanstalt Oldenburg-Bremen s. Staatliche Kreditanstalt, 37, 38.

Kriegsgefangenen, Verkehr der Zivilbevölkerung mit — (P. V. v. 19. März 1940) 205.

Kornkäfers, Bekämpfung des — in dem Landkreis Vechta (V. v. 24. Mai 1940) 243.

Künstlichen Glucken, Betrieb von — s. Brutmaschinen, 245.

L.

Ladenschluß (M. B. v. 1. März 1940) 200, (M. B. v. 7. Sept. 1940) 275, (M. B. v. 2. Nov. 1940) 287, (M. B. v. 27. Febr. 1941) 300, (M. B. v. 8. Juli 1941) 341, (M. B. v. 4. Nov. 1941) 355, (M. B. 2. Dez. 1941) 357, (M. B. v. 17. Dez. 1941) 360.

Landesbrandkasse, Oldenburgische — s. Brandkassenwerte, 271.

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen s. Enteignung, 67.

Landfrauenschulen s. Enteignung, 339.

Lichtspieltheatern, Anlage und Einrichtung von — und Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen (P. V. vom 24. Okt. 1939) 117.

Lichtspielvorführungen, Sicherheitsvorschriften bei — s. Lichtspieltheatern, 117.

Lohne (Gemeinde) s. Enteignung, 340.

Landesbibliothek Oldenburg

Löningen (Gemeinde) s. Enteignung, 78.

M.

Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, Gebühren des — s. Gebühren, 349.

Mieterverzeichnissen, Beleuchtung der Treppen und Hausflure, Verschließen der Haustüren und Anbringen von — in den Häusern (V. v. 24. Juli 1939) 67.

Milchgesetzes. Ergänzung der M. B. vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des — vom 31. Juli 1930 (M. B. v. 30. Juli 1941) 347.

Mittelschule, Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten — (M. B. v. 27. Juni 1940) 251.

N.

Nachtrag zum Haushaltsplan s. Haushaltsplan, 15, 179, 215, 319.

Nachweis der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule s. Mittelschule, 251.

Neuenburg (Kirchengemeinde) s. Enteignung, 351.

Nordenham (Stadtgemeinde) s. Anlegung von Straßen und Plätzen, 273.

Nordseebad Wangerooge s. Baupolizei in der Gemeinde —, 23, 25.

— s. Strand- und Badepolizeiverordnung für das —, 59.

O.

Obstbäumen, Bekämpfung der Frostspanner an — s. Frostspanner, 75.

Oldenburg (Land) s. Enteignung, 72.

— (Stadtgemeinde) s. Kartoffelnematoden, 171.

Landesbibliothek Oldenburg

Ovelgönne (Gemeinde) s. Enteignung, 5.
Oythe (Bauerschaft) s. Enteignung, 267.

P.

Polizeistunde, Änderung der M. B. über die — und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928 (M. B. v. 12. Sept. 1939) 79.
Polizeiverordnung für die Fähre Blexen-Wesermünde, 257.
— für die Fähre Kleinensiel-Dedesdorf, 307.
Polizeiverwaltung, Änderung des G. über die — vom 1. April 1937 (G. v. 5. Juli 1941) 343.
Polnischen Volkstums, Zivilarbeiter — s. Zivilarbeiter, 207.
Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule s. Mittelschule, 251.

R.

Regelung des Schiffsverkehrs s. Schiffsverkehrs, 189.
Reichsbahnzwecke, Enteignung für — s. Enteignung, 27.
Reichshebammengesetzes, Durchführung des § 14 des — vom 21. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. S. 1893 — (V. v. 23. Nov. 1940) 289.
Reichsversicherungsordnung, Ausführung der — (M. B. v. 8. Juli 1940) 253.

S.

Schankwirtschaften, Beschäftigung weiblicher Angestellter in — s. Weiblicher Angestellter, 83.

Landesbibliothek Oldenburg

Schiffsverkehrs, Beschränkung der Gültigkeit der M. B. vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des — auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals (M. B. v. 11. Janr. 1940) 189.

Sera aus Einhuferblut s. Impfstoffe, 6.

Seuchenhaftes Verkalben des Rindes s. Verkalbens, 73.

Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen s. Lichtspieltheatern, 117.

Sperrverordnung s. Gaststättengesetzes, 203.

Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen (Erlaß des RWM. vom 14. April 1939) 37.

— Oldenburg-Bremen, Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der — (Erlaß des RWM. vom 17. April 1939) 38.

Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und Aufnahme von Anleihen (G. v. 26. Juni 1939) 47.

— des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und Aufnahme von Anleihen (G. v. 19. Sept. 1940) 277.

Strand- und Badepolizeiverordnung, Erlaß einer — für das Nordseebad Wangerooge (M. B. v. 7. Juli 1939) 59.

T.

Tanzlustbarkeiten, Abhaltung von — s. Polizeistunde, 79.

Teilbarkeit der Grundbesitzungen s. Grunderbrecht, 45.

Trödler, Geschäftsbetrieb der — s. Gebrauchtwarenhändler, 157.

Landesbibliothek Oldenburg

U.

Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung s. Gemeindeordnung, 14.

Unterweser, Ausbau der — s. Ausbau der Unterweser, 193.

V.

Vechta (Landkreis) s. Frostspanner, 75.

— s. Kornkäfers, 243.

Veränderung von Straßen und Plätzen s. Anlegung von Straßen und Plätzen, 273.

Verkalbens, Änderung der M.V. vom 18. Dezember 1939, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften — (Banginfektion des Rindes) (M.V. v. 14. Aug. 1939) 73.

Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen s. Kriegsgefangenen, 205.

Vermessungsdienstes, Beamten des höheren — s. Höheren Vermessungsdienstes, 81.

Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge s. Immobilienmakler, 53.

Vermögensverhältnisse, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über — oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen (M.V. v. 20. Nov. 1939) 165.

Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände s. Baumschulbestände, 283.

Verschließen der Haustüren s. Mieterverzeichnissen, 67.

Versorgungskasse, Errichtung einer — für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg (G. v. 16. Janr. 1939) 1.

Verwaltungsgebührentarifs, Änderung und Ergänzung des — (V. v. 29. März 1939) 35, (V. v. 2. Dez. 1939) 175.

Landesbibliothek Oldenburg

Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes, Abänderung des — für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929 (G. v. 24. Febr. 1939) 11.

Volkstums, Zivilarbeiter polnischen — s. Zivilarbeiter, 207.

Vollstreckungsverfahrens, Gebühren des Mahn- und — s. Gebühren, 349.

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler s. Gebrauchtwarenhändler, 157.

— über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen s. Vermögensverhältnisse, 165.

— über die Gebäudeentschuldungssteuer s. Gebäudeentschuldungssteuer, 184.

W.

Wangerooge (Nordseebad) s. Baupolizei, 23, 25.

— s. Strand- und Badepolizeiverordnung, 59.

Wegeordnung, Änderung der M.B. über die Ausführung der — für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der M.B. vom 22. September 1910 (M.B. v. 21. Aug. 1939) 78.

Weiblicher Angestellter, Änderung der M.B. über die Beschäftigung — in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922 (M.B. v. 10. Okt. 1939) 83.

Wilhelmshaven (Stadt) s. Mieterverzeichnissen, 67.

— s. Brandkassenwerte, 271.

— s. Besoldungsrechts, 353.

— (Stadtgemeinde) s. Enteignung, 201.

Wohnungswesen, Durchführung des G. über die Gemeinnützigkeit im — vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438) und der D.V. vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) (M.B. v. 8. Aug. 1940) 269.

Wohnsiedlungsgebiete (Neunte M.B. v. 13. Juli 1940) 255, (Zehnte M.B. v. 27. März 1941) 303, (Elfte M.B. v. 17. Mai 1941) 317.

Landesbibliothek Oldenburg

Z.

Zivilarbeiter, Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten — und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (P.V. v. 18. April 1940) 207.

Zivilbevölkerung, Verkehr der — mit Kriegsgefangenen s. Kriegsgefangenen, 205.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Einwendungen gegen — der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen s. Staatliche Kreditanstalt, 38.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. Jan. 1939. 1. Stück.

Inhalt:

Nr. 1. Gesetz vom 16. Januar 1939 über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg.

Nr. 1.

Gesetz über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Landesfürsorgeverband Oldenburg ist verpflichtet, eine Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg zu errichten.

(2) Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung weniger als 100 000 betrug, und alle Gemeindeverbände des Landes Oldenburg, soweit sie anmeldungsfähige Beamte oder Versorgungsempfänger haben. Ein Mitglied, das Pflichtmitglied der Kasse war, kann, wenn die Einwohnerzahl 100 000 nach der Volkszählung übersteigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausscheiden.

(2) Die Satzung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers des Innern zulassen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Körperschaften zu Pflichtmitgliedern erklären.

§ 3.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Versorgungskasse werden durch eine Satzung geregelt.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 4.

Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Versorgungskasse. Für die Aufsicht gelten die Vorschriften des Siebenten Teils der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 13. Febr. 1939. 2. Stück.

Inhalt:

Nr. 2. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. Januar 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Ovelgönne.

Nr. 3. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1939 über Impfstoffe.

Nr. 2.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Ovelgönne.

Oldenburg, den 24. Januar 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Schule und die Herstellung eines Sportplatzes in der Gemeinde Ovelgönne.

Landesbibliothek Oldenburg

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Ovelgönne.

Der Landrat des Landkreises Wesermarsch in Brake ist als Enteignungsbehörde bestellt worden.

Oldenburg, den 24. Januar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Kruse.

Nr. 3.

Bekanntmachung des Ministers des Innern über Impfstoffe.

Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Auf Grund des § 17 Nr. 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das Oldenburgische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, in verkaufsfertige Packungen erst abgefüllt werden, nachdem sie mindestens 3 Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v. H. Karbolsäure gelagert worden sind. Für Sera, die aus verschiedenen Teilen

Landesbibliothek Oldenburg

(Blutentnahmen) zusammengesetzt sind, gilt der Tag der letzten Blutentnahme als Herstellungstag.

(2) Auf den Lagerbehältern ist der Herstellungstag zu vermerken.

§ 2.

Soweit die im § 1 genannten Erzeugnisse nicht dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen, sind sie bis zur Abfüllung ebenso wie die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegenden Erzeugnisse unter Mitverschluß des staatlichen Kontrollbeamten zu lagern (vgl. § 16 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera, Old. Ges. Bl. 1929, Seite 107).

§ 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 5.

Die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 392) und vom 28. Februar 1938 (Old. Ges. Bl. Seite 404) werden aufgehoben.

Oldenburg, den 6. Februar 1939.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. März 1939. 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 4. Verordnung vom 9. Februar 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

Nr. 4.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung zum Zwecke der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes an der Ecke Claußen- und Ulmenstraße in Brake.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Brake.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Landrat des Landkreises Wesermarsch in Brake wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. März 1939. 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 5. Gesetz für das Land Oldenburg vom 24. Februar 1939 zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.

Nr. 6. Verordnung vom 24. Februar 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 7. Verordnung vom 1. März 1939 zur Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.

Nr. 5.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Abänderung des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für das Land Oldenburg vom 25. Juni 1929.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 25. Juni 1929 wird wie folgt geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Im § 5 Abs. 4 werden die Worte „Heer oder in der Marine" durch die Worte „Wehr- und Arbeitsdienst" ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „Vorschriften des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg" durch die Worte „für die planmäßigen Landesbeamten geltenden Vorschriften" ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Verheiratete Lehrerinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Hat eine verheiratete Lehrerin für den Unterhalt der Familie zu sorgen oder ist sie zur ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet, so kann der volle Wohnungsgeldzuschuß bewilligt werden.

   (3) Ledige Lehrer erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach Abs. 1 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Verwitwete oder geschiedene Lehrer gelten nicht als ledige Lehrer. Ledigen Lehrern, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder Adoptiv- oder Pflegekindern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden."

4. Im § 12 werden die Worte „wie im § 15 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vorgesehen ist" durch die Worte „wie sie für die planmäßigen Landesbeamten gelten" ersetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„Auf die Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Röver.

Nr. 6.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Stadt Delmenhorst hat mit Wirkung vom 1. April 1939 für ihren Bezirk eine mehrjährige hauswirtschaftliche Berufsschule für die in der Hauswirtschaft beschäftigten oder berufslosen Mädchen zu errichten.

Oldenburg, den 24. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Nr. 7.

Verordnung zur Änderung der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935.

Oldenburg, den 1. März 1939.

Das Staatsministerium ordnet auf Grund des § 40 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 folgendes an:

Einziger Artikel.

Im Artikel III Ziffer 1 Abs. 2 der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 31. März 1935 (OGBl. Bd. 49 Seite 81) werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

Oldenburg, den 1. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 25. März 1939. 5. Stück.

Inhalt:

Nr. 8. Gesetz vom 20. März 1939 über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

Nr. 8.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 treten nach der Anlage hinzu:

im ordentlichen Haushalt
an Einnahmen . . . . . 486 900 RM
an Ausgaben . . . . . 486 900 RM.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 an in Kraft.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938.

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			Ordentlicher Haushalt.				
			I. Einnahme.				
II.A	3	—	**Medizinalwesen.**				
		4 (neu)	Vermischte Einnahmen (Vgl. Ausg. Kap. II. A. 5 Tit. 9).	—	5 000	5 000	—
IV	1	—	**Einnahmen aus dem Staatsgut.**				
		1	Forsten . . . . . (Vgl. Ausg. Kap. IV 4 Tit. 1, IV 7 Tit. 24 und 27.)	820 000	940 000	120 000	—
IV	7	—	**Anteile an den Reichssteuern.**				
		8	Schlachtsteuer	1 544 000	1 769 720	225 720	—
		12 (neu)	Mehreinnahmen aus Reichssteuerüberweisungen infolge Senkung des Polizeikürzungsbetrages	—	136 180	136 180	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			II. Ausgabe.				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
II.A	5	—	**Medizinalwesen.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . . . (Vgl. Einn. Kap. II. A. 3 Tit. 4.)	15 000	20 000	5 000	—
II.A	13	—	**Veterinärwesen.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		13	Reisekosten und Tagegelder	11 000	31 000	20 000	—
II.A	E 26	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		1a	Zuschuß an die Gemeinde Wangerooge zur Erneuerung des Ostanlegers	20 000	26 000	6 000	—
II.B	E 7	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		10 (neu)	Wiederherstellung des Pegelgerüstes bei Fedderwardersiel . . .	—	14 000	14 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
III	4	—	**Volksschulwesen.**				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		5	Beteiligung des Landes an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen . .	5 040 880	5 046 730	5 850	—
			(9000 RM mehr zu Unterteil 5, Notstandsbeihilfen; davon entfallen auf das Land 65 v. H.)				
III	5	—	**Berufs- und Fachschulwesen.**				
		4	Zuschuß zu den Kosten der höheren technischen Lehranstalt in Oldenburg	—	10 000	10 000	—
III	9 I	—	**Landesmuseum in Oldenburg.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		14	Sammlungen	4 000	13 000	9 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
III	12	—	**Förderung sonstiger wissenschaftlicher und künstlerischer Einrichtungen und Veranstaltungen.**				
		1	Wissenschaft	3 300	6 800	3 500	—
III	E 15	—	b) **Einmalige Ausgaben.**				
		5 (neu)	Bauliche Herrichtung und Einrichtung von Schulräumen anläßlich der Neuregelung des höheren Mädchenschulwesens	—	15 200	15 200	—
IV	2	—	**Verwaltung der Landesschuld.**				
		2	Abträge	1 042 300	1 083 800	41 500	—
IV	4	—	**Verwaltung des Staatsguts.**				
		1	Öffentliche Abgaben vom Staatsgrundbesitz (Forsten) . . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 1.)	135 000	175 000	40 000	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	7	—	**Forstwesen.**				
			Allgemeine Haushaltsausgaben.				
		24	Hauungskosten . . . . (Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 1.)	208 000	243 000	35 000	—
		27	Vergütungen an Forstarbeiter aus Anlaß von Urlaub, Zuschuß zum Krankengeld, Lohnfortzahlungen usw. . . (Vgl. Einn. Kap. IV 1 Tit. 1.)	14 000	28 000	14 000	—
IV	11	—	**Gewerbeamt.**				
			Sächliche Verwaltungsausgaben.				
		9	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . . .	230	1 000	770	—
IV	12	—	**Gesetzliche Wartegelder, Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge, sowie sonstige Versorgungsbezüge und Unterstützungen.**				
		7	Einmalige Unterstützungen	9 000	14 400	5 400	—

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Alte Summe RM	Neue Summe RM	Neu mehr RM	Neu weniger RM
IV	12a	—	**Rücklagefonds für außerordentliche Maßnahmen bis zu . . .**	75 000	211 180	136 180	—
IV	13	—	**Vermischte Ausgaben.**				
		3	Zur Verstärkung der bei den persönlichen Verwaltungsausgaben für nichtbeamtete Hilfskräfte vorgesehenen Mittel	72 000	94 000	22 000	—
		7	Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz	8 000	20 000	12 000	—
		11	Sonstiges	35 050	71 050	36 000	—
IV	E 14	5	Innerer Ausbau des Schlosses (Landesmuseum)	—	38 000	38 000	—
		7 (neu	Entfernung der eisernen Einfriedigungen und Wiederherstellung durch niedriges Klinkermauerwerk	—	17 500	17 500	—

Abschluß.

Einnahmen mehr 486 900 RM
Ausgaben mehr 486 900 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. März 1939. 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 9. Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Nr. 10. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. März 1939 über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Nr. 9.

Gesetz, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge, vom 4. Januar 1901 (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 2) in der Fassung des

Landesbibliothek Oldenburg

Änderungsgesetzes vom 21. Mai 1929 (Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 141) und die Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge (Old. Ges. Bl. Bd. 34 S. 609) in der zur Zeit geltenden Fassung, treten mit dem Ablauf des 31. März 1939 außer Kraft. Vom 1. April 1939 gilt für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 243).

§ 2.

Die Übergangsbestimmungen und die für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge erforderlichen baupolizeilichen Sondervorschriften werden im Wege der Verordnung erlassen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 10.

Verordnung des Staatsministeriums über die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Nach dem Gesetz vom 10. März 1939, betreffend die Baupolizei in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge, gilt die Landesbauordnung vom 8. Dezember 1937 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 243) mit Wirkung vom 1. April 1939 für die Gemeinde Nordseebad Wangerooge nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 2.

In der Gemeinde Nordseebad Wangerooge dürfen keine Bauten aufgeführt werden, welche die Sichtbarkeit der auf der Insel Wangerooge befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus beeinträchtigen. Im einzelnen ist verboten, im Dorfe Wangerooge Bauwerke zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m WP = + 27,36 m NN beträgt.

Die zulässige Bauhöhe ist bei der Erteilung der Baugenehmigung schriftlich festzustellen.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Seezeichen, die von der zuständigen Behörde errichtet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

An bebaubarer Fläche sollen im Höchstfalle $^{6}/_{10}$ der Grundstücksfläche zugelassen werden.

§ 4.

Gewerbliche und maschinelle Anlagen müssen so eingerichtet werden, daß deren Betrieb keine Störung des Badeverkehrs durch Entwicklung von Rauch oder Dunst oder ungewöhnlicher Geräusche verursacht.

In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September dürfen Außenarbeiten an Bauten in der Regel nicht ausgeführt werden. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde zulassen, wenn eine Belästigung des Badeverkehrs ausgeschlossen ist.

§ 5.

§ 38 Ziffer 2 der Landesbauordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des „1. Januar 1938" der „1. April 1939" und an Stelle des „1. März 1938" der „1. Juni 1939" tritt.

§ 6.

Im § 1 der Verordnung vom 4. März 1903, betreffend die Baupolizeiordnung für die Insel Wangerooge, ist das Gesetz vom $\frac{25.\ 3.\ 1879}{27.\ 4.\ 1897}$, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf die Gemeinde Wangerooge anwendbar erklärt. Die Wirkung dieser Erklärung bleibt auch nach Aufhebung dieser Verordnung bestehen.

Oldenburg, den 10. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Hohn.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 28. März 1939. 7. Stück.

Inhalt:

Nr. 11. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 25. März 1939, betreffend die Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsverkehrsministers wird nachstehende Verordnung vom 11. März 1939 über Enteignung für Reichsbahnzwecke veröffentlicht.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Der Minister des Innern.
Joel.

Verordnung
über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Vom 11. März 1939.

Auf Grund des Artikels 90 der Reichsverfassung und des § 38 (2) des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930

Landesbibliothek Oldenburg

(RGBl. II S. 369 ff.) wird auf Antrag der Deutschen Reichsbahn die Enteignung zum Erwerb des Geländes für zulässig erklärt, das zur Erfüllung der der Deutschen Reichsbahn in dem Wirtschaftsgebiet von Wilhelmshaven und Umgebung zugewiesenen Verkehrsaufgaben erforderlich ist. Hiervon werden insbesondere folgende Bauvorhaben betroffen:

1. Erweiterung des Bahnhofs Sande,
2. Neubau einer zweigleisigen Strecke von Sande nach dem neuen Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven,
3. Neubau des Ortsgüterbahnhofs Wilhelmshaven,
4. Neubau einer zweigleisigen Strecke von der Abzweigung zum Ortsgüterbahnhof Wilhelmshaven nach dem neuen Personenbahnhof Wilhelmshaven,
5. Neubau des Personenbahnhofes Wilhelmshaven,
6. Neubau des Betriebsbahnhofes Wilhelmshaven,
7. Neubau einer eingleisigen südlichen Verbindungskurve zwischen der neuen Strecke Sande—Wilhelmshaven und der Strecke Sande—Jever,
8. Neubau einer eingleisigen nördlichen Verbindungsbahn von dem neuen Personenbahnhof Wilhelmhaven nach Jever,
9. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmestelle in Steinhausen für die Bauvorhaben der vorstehenden Nummern 1—8,
10. Vorübergehende Einrichtung einer Bodenentnahmestelle in Ostiem,
11. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete beim Bahnhof Sande,
12. Neubau einer Wohnsiedlung für Reichsbahnbedienstete in Wilhelmshaven.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten Grundstücke in Besitz zu nehmen. Der Reichsverkehrsminister hat die Absicht der Inbesitznahme den Eigentümern und den Besitzern schriftlich mit Zustellungsurkunde unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum bei nicht mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken von wenigstens 10 Tagen, im übrigen von wenigsten 3 Monaten liegen. Spätestens 6 Monate nach Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteignung zu beantragen.

Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzulegen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

Sofern nach Landesrecht ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen nach Anordnung des Reichsverkehrsministers angewandt werden.

Berlin, den 11. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler.
gez. Adolf Hitler.

Der Reichsverkehrsminister.
gez. Dorpmüller.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. März 1939. 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 12. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 20. März 1939, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 13. Verordnung vom 24. März 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 14. Verordnung vom 25. März 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoykenkamp.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die

Landesbibliothek Oldenburg

persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 3. Juni 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1939/40 genehmigt.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Der Minister der Kirchen und Schulen.
Pauly.

Nr. 13.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. März 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

1.

Die durch Ziffer 3 Nr. 22 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 für den Bezirk der Gemeinde Damme und die Bezirke der Gemeinden Neuenkirchen und Steinfeld errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Damme wird aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Die Schulbezirke der durch Ziffer 3 Nr. 20 und 21 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Vechta und Lohne werden auf den gesamten Landkreis Vechta mit der Bestimmung ausgedehnt, daß alle zum Besuch einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule im Bezirke des Landkreises Vechta Verpflichteten, die in kaufmännischen oder in Textilien oder Leder verarbeitenden Berufen beschäftigt sind, die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Vechta, und alle anderen zum Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule Verpflichteten die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Lohne zu besuchen haben.

3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Kruse.

Nr. 14.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoykenkamp.
Oldenburg, den 25. März 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Landesbibliothek Oldenburg

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Fabrik- und Flugplatzgeländes der Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoykenkamp.

Entschädigungsverpflichtet ist die Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoykenkamp.

Der Landrat des Landkreises Oldenburg in Oldenburg wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 1. April 1939. 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 15. Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg vom 29. März 1939 zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs.

Nr. 15.

Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Änderung des Verwaltungsgebührentarifs.

Oldenburg, den 29. März 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936, wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren — OGBl. Bd. 45 S. 711 ff.) wird, wie folgt, geändert:

Landesbibliothek Oldenburg

1. Absatz 1 der Tarifnummer 21 erhält folgende Fassung:

„Bescheide auf Anträge, Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und sonstige Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,
bei den unteren Verwaltungsbehörden 1 bis 500 RM,
bei den höheren Verwaltungsbehörden 2 bis 2000 RM."

2. Tarifnummer 79 erhält nachstehende Fassung:

„Rechtsmittel.
Entscheidungen über Rechtsmittel, sonstige Beschwerden usw.
bei den unteren Verwaltungsbehörden 1 bis 50 RM,
bei den höheren Verwaltungsbehörden 2 bis 300 RM."

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 17. Mai 1939. 10. Stück.

Inhalt:

Nr. 16. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1939, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.

Nr. 17. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. April 1939, betreffend Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.

Nr. 16.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1939, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 2. Mai 1939.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Erlaß,

betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1247 —

Landesbibliothek Oldenburg

wird § 15 Abs. 2 der Satzung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen wie folgt geändert:

„Die in dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. September 1933, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) (Oldenb. Gesetzblatt von 1933 Nr. 144) und in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen (Oldenb. Gesetzblatt von 1933 Nr. 145 und von 1934 Nr. 245) und in dem Gesetz über die Errichtung einer Landesbank vom 21. Juli 1933 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen von 1933 Nr. 55) enthaltenen Vorschriften über Stempel-, Gebühren- und Auslagenfreiheit bleiben aufrechterhalten."

Berlin, den 14. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

IV Kred. 28296/39. Gottschick.

Nr. 17.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. April 1939, betreffend Einwendungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, wird hiermit bekanntgemacht.

Oldenburg, den 2. Mai 1939.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Staatsbanken vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1247) übertrage ich hiermit widerruflich dem Oldenburgischen

Landesbibliothek Oldenburg

Minister der Finanzen die Befugnis, als vorgesetzte Dienststelle im Sinne des Artikels 6 des Oldenburgischen Gesetzes vom 14. April 1882 über Einwendungen und Erinnerungen wegen behaupteter Mängel beim Verfahren von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen im Verwaltungswege vorgenommen hat, zu entscheiden.

Berlin, den 17. April 1939.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

IV Kred. 28734/39. Martini.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 27. Mai 1939. 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 18. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 9. Mai 1939, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 43 Seite 287 ff.).

Nr. 19. Verordnung vom 10. Mai 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 43 Seite 287 ff.).

Oldenburg, den 9. Mai 1939.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unter dem 9. März 1939 auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern,

Landesbibliothek Oldenburg

erlassene Verordnung zur Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 9. Mai 1939.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Band 43 Seite 287 ff.).

Die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 43 Seite 287 ff.) wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 des § 23 erhält folgende Fassung:

Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittteile zu den Eigentümern von im Gemeindebezirk belegenem Grundbesitz gehören.

Vechta, den 9. März 1939.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Vorwerk.

Nr. 19.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 10. Mai 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung

Landesbibliothek Oldenburg

des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die auf Grund von Ziffer 3 Nr. 18 und 19 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 für den Bezirk der Stadtgemeinde Elsfleth und den Bezirk der Gemeinde Moorriem errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in der Stadt Elsfleth sowie die für den Bezirk der Gemeinde Stedingen errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Berne werden mit Wirkung vom 1. Mai 1939 aufgehoben.

2.

Der Kreisausschuß des Landkreises Wesermarsch hat zum 1. Mai 1939 für den Bezirk der Stadtgemeinde Elsfleth und die Bezirke der Gemeinden Moorriem und Stedingen eine gewerbliche und kaufmännische Berufsschule Elsfleth-Berne mit dem Sitz in Elsfleth zu errichten.

Oldenburg, den 10. Mai 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 17. Juni 1939. 12. Stück.

Inhalt:

Nr. 20. Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. Juni 1939 über die Aufhebung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen.

Nr. 20.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Aufhebung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, und Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen.

Oldenburg, den 2. Juni 1939.

Das Staatsministerium Oldenburg hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht, (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 32 Seite 391) nebst dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1921, betreffend Änderung

Landesbibliothek Oldenburg

des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 41 Seite 162), und Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 22 Seite 686) werden aufgehoben.

Oldenburg, den 2. Juni 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 2. Juni 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 5. Juli 1939. 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 21. Gesetz vom 26. Juni 1939 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 21.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 505 850 *RM* festgestellt.

§ 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe

Landesbibliothek Oldenburg

etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlöß für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger, sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Anleihe.

§ 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 6.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 1 985 560 RM und
2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 171 500 RM

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Oktober 1938 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1938 und über die Aufnahme von Anleihen (OGBl. Seite 653 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 ab in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Juni 1939.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme RM	Ausgabe RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht	102 665	1 159 100	— 1 056 435
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	3 048 080	4 822 250	— 1 774 170
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft)	4 607 850	4 844 265	— 236 415
IV	Kirchen und Schulen	2 221 965	9 611 175	— 7 389 210
V	Finanzministerium	997 235	1 578 165	— 580 930
VI	Forstverwaltung	1 120 650	986 065	+ 134 585
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	14 407 405	3 504 830	+ 10 902 575
	Gesamtsumme:	26 505 850	26 505 850	—

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Juli 1939. 14. Stück.

Inhalt:

Nr 22. Bekanntmachung des Staatministeriums vom 7. Juli 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) und der Darlehnsvermittler.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) und der Darlehnsvermittler.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken oder Mietverträge über Wohnungen, Geschäftsräume oder Zimmer gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler) und Personen, die gewerbsmäßig Dar-

Landesbibliothek Oldenburg

lehen vermitteln (§ 35 Abs. 3 RGO.), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler oder Darlehnsvermittler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrages nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen" aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Eingangs oder des Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

schäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers oder Darlehnsvermittlers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In die Handakten der Darlehnsvermittler sind auch Durchschläge oder Abschriften sämtlicher Schriftstücke aufzunehmen, die der Gewerbetreibende an seinen Auftraggeber oder in Zusammenhang mit dem Auftrag an Dritte richtet, ferner kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit, insbesondere mündliche Gespräche des Gewerbetreibenden, die für die Erledigung des Auftrags von Bedeutung sind.

Die Handakten sind so vollständig zu führen, daß aus ihnen der Stand der Geschäftsabwicklung jederzeit zu ersehen ist.

6. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privat-

Landesbibliothek Oldenburg

personen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

8. Die Darlehnsvermittler haben sämtliche von ihnen selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag aufgegebenen Zeitungsinserate, in denen sie sich zur Vermittlung oder Gewährung von Darlehn anbieten, in einem nur zu diesem Zwecke bestimmten Geschäftsbuch (Inseratenbuch) zu vereinigen. Die Inserate sind in der Reihenfolge ihres Erscheinens unter Hinzufügung des Namens und des Erscheinungstages der Zeitung in den Originalzeitungsausschnitten in dieses Buch einzukleben.

Werden am selben Orte oder an anderen Orten Untervertreter beschäftigt, so sind auch die von diesen veranlaßten Inserate in das Inseratenbuch aufzunehmen.

9. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

10. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Geschäftsbuch

1	2	3	4	5	6	7			8	9	10
Laufende Nummer	Datum des Einganges des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
						a) Gegenstand	b) Betrag des Kauf- oder Mietpreises, der Hypothek oder des vermittelten Darlehns	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

Landesbibliothek Oldenburg

11. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.

12. Diese Vorschriften finden auf Banken und Bankiers keine Anwendung.

13. Diese Vorschriften treten am 15. Juli 1939 in Kraft.

14. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150.— *RM* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 20. Juli 1939. 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1939, betreffend den Erlaß einer Strand- und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Strand- und Badepolizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die folgende Polizeiverordnung für das Nordseebad Wangerooge erlassen:

§ 1.

Badezeit.

Das Baden am Strande ist nur an den dazu örtlich bezeichneten Plätzen und zu den von der Badeverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet. Die Badezeit wird durch das Hissen einer Flagge in der Badeanstalt angezeigt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Badeanzug.

Der Aufenthalt in den Badeanstalten — mit Ausnahme des Licht- und Luftbades —, sowie am Burgen- und Badestrand ist für Personen über 10 Jahre nur im Badeanzug (bei männlichen Personen Badehose) gestattet.

Am Strand ist das An- und Auskleiden nur in verhängten Strandkörben bezw. Zelten erlaubt.

§ 3.

Kinder.

Kinder und Jugendliche aus Kinderheimen, Kindergärten und Schulen dürfen die Badeanstalten und den Strand nur in Begleitung ihrer Aufsichtspersonen betreten. Der Bürgermeister kann den Kindern besondere Teile des Strandes und bestimmte Benutzungszeiten anweisen. Kinder, welche an Keuchhusten oder sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen sich nicht in den Badeanstalten oder am Strand aufhalten.

§ 4.

Hunde.

Vom 15. Mai bis zum 30. September jeden Jahres ist das Mitbringen von Hunden an den Burgen- und Badestrand verboten. Im übrigen sind während dieser Zeit Hunde an der Leine zu führen.

§ 5.

Reiten.

Vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Reiten am Bade- und Burgenstrand und der vor ihm liegenden Sandflächen untersagt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6.

Hausieren.

Der Hausierhandel sowie das gewerbsmäßige Fotografieren am Strand zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden sowie in den Parkanlagen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist befugt, diese Erlaubnispflicht auf die Straßen der Ortschaft, für welche die offene Bauweise vorgeschrieben ist, auszudehnen.

§ 7.

Reklame.

Am Strande zwischen den Strandkörben, auf den Strandpromenaden und in den Parkanlagen ist verboten:

1. das Verteilen von Druckschriften, Reklamezetteln oder sonstigen Gegenständen bezw. das Abwerfen derselben von Flugzeugen,
2. die Ankündigung von Lustfahrten in See durch Ausrufen,
3. der Gebrauch von Glocken oder sonstigen tönenden Werkzeugen, durch welche Gewerbetreibende pp. die Aufmerksamkeit erregen wollen,
4. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakattafeln, Reklamefahnen, Transparenten usw.,
5. die Anbringung von festen und beweglichen Lichtreklamen.

Der Bürgermeister kann nach Bedarf Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Musik.

Musikalische Darbietungen aller Art (Konzerte, Straßenkapellen, Leierkästen, Rundfunkübertragungen)

Landesbibliothek Oldenburg

sowie Vorträge innerhalb der Badeanstalten, am Strande, auf den Strandpromenaden, in den Parkanlagen und auf den Straßen sind verboten. Der Bürgermeister kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

§ 9.

Strandwärter.

Die Badegäste haben den Anordnungen des zur Aufsichtsführung berufenen Badepersonals Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Baden ausgeschlossen und vom Badestrand verwiesen werden.

§ 10.

Rettungsschwimmer.

Die Badenden haben den Warnrufen und den Warnzeichen der Rettungsschwimmer sofort Folge zu leisten. Die Warnrufe werden mit dem Signalhorn, die Warnzeichen bei starkem Sturm oder heftiger Brandung außerdem mit der Handflagge von den Rettungsschwimmern gegeben. § 9 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11.

Rettungseinrichtungen.

Die an den Badeplätzen und am Strande vorhandenen Rettungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht des Badepersonals. Diesem obliegt in erster Linie auch die Leitung der Rettungsmaßregeln.

§ 12.

Schießen.

Das Schießen mit Flinten, Teschings usw. im Ort, am Nordstrand und im Dünenkranze der Insel ist untersagt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* bestraft.

§ 14.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1926, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge, wird aufgehoben.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 13.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150.— RM bestraft.

§ 14.

Die Genehmigung des Staatsministeriums vom 24. März 1926, betreffend den Erlaß baupolizeilicher Vorschriften für das Freibeden Strandgebiet, wird aufgehoben.

§ 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1930.

Staatsministerium.

Paulu.

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 1. August 1939. 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 24. Verordnung vom 13. Juli 1939, betreffend die Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Nr. 25. Verordnung vom 13. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Nr. 26. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven vom 24. Juli 1939, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausflure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

Nr. 24.

Verordnung, betreffend die Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Landesbibliothek Oldenburg

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Spritzenhauses in der Gemeinde Damme.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme.

Enteignungsbehörde ist der Landrat in Vechta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Kruse.

Nr. 25.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Bürgerschule in Damme.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme.

Enteignungsbehörde ist der Landrat in Vechta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 26.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Anlegung, Erweiterung und den Erwerb von Tuberkulose-Heilstätten durch die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Enteignungsbehörde ist der zuständige Landrat.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Eisenbart.

Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausflure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

billigung der öffentlichen Verwaltung, vom 27. April 1933 — Oldenburgisches Gesetzblatt Band 48 Seite 195 — verordnet das Staatsministerium für den Bezirk der Stadt Wilhelmshaven, was folgt:

§ 1.

In allen jedermann zugänglichen und unverschlossenen Gebäuden, in denen sich Wohnungen, Arbeitsräume oder andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Räumlichkeiten befinden, sind die Hausflure, Treppen usw. vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Haustüren (§ 3) mit hinreichender und feuersicherer Beleuchtung zu versehen.

Das Treppenhaus ist bis zu dem obersten bewohnten Stockwerk zu beleuchten. Wenn sich der Eingang auf der Seite oder Rückseite des Gebäudes befindet, oder wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, müssen auch die Zugänge vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Haustüren beleuchtet werden.

§ 2.

In öffentlichen Gebäuden, Vereins- und Versammlungslokalen, Gaststätten, Fabriken und dergleichen sind die Eingänge, Flure, Treppen und Bedürfnisanstalten vom Eintritt der Dunkelheit an so lange zu beleuchten, wie sich Personen dort aufhalten.

§ 3.

Die straßenwärts belegenen Eingänge zu Gebäuden, Höfen und eingefriedigten Grundstücken sind um 21 Uhr zu verschließen und bis 6 Uhr morgens geschlossen zu

Landesbibliothek Oldenburg

halten. Jeder in der Zwischenzeit das Haus oder Grundstück betretende oder verlassende Hausbewohner ist verpflichtet, die Tür hinter sich zu verschließen.

Bei Gaststätten beginnt die Verpflichtung zum Verschließen der Türen mit dem Eintritt der Polizeistunde.

§ 4.

Bei Mietwohnungsgrundstücken ist an sichtbarer Stelle im Hausflur des Erdgeschosses, und zwar bei jedem Hauseingange, ein Verzeichnis der in diesem Gebäudeteil wohnenden Mieter anzubringen. Das Verzeichnis muß auf einer Holztafel oder in sonst angemessener Ausführung in deutlich lesbarer Schrift angebracht und stets auf dem laufenden gehalten werden. Aus dem Verzeichnis muß zu ersehen sein, in welchem Stockwerk die Mieter wohnen.

§ 5.

An dem Zugang zu jeder Wohnung ist ein Schild mit dem Namen des Wohnungsinhabers anzubringen. Die Namen etwaiger Untermieter sind neben oder unter diesem Schild zu verzeichnen.

§ 6.

Für die Erfüllung der Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung ist der Eigentümer oder Verwalter jedes Grundstücks, für die des § 5 der Wohnungsinhaber, verantwortlich.

Bei Gaststätten (§§ 2 und 3 Abs. 2) trifft die Verantwortung den Inhaber der Erlaubnis oder dessen Stellvertreter.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Die über den gleichen Gegenstand für die Städte Rüstringen und Wilhelmshaven erlassenen polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Eisenbart.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 18. August 1939. 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 28. Verordnung vom 1. August 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 29. Verordnung vom 11. August 1939, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.

Nr. 30. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. August 1939 zur Änderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes).

Nr. 28.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

1.

Der Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 23 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Cloppenburg wird auf die Bezirke der Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen ausgedehnt.

2.

Von dem Schulbezirk der durch Ziffer 3 Nr. 24 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 (G. Bl. S. 609) errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule in Löningen werden die Ortschaften Calhorn und Nordholte der Gemeinde Essen ausgenommen.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 1. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Kruse.

Nr. 29.

Verordnung, betreffend Enteignung zu Gunsten des Landes Oldenburg.

Oldenburg, den 11. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Landesbibliothek Oldenburg

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Staatlichen Hygienischen und Pathologischen Instituts, sowie auf die Errichtung eines Staatlichen Nahrungsmittelunterſuchungsamts in Oldenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist das Land Oldenburg.

Oldenburg, den 11. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Ballin.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes).

Oldenburg, den 14. August 1939.

Auf Grund der §§ 18 ff. und § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Ges. Bl. S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Viehseuchengesetzes — Oldbg. Ges. Bl. S. 147 — bestimme ich zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkalbens:

In der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1936, betreffend Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion der Rinder) — Oldbg. Ges. Bl. S. 541 — erhält der § 3 Abs. 3 (Deckverbote) folgende Fassung:

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Aus einem Bestand, in dem die Banginfektion mit sichtbaren Erscheinungen, insbesondere Verkalben, herrscht, dürfen Rinder einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach dem letzten Verkalbefall im Bestande zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung. Das Deckverbot gilt nicht für Bestände, in denen die Banginfektion oder deren Verdacht nur durch das bejahende Ergebnis der Blut- und Milchuntersuchungen festgestellt ist.

Oldenburg, den 14. August 1939.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 31. August 1939. 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1939 für den Landkreis Vechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.

Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1939, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.

Nr. 33. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. August 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Löningen.

Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landkreis Vechta zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Landkreis Vechta folgendes an:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

(1) Zur Bekämpfung der Frostspanner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen verpflichtet,

1. an allen Kern- und Steinobstbäumen mit Ausnahme von Pfirsichen bis zum 15. Oktober jeden Jahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;

2. die Klebgürtel spätestens bis zum 15. März jeden Jahres zu entfernen und zu verbrennen sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit 10%iger Obstbaumkarbolineumlösung zu bestreichen.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

(1) In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt auf Antrag genehmigen, daß von der Anbringung der Klebgürtel Abstand genommen wird, wenn Frostspannerbefall nicht zu befürchten ist oder nach Lage der Verhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirksam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt angeordnet werden.

(2) Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebgürteln sind bis spätestens zum 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt am 1. September 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Die Paragraphen 20 und 21 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1910 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 21. August 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 33.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für Berufsschulzwecke in Löningen.

Oldenburg, den 23. August 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung zur Unterbringung der Berufsschule in Löningen.

Entschädigungsverpflichtet ist der Landkreis Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 23. August 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 13. Sept. 1939. 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. September 1939, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928.

Nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928.

Oldenburg, den 12. September 1939.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 21. August 1928 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Polizeistunde beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 12. September 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Okt. 1939. 20. Stück.

Inhalt:

Nr. 35. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1939 über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Nr. 35.

Verordnung des Staatsministeriums über die Besoldung der Beamten des höheren Vermessungsdienstes.

Oldenburg, den 9. Oktober 1939.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Abänderung der Besoldungsgesetze vom 29. November 1937 (OGBl. Bd. 50 S. 231) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die noch Diäten der Besoldungsgruppe A 2 e beziehen, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach ihrem bisherigen Diätendienstalter.

Die außerplanmäßigen Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab eingestellt werden, erhalten die Diäten der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Beamten des höheren Vermessungsdienstes, die vom 1. April 1939 ab planmäßig angestellt werden, erhalten die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Ihr Besoldungsdienstalter darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. April 1939 festgesetzt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Ziffer II und III 2b der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. November 1937 zum Gesetz für das Land Oldenburg vom 29. November 1937 zur Abänderung der Besoldungsgesetze (OGBl. Bd. 50 S. 235) außer Kraft. In Ziffer III 2a daselbst werden die Worte „mit Ausnahme der Vermessungsassessoren" gestrichen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 21. Okt. 1939. 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1939, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922.

Oldenburg, den 10. Oktober 1939.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 4. Januar 1922 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ortspolizeibehörde" die Worte eingefügt „unter Vorlegung eines Lichtbildes der Beschäftigten".
2. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

Oldenburg, den 10. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Nov. 1939. 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Gesetz für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Nr. 39. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Nr. 37.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den

Landesbibliothek Oldenburg

Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht tritt:

   a) in Abschnitt I Kapitel 1 § 7 an die Stelle von „Rennwettsteuer, Biersteuer." „Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer."

   b) in Abschnitt II Kapitel 1 § 11 an die Stelle von „Gemeindebiersteuer" „Hundesteuer".

   c) in Abschnitt IV Kapitel 1 § 16 an die Stelle von „Zuweisungen vom Land." „Einnahmen auf Grund von Satzungen."

   d) in Abschnitt VI § 34 an die Stelle von „Höhere technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau." „Staatsbauschule."

   e) in Abschnitt VI § 35 an die Stelle von „Landestheater" „Staatstheater."

   f) in Abschnitt VI § 36 an die Stelle von „Krankenanstalten" „Oberschule für Mädchen in Jever."

2. In der Übersicht werden

   a) in Abschnitt VI die Worte „Übergang von" gestrichen,

   b) in Abschnitt VI werden „§ 37: Taubstummenanstalt" und „§ 38: Kinderheime" gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2 000 000 *RM* als Schlüsselzuweisungen. Die restlichen Mittel werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zugeführt."

Landesbibliothek Oldenburg

4. An die Stelle von § 3 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 3:

„(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten die Gemeinden für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde-Polizeibeamten einen Zuschuß von 2000 *RM*.

(3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören."

5. Im § 4 wird Abs. 1 Satz 1 gestrichen.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7.

Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Rennwettsteuer, der Schlachtsteuer, der

Landesbibliothek Oldenburg

Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8.

Steuer vom bebauten Grundbesitz.

(1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.

(2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausgleichsstock zugeführt."

9. Im § 10 tritt an die Stelle von „Reichsrat" „Reich".

10. § 11 wird durch folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11.

Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung."

11. § 12 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf

Landesbibliothek Oldenburg

Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankerlaubnissteuer),"

12. Im § 13 Abs. 2 sind die Worte „Sie wird bemessen" bis „Einwohner anzusetzen." gestrichen.

13. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmeßzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Meßbeträge der einzelnen Steuerarten bis zu einem Viertel höher oder niedriger als nach dem vorstehenden Maßstabe herangezogen werden."

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums."

15. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung."

16. In der Überschrift zu Abschnitt VI fallen die Worte „Übergang von" fort.

Landesbibliothek Oldenburg

17. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34.

Staatsbauschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *RM*."

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35.

Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *RM*.

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt Oldenburg übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staatstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird."

19. § 36 wird durch folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf

Landesbibliothek Oldenburg

das Land Oldenburg über und wird in die Staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever."

20. § 37 fällt fort.
21. § 38 fällt fort.
22. § 39 fällt fort.
23. § 40 fällt fort.
24. § 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz, betreffend Hundesteuer vom 30. März 1911 (OGBl. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (OGBl. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft."

25. Im § 42 Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Satzteil angefügt:

„bis zum 1. April 1945.".

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden,

Landesbibliothek Oldenburg

wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Paragraphenfolge und Einsetzung der neuen Behördenbezeichnungen neu bekannt zu machen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neufassung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 26. Oktober 1939 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden macht das Staatsministerium den Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. April 1939 ab geltenden Fassung bekannt.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht.

Abschnitt I: Verteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

§ 1: Anteile des Landes, der Gemeinden und Landkreise. — Allgemeines.

§ 2: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 3: Bedarfszuweisungen, Ausgleichsstock.

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel 2: Sonstige Reichssteuerüberweisungen, Steuer vom bebauten Grundbesitz.

§ 4: Grunderwerbssteuer.
§§ 5 und 6: Kraftfahrzeugsteuer.
§ 7: Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.
§ 8: Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Abschnitt II: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 9: Einnahmen auf Grund von Satzungen.
§ 10: Vergnügungssteuer.
§ 11: Hundesteuer.
§ 12: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

Kapitel 2:

§ 13: Umlagen der Landkreise.

Abschnitt III: Beihilfeverfahren.

§ 14: Beihilfepflicht der Landkreise.
§ 15: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.

Abschnitt IV: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 16: Einnahmen auf Grund von Satzungen.
§ 17: Umlagen.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 18: Umlage für die Landstraßen I. Ordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 19: Umlage für die staatlichen Gesundheitsämter.

Abschnitt V: Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 20: Allgemeines — Anteil des Landes.

§§ 21—23: Anteil der Gemeinden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24: Allgemeines.

§ 25: Schulbaurücklage der Landkreise.

§ 26: Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

§§ 27 und 28: Beihilfen des Landes.

Kapitel 2: Höhere und mittlere Schulen.

§ 29: Höhere Schulen des Landes.

§ 30: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

§ 31: Ausgleich zwischen den Kreisen.

§ 32: Vorbelastung der Sitzgemeinden.

Kapitel 3:

§ 33: Berufsschulen.

Abschnitt VI: Anstalten und Einrichtungen.

§ 34: Staatsbauschule.

§ 35: Staatstheater.

§ 36: Oberschule für Mädchen in Jever.

Abschnitt VII:

§§ 37—39: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt I:

Verteilung der Reichssteuerüberweisungen und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

§ 1.

Anteile des Landes, der Gemeinden und Landkreise.

— Allgemeines. —

(1) Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer einschließlich des Ergänzungsanteils nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes werden zu acht Zehntel für die Landeskasse vereinnahmt. Die übrigen zwei Zehntel werden nach Maßgabe des § 2 an die Gemeinden verteilt (Finanzzuweisungen).

(2) Von dem auf die Landeskasse entfallenden Anteil erhalten die Landkreise 300 000 *RM*. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt im Verhältnis der Gesamtsumme der auf die Gemeinden jedes Landkreises entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 2).

§ 2.

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

(1) Von den Finanzzuweisungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erhalten die Gemeinden den Betrag von 2 000 000 *RM* als Schlüsselzuweisungen. Die restlichen Mittel werden einem Ausgleichsstock (§ 3) zugeführt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel verteilt, der die Größe der Gemeinde, ihre eigene

Landesbibliothek Oldenburg

Steuerkraft und die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) berücksichtigt. Die näheren Bestimmungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

§ 3.

Bedarfszuweisungen — Ausgleichsstock.

(1) Der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildete Ausgleichsstock wird vom Minister des Innern verwaltet.

(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten die Gemeinden für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, ausschließlich im Polizeivollzugsdienst beschäftigten Gemeinde-Polizeibeamten einen Zuschuß von 2 000 *RM*.

(3) Aus den danach verbleibenden Mitteln können die Gemeinden und Landkreise Bedarfszuweisungen erhalten. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden. Zugleich sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Vor der Bewilligung einer Bedarfszuweisung ist der Vorstand des Landesfürsorgeverbandes gutachtlich zu hören.

Kapitel 2: Sonstige Reichssteuerüberweisungen, Steuer vom bebauten Grundbesitz.

§ 4.

Grunderwerbsteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.

§§ 5 und 6.

Kraftfahrzeugsteuer.

§ 5.

Von dem auf das Land Oldenburg entfallenden Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalten die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen 80 v. H. und die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen 20 v. H.

§ 6.

(1) Der nach § 5 auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen entfallende Anteil ist auf das Land und die Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sind, nach dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zur Gesamtlänge des Straßennetzes I. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen und der Reichsstraßen zu verteilen.

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen nach § 5 entfallende Anteil wird auf die Stadt- und Landkreise nach dem Verhältnis der Straßenlänge verteilt. Die Landkreise haben ihre Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

meinden, soweit diese Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung sind, entsprechend dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten zu der für den betreffenden Landkreis ermittelten Gesamtlänge des Straßennetzes II. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beteiligen.

§ 7.

Rennwettsteuer, Schlachtsteuer, Wandergewerbesteuer, Biersteuer.

Die auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an der Rennwettsteuer, der Schlachtsteuer, der Wandergewerbesteuer und der Biersteuer erhält das Land.

§ 8.

Steuer vom bebauten Grundbesitz.

(1) Von der vom Lande Oldenburg vom Rechnungsjahr 1939 an zu hebenden Steuer vom bebauten Grundbesitz werden 5 v. H. an die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen verteilt.

(2) Weitere 15 v. H. werden dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausgleichsstock zugeführt.

Abschnitt II:

Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 9.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen

Landesbibliothek Oldenburg

gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Stadt- und Landkreise können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Kreis unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Satzung regeln.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 10.

Vergnügungssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer gemäß den vom Reich erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 11.

Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.

§ 12.

Schankerlaubnissteuer,
Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, auf Grund von Steuerordnungen

1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankerlaubnissteuer),
2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,
3. bei Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Veräußerers entstanden ist,

zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den

Landesbibliothek Oldenburg

Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

Kapitel 2.

§ 13.

Umlagen der Landkreise.

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt.

(3) Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Steuerkraftmeßzahlen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern können die Meßbeträge der einzelnen Steuerarten bis zu einem Viertel höher oder niedriger als nach dem vorstehenden Maßstabe herangezogen werden.

(4) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 2) ganz oder zum Teil den Umlagen zu Grunde zu legen sind. Sie treffen die näheren Vorschriften.

(5) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abschnitt III:

Beihilfeverfahren.

§ 14.

Beihilfepflicht der Landkreise.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Landkreis auf

Landesbibliothek Oldenburg

Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landkreises über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

§ 15.

Beihilfepflicht des Fürsorgeverbandes.

(1) Ist ein Stadt- oder Landkreis trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat er gegen den Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Beihilfe. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

Abschnitt IV:

Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 16.

Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 17.

Umlagen.

(1) Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise aufzubringen.

(2) Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 18.

Umlage für das Straßenwesen.

Die im Landeshaushalt nicht durch den Anteil des Landes an der Kraftfahrzeugsteuer (§§ 5 und 6) und sonstige Einnahmen gedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen werden zu 60 v. H. auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel umgelegt.

§ 19.

Umlage
für die staatlichen Gesundheitsämter.

Die im Landeshaushalt nicht durch Reichszuschuß und Gebühren gedeckten Kosten der staatlichen Gesundheitsämter werden nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes gemäß § 17 maßgebenden Schlüssel auf die Landkreise und die Stadtkreise Oldenburg und Delmenhorst umgelegt.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt V:

Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 20.

Allgemeines — Anteil des Landes.

(1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen Kosten 35 v. H. der persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.

(2) Für den Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen ohne die im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte sind die Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeiträge nach dem Stande vom 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres, im übrigen die im Landeshaushalt für das Rechnungsjahr vorgesehenen Beträge maßgebend.

(3) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe der Kosten im Rechnungsjahr.

(4) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

§§ 21 bis 23.

Anteil der Gemeinden.

§ 21.

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 20 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil nach der Zahl

Landesbibliothek Oldenburg

ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt, Gemeinden mit der Ortsklasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhält, den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die einzelnen Gemeinden tragen

1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt,
2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 20 Abs. 2) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 22.

(1) An dem in § 20 Abs. 3 bestimmten Gemeindeanteil werden die einzelnen Gemeinden mit 35 v. H. der persönlichen Kosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Kosten der technischen Lehrkräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehrkräfte zu zahlen.

§ 23.

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 22 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 24.

Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 25 bis 28.

§ 25.

Schulbaurücklage der Landkreise.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 *RM* für jede Normalstelle (§ 21 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend anders festzusetzen.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch die Kreisumlage aufgebracht.

§ 26.

Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§§ 27 und 28.

Beihilfen des Landes.

§ 27.

(1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der 10 v. H. der Gesamtkosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Verwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Kosten der Einrichtung. Etwaige Naturaldienste dürfen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur bis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 28.

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Landkreis gemäß § 26 gewährt werden. § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Kapitel 2: Höhere Schulen.

§ 29.

Höhere Schulen des Landes.

(1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlbetrages der einzelnen Schulen von den Stadt- und Landkreisen aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

§ 30.

Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 31.

Ausgleich
zwischen den Stadt- und Landkreisen.

(1) Der Stadt- oder Landkreis, aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines anderen Kreises belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Kreis oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwendungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.

(2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 29), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 30) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusetzen.

(3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 32.

Vorbelastung der Sitzgemeinden.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 31 erstattungsfähigen Teil des nach § 29 an das Land zu zahlenden Beitrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Verwaltungswege.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Landkreis an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Landkreis bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

Kapitel 3: Berufsschulen.

§ 33.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

Abschnitt VI:
Anstalten und Einrichtungen.

§ 34.

Staatsbauschule.

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *RM*.

§ 35.

Staatstheater.

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für

Landesbibliothek Oldenburg

das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *RM*.

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt übernommenen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staatstheaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

§ 36.

Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Land Oldenburg über und wird in die staatliche Oberschule für Jungen eingegliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.

Abschnitt VII.

§§ 37 bis 39.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

(1) In den Steuersatzungen der Landkreise und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 38.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Das Gesetz, betreffend Hundesteuer, vom 30. März 1911 (OGBl. S. 838) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 (OGBl. S. 842) tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. April 1945. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 39.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 2. September 1938 (OGBl. 1939 S. 93) zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) erläßt das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern nachstehende Verordnung:

§ 1.

(1) Die Gemeinden werden an den Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der für sie festgestellten Schlüsselzahlen beteiligt. Die Schlüsselzahl (Rechnungsanteil) einer Gemeinde wird durch den Unterschied zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und einer in einem Hundertsatz der Durchschnittssteuerkraft ihrer Größengruppe (Abs. 3) ausgedrückten, mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigten Obergrenze gebildet.

(2) Als eigene Steuerkraft der Gemeinde gilt die Summe der für das vorangegangene Rechnungsjahr festgesetzten Meßbeträge der Grundsteuer, der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und der für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Meßbeträge der Bürgersteuer unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anspannung zuzüglich zwei Drittel der für das vorangegangene Rechnungsjahr gezahlten Verwaltungskostenzuschüsse. Die Meßbeträge werden angesetzt bei der Grundsteuer der land-

Landesbibliothek Oldenburg

und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Grundsteuer der Grundstücke mit je 100 v. H., bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital mit 200 v. H. und bei der Bürgersteuer mit 500 v. H. Als Bürgersteuermeßbetrag sind mindestens 0,50 *RM* je Einwohner anzurechnen; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Bürgersteuer nicht erhebt. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium.

(3) Die Obergrenze je Einwohner beträgt

1. in den Stadtgemeinden Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst 145 v. H. der für diese Gemeinden nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner,
2. in den übrigen Gemeinden 125 v. H. der für sie nach den Vorschriften des Abs. 2 gemeinsam ermittelten Durchschnittssteuerkraft je Einwohner.

(4) Die so ermittelte Obergrenze erhöht sich um so viele Einheiten, als der Anteil der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich in den Städten Oldenburg, Wilhelmshaven, Delmenhorst und Nordenham 20 v. H. und in den übrigen Gemeinden 25 v. H. der Gesamtbevölkerung übersteigt.

§ 2.

(1) Gemeinden, deren eigene Steuerkraft (§ 1 Abs. 2) die Obergrenze (§ 1 Abs. 3 und 4) erreicht oder übersteigt, werden an den Schlüsselzuweisungen nicht beteiligt.

(2) Der Minister des Innern stellt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen alljährlich die Schlüsselzahlen jeder Gemeinde und den auf die Einheit der Schlüsselzahl entfallenden Steuerbetrag fest. Die hiernach berechneten Schlüsselzuweisungen teilt er den Gemeinden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres mit.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl und des Anteils der Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des letzten Rechnungsjahres erfolgten Änderungen des Gemeindegebiets maßgebend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 2. September 1938 (OGBl. S. 632) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oldenburg, den 26. Oktober 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Dr. Ballin.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 4. Nov. 1939. 23. Stück.

Inhalt:

Nr. 40. Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

Nr. 40.

Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

Oldenburg, den 24. Oktober 1939.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Übersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich . . . . . § 1

Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebserlaubnis, Überwachung . . . . . § 2

Landesbibliothek Oldenburg

Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen . . . . . § 3

II. **Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.**

A. Örtliche Lage.

Allgemeines . . . . . § 4
Theater für mehr als 2000 Personen . . § 5
Theater bis zu 2000 Personen . . . . § 6
Theater bis zu 200 Personen . . . . . § 7

B. Wände und Decken.

Umfassungswände . . . . . § 8
Decken, Oberlicht . . . . . § 9

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

Allgemeines . . . . . § 10
Flure . . . . . § 11
Treppen . . . . . § 12
Ausgänge . . . . . § 13

D. Türen und Fenster.

Türen . . . . . § 14
Fenster . . . . . § 15

E. Zuschauerraum.

Allgemeines . . . . . § 16
Ausgänge . . . . . § 17
Feste Sitzplätze . . . . . § 18
Bewegliche Sitzplätze . . . . . § 19
Theater mit Stehplätzen . . . . . § 20
Aushang der Sitzplatzanordnung . . . . § 21

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

Kleiderablagen . . . . . § 22
Verkaufsstellen . . . . . § 23

Landesbibliothek Oldenburg

G. Beleuchtung.
Allgemeines . . . . . § 24
Gasbeleuchtung . . . . . § 25
Mineralöle . . . . . § 26
H. Notbeleuchtung . . . . . § 27
I. Heizung und Lüftung.
Sammelheizung . . . . . § 28
Ofenheizung . . . . . § 29
Lüftung . . . . . § 30
K. Feuerlöschvorrichtungen . . . . § 31
L. Betriebsvorschriften.
Rauchverbot . . . . . § 32
Sicherung der Rückzugswege . . . . § 33
Aushang . . . . . § 34
Pflichten des Inhabers . . . . . § 35
III. **Bildwerferraum.**
A. Bauart und Größe.
Wände und Ausgang . . . . . § 36
Abmessungen . . . . . § 37
Schauöffnungen . . . . . § 38
Fenster . . . . . § 39
Türen . . . . . § 40
Treppen . . . . . § 41
B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.
Beleuchtung . . . . . § 42
Heizung . . . . . § 43
Lüftung . . . . . § 44
C. Filmschutz.
Filmvorrat . . . . . § 45
Filmbehälter . . . . . § 46
Film-Rollen, -Spulen und -Trommeln . § 47
Filmklebstoff . . . . . § 48
Umwickelvorrichtung . . . . . § 49

Landesbibliothek Oldenburg

D. Sonstige Einrichtungen.
Bildwerfertisch . . . . . § 50
Feuerlöschgerät . . . . . § 51
Sonstige Geräte . . . . . § 52
Sitzgelegenheit . . . . . § 53
E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.
Zulassung . . . . . § 54
Standort . . . . . § 55
Verantwortung . . . . . § 56
Verbote . . . . . § 57
Aushang . . . . . § 58
IV. **Vorschriften für den Bildwerfer.**
Lichtquelle . . . . . § 59
Lampengehäuse . . . . . § 60
Schutz des Betriebsfilms . . . . . § 61
V. **Ausnahmen.**
A. Allgemeines
Ausnahmen und Befreiungen von Bauvorschriften . . . . . § 62
Sonstige Ausnahmen . . . . . § 63
B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.
Allgemeines . . . . . § 64
Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern . . . . . § 65
Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern . . . . . § 66
Prüfung von Bildwerfern . . . . . § 67
C. Lichtspievorführungen in Schulen.
Allgemeines . . . . . § 68
Vorführer . . . . . § 69

Landesbibliothek Oldenburg

VI. **Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

Bestehende Anlagen . . . . . § 70
Polizeibehörden . . . . . § 71
Strafen . . . . . § 72
Inkrafttreten . . . . . § 73

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf:

a) öffentliche Lichtspielvorführungen;

b) nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;

c) Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) oder b) von Vereinen veranstaltet werden;

d) Lichtspielvorführungen in Schulen.

(2) Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Schmalfilmvorführungen (s. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vorführung von Schmalfilmen, vom 8. Oktober 1932, Old. Ges. Bl. S. 1069).

§ 2.

Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebserlaubnis, Überwachung.

(1) Lichtspielvorführungen dürfen — abgesehen von den Fällen in Abschnitt VB — (§§ 64—67) — nur in solchen Räumen stattfinden, die ausdrücklich als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt sind.

(2) Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde (allgemeine Sicherheitspolizei) hierzu nach Anhörung des Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

werbeaufsichtsamts und der Landesbrandkasse eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Sie hat vor Erteilung der Betriebserlaubnis festzustellen, daß die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind und daß für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

(3) Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

§ 3.

Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen.

Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen finden auf die dieser Polizeiverordnung unterliegenden Bauten Anwendung, soweit sie nicht mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.

§ 4.

Allgemeines.

(1) Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräume der vorbezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zum Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu jenen Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baugenehmigungs-

Landesbibliothek Oldenburg

behörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

§ 5.

Theater für mehr als 2000 Personen.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Hauptausgänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen und der Straße, Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je 1 m² Grundfläche gerechnet wird.

§ 6.

Theater bis zu 2000 Personen.

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen, durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatze versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß das Lichtspieltheater so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für

Landesbibliothek Oldenburg

1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

§ 7.

Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hofe von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

B. Wände und Decken.

§ 8.

Umfassungswände.

(1) Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen

Landesbibliothek Oldenburg

sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

§ 9.

Decken, Oberlicht.

(1) Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der Fußboden des Zuschauerraums sowie der Fußboden und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenräume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

(2) Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutznetze versehen sein.

(3) Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

§ 10.

Allgemeines.

(1) Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehre hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

(2) Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

§ 11.

Flure.

(1) Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben. Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.

(3) Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1 : 10 haben; das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstande von der Laufbreite der Treppe beginnen.

§ 12.

Treppen.

(1) Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

(2) Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Vorräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

(3) Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu

Landesbibliothek Oldenburg

600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

(4) Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

(5) Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

(6) Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

§ 13.

Ausgänge.

(1) Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen . Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

D. Türen und Fenster.

§ 14.

Türen.

(1) Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

(2) Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Türfeststeller oder andere Vorrichtungen festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

§ 15.

Fenster.

(1) Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griffe zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglas bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

(3) An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

E. Zuschauerraum.

§ 16.

Allgemeines.

(1) Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei größeren nicht mehr als 8 m über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

(2) Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

(3) Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbaren oder mit aufgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

§ 17.

Ausgänge.

(1) Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

samtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

(2) Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

(3) Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1 : 10 haben. Treppenstufen im Range müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

§ 18.

Feste Sitzplätze.

Werden im Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 19.

Bewegliche Sitzplätze.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den im § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

§ 20.

Theater mit Stehplätzen.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens 1 m^2 Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

§ 21.

Aushang der Sitzplatzanordnung.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde nicht abgeändert werden.

Landesbibliothek Oldenburg

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

§ 22.

Kleiderablagen.

(1) Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengungen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

(2) Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 m vorzusehen.

§ 23.

Verkaufsstellen.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

§ 24.

Allgemeines.

(1) Elektrische Beleuchtung kann gefordert werden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten

Landesbibliothek Oldenburg

die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker und die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und Behandlung elektrischer Starkstromanlagen vom 22. Februar 1927 (Old. Ges. Bl. S. 51). Die Gänge und Türen des Zuschauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

(2) Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein; sie müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe angebracht sein.

§ 25.

Gasbeleuchtung.

(1) Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem vom Minister der Finanzen anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

(2) Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 m und seitlich mindestens 60 cm betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände behalten.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

§ 26.

Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde verwandt werden.

H. Notbeleuchtung.

§ 27.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebs nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkte, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

(3) Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

(4) Sofern zur Notbeleuchtung elektrisches Licht verwendet wird, gelten hierfür die Vorschriften des § 24 Abs. (1).

(5) In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

(6) Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:

a) elektrische Beleuchtung,

b) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,

c) Rüböl- oder Kerzenlampen.

(7) Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

I. Heizung und Lüftung.

§ 28.

Sammelheizung.

(1) Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

(2) Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung zu schützen.

(3) Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

(4) Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 29.

Ofenheizung.

(1) Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Öfen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

(2) Die Verwendung von Gasöfen ist grundsätzlich unzulässig.

§ 30.

Lüftung.

(1) Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

(2) Jeder Treppenraum muß im oberen Teile eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

K. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 31.

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

L. Betriebsvorschriften.

§ 32.

Rauchverbot.

(1) In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten, zu rauchen,

Landesbibliothek Oldenburg

brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für den Zuschauerraum, die Rückzugswege und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugwegs im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

§ 33.

Sicherung der Rückzugswege.

(1) Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 34.

Aushang.

Anschläge der in den §§ 32 und 33 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

§ 35.

Pflichten des Inhabers.

(1) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt

Landesbibliothek Oldenburg

und der Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.

(2) Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

(3) Er oder sein Vertreter haben für die Durchführung des Rauchverbots zu sorgen.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

§ 36.

Wände und Ausgang.

(1) Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraume haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

(2) Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

(3) Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

gang aus dem Bildwerferraume durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraume darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

§ 37.

Abmessungen.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 6 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraumes um je 3 m². Die Deckenhöhe am Standort des Vorführers darf nicht geringer sein als 2 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 m² für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baugenehmigungsbehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 m².

§ 38.

Schau- und Bildöffnungen.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar ge-

Landesbibliothek Oldenburg

führt ist, so daß ein Klemmen oder Herausspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

§ 39.

Fenster.

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens 1/4 m² groß mit gewöhnlichem Glase verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten. Ist eine Verschlußvorrichtung gegen Einbruch erforderlich, so ist diese während der ganzen Betriebszeit offen zu halten.

§ 40.

Türen.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

§ 41.

Treppen.

(1) Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handleisten versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1 : 1 sein. Innerhalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

(2) Leitern sind als einziger Zugang zum Bildwerferraum verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 42.

Beleuchtung.

Für die Beleuchtung des Bildwerferraums und für den Betrieb des Bildwerfers ist elektrischer Strom zu verwenden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die Vorschriften des § 24 Abs. (1).

§ 43.

Heizung.

(1) Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraums liegen.

(2) Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schutzgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschrägt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

(3) Die Verwendung von eisernen Öfen oder von Gasöfen ist unstatthaft.

§ 44.

Lüftung.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen kann die Baugenehmigungsbehörde die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorschreiben.

C. Filmschutz.

§ 45.

Filmvorrat.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich in der Feuerschutztrommel der Bildwerfer und auf der Umspulvorrichtung befinden

Landesbibliothek Oldenburg

dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

§ 46.

Filmbehälter.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Nuten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

§ 47.

Film-Rollen, -Spulen und -Trommeln.

(1) Die Filmrollen müssen bei der Vorführung auf Spulen aus Metall oder aus anderen unverbrennbaren Stoffen aufgewickelt und in Trommeln (Feuerschutztrommeln) eingeschlossen sein. Die Feuerschutztrommeln, die gleichfalls aus Metall sein müssen, sollen grundsätzlich einen inneren nutzbaren Durchmesser von nicht mehr als etwa 0,50 m haben, so daß sie in der Regel nicht mehr als 600 m Film zu fassen vermögen.

(2) Jede Trommel muß mindestens zwei Öffnungen besitzen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 6 % ihrer Gesamtoberfläche beträgt. Die Öffnungen sind mit Drahtgewebe zu verschließen, dessen Maschenzahl zwischen 49 und 64 Maschen je qcm liegt.

(3) Die Eintritts- und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen durch möglichst enge Führungen aus Metall (Feuerschutzkanäle) gesichert sein, die bei stehendem Filme das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommel-

Landesbibliothek Oldenburg

inhalt verhindern. Die Feuerschutzkanäle müssen so beschaffen sein, daß sie bei geschlossener Trommel nicht offen stehen können und der Film aus ihnen seitlich nicht herausgerissen werden kann.

(4) Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

§ 48.

Filmklebstoff.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

§ 49.

Umwickelvorrichtung.

Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

D. Sonstige Einrichtungen.

§ 50.

Bildwerfertisch.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

§ 51.

Feuerlöschgerät.

Im Bildwerferraum soll nach Möglichkeit Wasserleitung vorhanden sein. In greifbarer Nähe des Bildwerfers muß ein mit mindestens 8 bis 10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen vorhanden sein.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 52.

Sonstige Geräte.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammbaren Stoffen hergestellt sein müssen.

§ 53.

Sitzgelegenheit.

(1) Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereit gestellt werden.

(2) Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

§ 54.

Zulassung.

(1) Jeder, der Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm selbständig bedienen will, muß im Besitz eines von einer deutschen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten Vorführerzeugnisses sein, das den im § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

(2) Die Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis. Diese ist von dem Vorführer, der die Ausbildung vornehmen will, unter Angabe der Personalien der auszubildenden Person und des Beginns der Ausbildung zu beantragen. Die Erlaubnis zur Ausbildung kann auch versagt werden, wenn die Gesamtanlage des Bildwerferraums für eine Ausbildung ungeeignet erscheint.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Vorführer hat ein Kontrollbuch zu führen, worin der Name des Auszubildenden, der Beginn und die Beendigung der Ausbildungszeit einzutragen sind. Die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Personen während der öffentlichen Filmvorführungen ist unzulässig.

§ 55.

Standort.

(1) Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer in Betrieb ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

§ 56.

Verantwortung.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III C und D dieser Grundsätze beachtet werden und daß die Ausgänge des Vorführungsraums und seiner Nebenräume stets freigehalten werden.

§ 57.

Verbote.

Verboten ist:

a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe des Lampenhauses;

Landesbibliothek Oldenburg

b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind;
c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Lichte und das Anzünden von Streichhölzern;
d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmaufbewahrungsraums durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

§ 58.

Aushang.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) und der Vorschriften unter III C und D dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume deutlich lesbar auszuhängen.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

§ 59.

Lichtquelle.

Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist nur elektrisches Licht zu verwenden.

§ 60.

Lampengehäuse.

(1) Die Lichtquelle muß in einem allseitig umschlossenen Gehäuse (Lampengehäuse) eingeschlossen sein, das sich nur so weit erwärmen darf, daß ein an- oder aufgelegtes Filmstück sich nicht vor Ablauf von zehn Minuten entzündet.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Der Film darf bei fehlerhaftem Laufe nicht in das Lampenhaus gelangen können.

(3) Das Auflegen von Filmrollen auf das Lampengehäuse muß durch die Formgebung verhindert sein.

(4) Das Herausfallen glühender Kohleteilchen muß verhindert sein.

(5) Die Rückwand des Gehäuses kann durch Spiegel, unverbrennbare Vorhänge oder entsprechende Vorrichtungen ersetzt werden.

(6) Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

§ 61.

Schutz des Betriebsfilms.

(1) Der gemäß § 47 auf Spulen aufgerollte und in der (oberen) Feuerschutztrommel untergebrachte Film muß von einer gleichen Spule in einer (unteren) Feuerschutztrommel derart aufgenommen werden, daß er in gleichem Maße, wie er dem Bildfenster zugeführt wird, selbsttätig wieder aufgewickelt wird.

(2) Der Weg des ungeschützten Filmes soll möglichst kurz sein und ist so zu schützen, daß eine Übertragung von im Bildfenster auftretenden Flammen auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

(3) Im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen muß der Film wirksam vor Entzündung bewahrt werden. Zu diesem Zwecke muß

a) das Bildfenster eine von Hand bedienbare Abblendung und

b) Schutzvorrichtungen besitzen, die einen selbsttätigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, sobald der Film reißt,

Landesbibliothek Oldenburg

im Bildfenster stehen bleibt oder sonst seine Laufgeschwindigkeit so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist.

(4) Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sowie bei starker Erwärmung der Bildfensterteile sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Entzündung des Filmes nach Möglichkeit verzögern. Die zu diesem Zwecke angebrachten Vorrichtungen müssen so mit dem Triebwerke (Laufwerke) des Bildwerfers gekuppelt sein, daß ein Inbetriebsetzen des Bildwerfers oder Zünden der Lampe nur möglich ist, wenn diese Vorrichtungen bereits im Betrieb und voll wirksam geworden sind oder gleichzeitig wirksam werden; erst dann darf ein Bildwurf möglich sein.

(5) An dem Bildwerfer muß eine Schaltvorrichtung vorhanden sein, durch die sowohl die Lichtquelle wie auch der Antriebsmotor gemeinsam ausgeschaltet werden können.

V. Ausnahmen.

A. Allgemeines.

§ 62.

Ausnahmen
und Befreiungen von Bauvorschriften.

(1) Alle Bauvorschriften (Abschnitte II A bis I — §§ 4 bis 30 — und III A und B — §§ 36 bis 44 —) gelten als zwingend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Von den zwingenden Bauvorschriften kann der Minister der Finanzen Befreiung (Dispens) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und wenn die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 63.

Sonstige Ausnahmen.

Ausnahmen und Milderungen von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung kann die Ortspolizeibehörde (allgemeine Sicherheitspolizei) je nach den örtlichen Verhältnissen zulassen, wenn

a) die Durchführung zu einer offenbaren Härte führen würde und die Abweichung von den einzelnen Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist oder
b) das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert oder
c) schwer brennbare oder schwer entflammbare Filme (Sicherheitsfilme) verwendet werden.

B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.

§ 64.

Allgemeines.

(1) Nicht ständige Lichtspielvorführungen (Wander- und Vereinslichtspiele, Werbevorführungen und ähnliche Veranstaltungen) dürfen auch in Räumen zugelassen werden, die nicht als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind, sofern die in den §§ 65 oder 66 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Daneben gelten auch für diese Vorführungen die Vorschriften § 2 Abs. 2 und 3, §§ 27, 32 bis 35, 42, 45 bis 50, § 51 Satz 2, § 54 Abs. 1, §§ 55 bis 57, 59 bis 61, soweit nicht im Einzelfall Befreiung nach § 63 erteilt ist.

(2) Unterliegen die benutzten Räume besonderen baupolizeilichen Bestimmungen (z. B. als öffentliche Versammlungsräume), so müssen sie außerdem diesen Bestimmungen entsprechen.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Vor Erteilung der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Betriebserlaubnis ist, soweit geprüfte Bildwerfer verwendet werden, an Hand der Typenbescheinigung und der darin enthaltenen Stückliste die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers zu prüfen.

§ 65.

Sonderanforderung bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern.

(1) Der Bildwerfer ist im Freien aufzustellen. Er muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswege für die Zuschauer in Betracht kommen, entfernt sein.

(2) Die Lichtstrahlen dürfen nur durch eine Wandöffnung auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden, die ebenso wie die etwa vorhandene Schauöffnung den Bestimmungen des § 38 entsprechen muß.

(3) Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme darf nur im Freien vorgenommen werden.

§ 66.

Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern.

(1) Bei Verwendung von geprüften Bildwerfern der Gefahrenklasse B:

a) Der Bildwerfer ist in einem Nebenraum aufzustellen.

b) Dieser Raum muß einen nicht in den Zuschauerraum führenden Rüzugsweg haben.

c) In den Zuschauerraum führende Türen des Nebenraumes sind während der Vorstellung zu verschließen.

d) Glasfüllungen in Türen, Oberlichter, Fenster und andere Öffnungen, die in den Zuschauerraum führen,

Landesbibliothek Oldenburg

sind durch mindestens 5 mm starke Bretter oder mindestens 1 mm starkes Eisenblech zu verkleiden.

e) Öfen, deren Feuerungsöffnung in diesen Nebenraum mündet, und Öfen aus Metall dürfen zwei Stunden vor der Vorstellung und während der Vorstellung nicht geheizt werden.

f) Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein.

g) Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert.

h) Beide Arten von Öffnungen (f und g) müssen durch von Hand bedienbare Fallschieber etwa nach Art und Wirkungsweise der Vorschrift des § 38 leicht verschließbar sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52 und 53 Abs. 1.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Gefahrenklasse C:

a) Der Bildwerfer kann im Zuschauerraum aufgestellt werden. Durch seine Aufstellung darf jedoch die Benutzung der Ausgange, insbesondere im Falle eines Brandes, in keiner Weise erschwert oder gefährdet werden.

b) Der Bildwerfer ist im Umkreis von mindestens 2 m nach allen Richtungen gegen den Zutritt von Zuschauern und anderen Unbefugten durch nicht oder nur schwer verschiebbare Gegenstände (z. B. Tische) oder durch Geländer abzugrenzen.

c) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu legen, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

Landesbibliothek Oldenburg

d) Im Zuschauerraum dürfen außer den im Bildwerfer befindlichen Filmrollen keine weiteren Filme vorhanden sein. Das Auswechseln der Filmrollen im Zuschauerraum ist nur zulässig durch Austausch bereits mit Filmen beschickter auswechselbarer Feuerschutztrommeln (§ 47) oder ähnlicher von einer Bildwerferprüfstelle geprüfter Einrichtungen oder durch Verwendung von Behältern aus 5 mm starkem Sperrholze zur Beförderung der Filme zum und vom Bildwerfer, wenn die beiden gegeneinander auszuwechselnden Filmrollen auf feste Spulen gewickelt und die Behälter wie folgt beschaffen sind:

1. Sie müssen zwei Fächer haben, die durch eine Holzwand voneinander getrennt sind und die jedes nur eine Spule für höchstens 600 m Film aufzunehmen vermögen.

2. Der Deckelverschluß muß zwangsläufig das eine Fach freigeben, während er das andere verschließt und ein ungewolltes Öffnen des verschlossenen Faches während der Beförderung verhindert. In dem jeweils offenen Fache dürfen Filme nicht befördert werden.

3. Das Auswechseln der Filme darf nur von dem den Bildwerfer bedienenden amtlich geprüften Vorführer vorgenommen werden. Der Behälter ist nach dem Auswechseln unverzüglich an den Aufbewahrungsort zu bringen. Der Filmvorführer ist auch für das Befördern der Filmrollen verantwortlich.

(3) In beiden Fällen (Type B und C) gilt folgendes: das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme muß in einem besonderen Raume vorgenommen werden, zu dem die Zuschauer oder andere Unbefugte keinen Zutritt haben. In diesem Raum ist das Rauchen verboten, auch darf in ihm nur elektrisches Licht verwendet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 67.

Prüfung von Bildwerfern.

Für die Prüfung von Bildwerfern, einschließlich ihrer Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sind die von den Ländern errichteten Prüfstellen zuständig. Diese teilen die zu prüfenden Bildwerfer in die Gefahrenklassen B und C ein und stellen darüber eine Typenbescheinigung aus.

C Lichtspielvorführungen in Schulen.

§ 68.

Allgemeines.

(1) Öffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, auch wenn sie im Rahmen einer Schulveranstaltung erfolgen.

(2) Für Schullichtspiele, d. h. nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen im Rahmen der Schulgemeinschaft z. B. im eigentlichen Unterricht oder in Elternabenden, bei denen die Gewähr gegeben ist, daß nur Angehörige der Schüler teilnehmen, gelten, falls nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume vorhanden sind, sinngemäß die Bestimmungen der §§ 64 bis 66.

(3) Die Betriebserlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 erteilt die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 69.

Vorführer.

Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitz des von einer deutschen Vorführerprüfstelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Bestehende Anlagen.

(1) Lichtspieltheater, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vorhanden sind, unterliegen folgenden baupolizeilichen Bestimmungen:

a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind nach den Anforderungen an neue Anlagen auszuführen; Abweichungen kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen.

b) Sind die Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten erheblicher Art, so kann die Baugenehmigungsbehörde fordern, daß auch die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile, soweit sie den Anforderungen an neue Anlagen nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

c) Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter a) und b) kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß bestehende Anlagen mit den Anforderungen für neue Anlagen in Übereinstimmung gebracht werden, sofern diese Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, II L, III C, D und E, IV und V A, B, C finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung; jedoch wird für die Vorschriften der §§ 47, 59 bis 61 eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugebilligt.

§ 71.

Polizeibehörden.

Ortspolizeibehörden (allgemeine Sicherheitspolizei) und Polizeibehörden im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die Landräte und die Oberbürgermeister, in Wilhelmshaven der Polizeipräsident.

§ 72.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 73.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, vom 22. März 1929 (Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 67) außer Kraft.

Oldenburg, den 24. Oktober 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 14. Nov. 1939. 24. Stück.

Inhalt:

Nr. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. November 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Nr. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. (1) Wer den Gebrauchtwarenhandel (Trödelhandel) — Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dgl. — oder den Klein-

Landesbibliothek Oldenburg

handel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster A oder, soweit er den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen betreibt, nach dem Muster B eingerichtetes Geschäftsbuch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Geschäftsbuch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz oder teilweise vernichtet werden.

(2) Sammler, die bei der Erfassung des Altmetalls im Rahmen des Vierjahresplanes beteiligt sind und einen entsprechenden Ausweis der Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe besitzen, sind von der Pflicht zur Führung des Geschäftsbuches befreit.

2. (1) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder neue Sachen handelt.

(2) Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr) anzugeben. Bei Kraftfahrzeugen (Ziffer 1 Abs. 1) ist der Hersteller, die Art des Fahrzeugs, der Hubraum, das amtliche Kennzeichen, die Nummer des Motors und des Fahrgestells einzutragen.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

(4) Die Polizeibehörden können Betriebe, in denen neue Handelsware (Ware, die vom Erzeuger oder Großhändler erworben ist) regelmäßig und in erheblichem Umfange vertrieben wird, von der Verpflichtung zur Eintragung der Ein- und Verkäufe dieser neuen Handelsware befreien, soweit der Erwerb durch übersichtliche Rechnungen leicht feststellbar ist und die näheren Angaben über Art und über Zahl, Maß oder Gewicht der Ware aus ordnungsmäßig geführten Lagerbüchern sich ergeben.

(5) Die Polizeibehörden können Händler mit gebrauchten Büchern auf Antrag widerruflich von der Führung des Geschäftsbuches befreien, sofern die Persönlichkeit und die bisherige Geschäftsführung die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten.

(6) Ebenso können Schuhmacher und Gebrauchtwarenhändler (Trödler), die sich gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf gebrauchten Schuhwerks befassen, widerruflich von der Eintragung dieser Geschäfte in das Geschäftsbuch befreit werden.

3. (1) Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Über die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Gebrauchtwarenhändler (Trödler), soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.), zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und

Landesbibliothek Oldenburg

=datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

(2) Wer zur Führung des Geschäftsbuchs nach Muster B verpflichtet ist, hat außerdem die Aufwendungen auf den Gegenstand nach Art und Betrag einzutragen.

(3) Die Polizeibehörden können anordnen, daß 2 Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. (1) Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Wer zur Führung des Geschäftsbuches nach Muster B verpflichtet ist (Ziffer 1 Abs. 1), hat außerdem die Belege über vorgenommene Aufwendungen auf den Gegenstand drei Jahre lang geordnet aufzubewahren.

7. Der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über gestohlene, verlorene oder sonst dem Eigentümer abhanden gekommene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die in diesen Benachrichti=

Landesbibliothek Oldenburg

gungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

8. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 7 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

9. Die im Betriebe des Gebrauchtwarenhandels (Trödelhandels) erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder, wo dies nicht angängig ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Gebrauchtwarenhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist der Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgerät, Metallbruch u. dgl. finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

10. (1) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gebrauchtwarenhändlers (Trödlers) und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Gebrauchtwarenhandel (Trödelhandel) angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs nach Muster A folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

a) Gegenstand,
b) Besondere Kennzeichen,
c) Buchstaben usw.,
d) Zahlen.

(3) In der Unterabteilung c) sind namentlich die in Wäsche, Büchern usw. etwa befindlichen Buchstaben (Monogramm, Namenszug) und in der Unterabteilung d) die in Uhren und anderen Wertgegenständen angebrachten Zahlen (Fabriknummer usw.) einzutragen.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

12. Diese Vorschriften treten am 15. November 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften vom 11. April 1892 (Old. Ges. Bl. Bd. 29 S. 632) mit ihren erfolgten Ausdehnungen außer Kraft.

Oldenburg, den 3. November 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

A. Muster für das Geschäftsbuch der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

Laufd. Nummer	Gegenstand: Besondere Kennzeichen, Buchstaben 2c., Zahlen	Tag des Einkaufs	des Verkäufers					Einkaufspreis		Tag des Verkaufs	des Käufers			Verkaufspreis		Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und -datum	Stand	Wohnort / Wohnung	Legitimiert durch	RM	Rpf		Vor- und Zuname	Stand	Wohnort / Wohnung	RM	Rpf	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14		15

Landesbibliothek Oldenburg

B. Muster für das Geschäftsbuch der Händler mit gebrauchten Kraftfahrzeugen.

Laufd. Nummer	Gegenstand: Hersteller, Art des Fahrzeugs, Hubraum, amtl. Kennzeichen, Motor-Nr., Fahrgestell-Nr.	Tag des Einkaufs	des Verkäufers					Einkaufspreis		Aufwendungen auf den Gegenstand			Tag des Verkaufs	des Käufers			Verkaufspreis		Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und -datum	Stand	Wohnort / Wohnung	Legitimiert durch	RM	Rpf	Art	Betrag RM	Betrag Rpf		Vor- und Zuname	Stand	Wohnort / Wohnung	RM	Rpf	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11		12	13	14	15	16		17

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 25. Nov. 1939. 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1939, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Oldenburg, den 20. November 1939.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wird für das Land Oldenburg folgendes angeordnet:

1. Wer über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilt (§ 35 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Muster zu führen. Dem Gewerbetreibenden ist gestattet, daneben ein besonderes Geschäftsbuch nach dem gleichen Muster zu führen, in das alle geheim zu haltenden Aufträge einge-

Landesbibliothek Oldenburg

tragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuches ist unter dem Deckel des Geschäftsbuches zu vermerken.

2. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buch dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch darf das Buch während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 5) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Anfragen im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutscher oder lateinischer Schrift vollständig einzutragen. Ferner sind der Name und die Anschrift des Anfragenden und der Person, über die eine Anfrage eingeholt wird, sowie eine kurze Wiedergabe der erteilten Auskunft einzutragen. Das Ausgangsdatum der Auskunft ist ebenfalls zu vermerken, desgl. die Höhe der erhaltenen Auskunftsgebühr und der Auslagen.

Von der Wiedergabe der Auskunft kann abgesehen werden, wenn die Auskunft im Archiv (Ziff. 4) aufbewahrt wird; in diesen Fällen genügt ein Hinweis auf das Archiv.

4. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, ein Archiv zu führen. In diesem Archiv ist geordnet nach den Namen der Personen, über die eine Auskunft erteilt ist, das Material aufzubewahren, welches die Grundlage für die erteilten Auskünfte gebildet hat.

Die Führung des Archives muß so übersichtlich gestaltet sein, daß es jederzeit möglich ist, festzustellen, auf

Landesbibliothek Oldenburg

Grund welcher Unterlagen eine Auskunft im Einzelfall erteilt ist.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches sowie des Archives ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und 5 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

6. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel der Geschäftsstelle binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Sie haben ferner binnen einem Monat jede Einstellung von Hilfspersonen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde kann die Entlassung unzuverlässiger Angestellter verlangen.

7. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb Kenntnis nehmen und zu diesem Zweck die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher sowie das Archiv einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraum der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die auswärtigen Gewährsleute der Auskunfterteiler keine Anwendung.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Gewerbetreibende, welche als Kaufleute zur Führung von Handels-

Landesbibliothek Oldenburg

büchern verpflichtet sind, von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Führung des Geschäftsbuches betreffen, ganz oder zum Teil zu befreien.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

10. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Dezember 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 20. November 1939.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Geschäftsbuch.

Eingangs-datum der Anfrage	Name und Anschrift des Anfragenden	Name und Anschrift des Angefragten	Kurzer Inhalt der Auskunft	Ausgangs-datum der Auskunft	Erhaltene Auskunfts-gebühren RM	Erhaltene Auskunfts-gebühren Rpf	Erhaltene Auslagen RM	Erhaltene Auslagen Rpf	Bemerkungen a) Auskunft an Abonnenten (Angabe des Auskunftskalenders)? b) Nummer des Anfragezettels?
1	2	3	4	5	6		7		8

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Nov. 1939. 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 43. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. November 1939, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.

Nr. 43.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Bekämpfung von Kartoffelnematoden in Teilen der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 21. November 1939.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) und der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 19. April 1938 erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1.

(1) Die Vorschriften der §§ 2—8 dieser Verordnung finden Anwendung auf das Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg innerhalb folgender Grenzlinie: Die Grenze beginnt an der Ecke der Peterstraße und der Ofenerstraße und läuft in westlicher Richtung entlang der Haaren bis zur Einmündung des Wasserzuges Nr. 45 (Südbäke); sie folgt diesem bis zum Wechloyer Weg und setzt sich

Landesbibliothek Oldenburg

in nördlicher gerader Richtung zur Straße Grote Pool fort, sie überquert dann auf dieser die Ammerländer Heerstraße und die Eisenbahnlinie Oldenburg-Zwischenahn, folgt der Straße Bäkeplacken bis Pophankenweg. Weiterhin geht sie in gradliniger östlicher Richtung die Schießstände überschneidend zur Straße Bahlenhorst, dann dieser und der Straße Rauhehorst entlang weiter bis zum Eisenbahndamm Rastede-Oldenburg und folgt diesem bis zur Peterstraße. Dieser entlang folgt sie bis zum Ausgangspunkt an die Ofenerstraße.

(2) Eine Karte, in die das im Abs. (1) bezeichnete Gebiet rot eingetragen ist, ist beim Minister des Innern, dem Polizeiamt der Stadt Oldenburg und dem Pflanzenschutzamt in Oldenburg niedergelegt.

§ 2.

Kartoffeln dürfen höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Bodenfläche angebaut werden.

§ 3.

Auf Grundstücken von weniger als 1000 qm Gesamtbodenfläche darf höchstens jeweils ein Drittel der Gesamtbodenfläche mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt werden. Sind Mehrere zur anteiligen Nutzung des Grundstücks berechtigt, so darf der Einzelne nicht mehr als ein Drittel seines Anteils mit Kartoffeln oder Tomaten bestellen.

§ 4.

Alle mit Kartoffeln bebauten Grundstücke und alle Vorräte von Kartoffeln unterliegen der Überwachung durch das zuständige Pflanzenschutzamt auf das Vorhandensein des Kartoffelnematoden (Heterodera Schachtii Schm.). Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des

Landesbibliothek Oldenburg

Pflanzenschutzamtes der Zutritt zu den Grundstücken, die mit Kartoffeln bebaut werden oder bebaut sind, und zu den Räumen und Behältnissen, in denen Kartoffeln aufbewahrt oder befördert werden, sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Die Beauftragten haben einen Ausweis der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde mit sich zu führen.

§ 5.

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden. Vor der Verwendung zu Speise- oder Futterzwecken sind sie zu kochen oder zu dämpfen.

(2) Die auf den übrigen Grundstücken des verseuchten Betriebes geernteten Kartoffeln dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes aus dem Betrieb weitergegeben werden.

(3) Das zuständige Pflanzenschutzamt bestimmt, ob ein Grundstück als verseucht und von welchem Zeitpunkt an es wieder als unverseucht gilt. Ein Betrieb gilt als verseucht, wenn eines der zu ihm gehörenden und von ihm bewirtschafteten Grundstücke verseucht ist.

§ 6.

(1) Rückstände der Kartoffelpflanzen von verseuchten Grundstücken sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Abfälle der von verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln sind, unbeschadet der Vorschriften des § 4 Abs. 1, zu verbrennen.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Aus verseuchten Betrieben dürfen Stalldünger, Jauche oder Kompost weder verkauft noch sonst weitergegeben werden.

§ 7.

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

§ 8.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Oldenburg, den 21. November 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 12. Dez. 1939. 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 44. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1939 für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Verwaltungsgebühren-Tarifs.

Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1939, betreffend Änderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Nr. 44.

Verordnung des Staatsministeriums für das Land Oldenburg zur Ergänzung des Verwaltungsgebühren-Tarifs.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 11. Juli 1936, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im Verwaltungsgebührentarif (Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 711 ff.) ist hinter Tarifsatz 41 einzufügen:

Landesbibliothek Oldenburg

„41 a. **Fundsachen.**

Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen werden von dem Verlierer oder Eigentümer erhoben:

1. Für Fundsachen im Werte bis 20 *RM* eine Gebühr von . . . . . 0,50 *RM*.
   Bei verhältnismäßig geringem Wert der Fundsache kann die Gebühr erlassen werden.
2. Für Fundsachen im Werte von über 20 *RM* bis 50 *RM* eine Gebühr von . . . . . 1,— *RM*.
3. Für Fundsachen im Werte von über 50 *RM* bis 100 *RM* eine Gebühr von . . . . 2,— *RM*
4. Für Fundsachen im Werte von über 100 *RM* bis 300 *RM* eine Gebühr von . . . . 3 v. H. des Wertes.
5. Für Fundsachen im Werte von über 300 *RM* 9,— *RM* und 1 v. H. des 300 *RM* übersteigenden Wertes."

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 2. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung, wird die Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 wie folgt geändert:

Einziger Artikel:

Im § 4 werden die Worte: „8. Maifisch (Alse)" und „10. Blei (Brachsen, Brasse, Bresen)" gestrichen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1939.

Staatsministerium.
Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 15. Dez.. 1939. 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 46. Gesetz vom 25. November 1939 über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Nr. 46.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Oldenburg, den 25. November 1939.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft.

Oldenburg, den 25. November 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 25. November 1939.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Einzelplan II. Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft).

Kap. / Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
	Ordentlicher Haushalt.				
29	**Polizei (Resthaushalt).**				
	II. Ausgabe.				
	a) Fortdauernde Ausgaben.				
	Persönliche Ausgaben.				
100	Besoldungen:				
	Aufsteigende Gehälter:				
	. . . . .				
	Gruppe A 4 c 2: 7 Polizeiinspektoren.				
	. . . . .				
	Gruppe A 7 a: 9 Polizeisekretäre.				
	Gruppe A 8 a: 13 Polizeibüroassistenten.				
	. . . . .				
	Zusammen 42 Stellen	136 800	—	—	136 800

Erläuterungen:

Zugang:

1 Polizeiinspektorstelle der Gruppe A 4 c 2.
1 Polizeisekretärstelle der Gruppe A 7 a.
3 Polizeibüroassistentenstellen der Gruppe A 8 a.
Eingestellt mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vom 9. Oktober 1939, LG 1400 Old. 190 I.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 28. Dez. 1939. 29. Stück.

Inhalt:

Nr. 47. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 48. Verordnung vom 21. Dezember 1939 zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936.

Nr. 47.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die gemäß Ziffer 3 Nr. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 von der

Landesbibliothek Oldenburg

Stadtgemeinde Oldenburg für ihren Bezirk errichtete einjährige hauswirtschaftliche Berufsschule wird zum 1. April 1940 aufgehoben.

2.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat für ihren Bezirk zum 1. April 1940 eine dreijährige hauswirtschaftliche Berufsschule zu errichten.

3.

An der dreijährigen hauswirtschaftlichen Berufsschule dürfen einjährige hauswirtschaftliche Berufsschulklassen mit mindestens 24 Stunden Unterricht wöchentlich eingerichtet werden, deren erfolgreicher Besuch vom Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule befreit.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Kruse.

Nr. 48.

Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 992) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmt:

Landesbibliothek Oldenburg

§ 1.

Der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuer) unterliegen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2—5 dieser Verordnung vom 1. April 1940 ab auch die steuerpflichtigen bebauten Grundstücke sowie die darauf stehenden Gebäude (Gebäudeteile), deren Steuer nach § 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) abgelöst worden ist, und für die die Steuer ab 1. April 1940 nach § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) wieder erhoben wird.

§ 2.

(1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 gilt als Friedensmiete im Sinne des Steuergesetzes die Friedensmiete, die für den Veranlagungszeitraum der Ablösung rechtskräftig ermittelt war.

(2) Soweit seit dem Veranlagungszeitraum der Ablösung eine Veränderung im Bestande oder in der Benutzungsart des bebauten Grundstückes oder in dem Umfange der Steuerpflicht eingetreten ist, die bei nicht erfolgter Ablösung eine Änderung der Friedensmiete für den Veranlagungszeitraum 1939 ergeben haben würde, sowie für die im Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven belegenen bebauten Grundstücke, ist die Friedensmiete nach dem Stande vom 1. April 1940 neu zu ermitteln (§§ 12 ff. des Steuergesetzes). Dabei findet für das Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven auf die Ermittlung der Friedensmieten Artikel I §§ 3 ff. des Gesetzes vom 19. April 1938 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom be-

Landesbibliothek Oldenburg

bauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 475 — sinngemäß Anwendung. Die Friedensmiete des Veranlagungszeitraums 1940 ist mit Rechtsmitteln anfechtbar.

§ 3.

Soweit die Steuer nur teilweise abgelöst worden ist (§ 4 der Verordnung vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 767), ist zur Berechnung der Steuer für den abgelösten Teil nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung eine Teilfriedensmiete in Höhe des Hundertsatzes der Teilablösung aus der Gesamtfriedensmiete des steuerflichtigen bebauten Grundstücks des Veranlagungszeitraums 1940 zu ermitteln.

§ 4.

Für die vom 1. April 1941 ab laufenden Veranlagungszeiträume findet eine Neuermittlung der Friedensmieten nicht mehr statt. Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 751 — findet sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Friedensmiete des Veranlagungszeitraums 1940 als ermittelte Friedensmiete im Sinne des Artikels I gilt.

§ 5.

(1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 werden den Steuerpflichtigen Steuerbescheide erteilt. Für die späteren Veranlagungszeiträume findet Artikel II § 3 des in § 2 Abs. 2 genannten Gesetzes vom 19. April 1938 sinngemäß Anwendung.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Der Steuersatz beträgt 11,25 vom Hundert der Steuermiete, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 des Steuergesetzes nur 7,5 vom Hundert der Steuermiete zu zahlen sind.

(3) Ist die Steuer nur teilweise abgelöst worden, so gilt der Steuersatz (Abs. 2) nur für den abgelösten Teil der Steuer. Die Summe der Steuerbeträge für den abgelösten und nicht abgelösten Teil ergibt den Jahresbetrag der Steuer.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Kruse.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 17. Jan. 1940. 30. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1940 zur Beschränkung der Gültigkeit seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Nr. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Beschränkung der Gültigkeit seiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Oldenburg, den 11. Januar 1940.

Anläßlich des Inkrafttretens der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des

Landesbibliothek Oldenburg

Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals, veröffentlicht im Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, 32. Band S. 259, nebst den Ergänzungen vom 12. April 1913 (38. Band S. 529), vom 31. Dezember 1919 (40. Band S. 588), vom 27. Februar 1920 (40. Band S. 609), vom 4. Juli 1922 (41. Band S. 1104), vom 14. Februar 1923 (42. Band S. 73), vom 24. September 1923 (42. Band S. 769), vom 19. Juni 1925 (44. Band S. 189), vom 3. September 1925 (44. Band S. 285), vom 12. März 1927 (45. Band S. 67) und vom 3. Mai 1935 (49. Band S. 115) tritt für die Reichswasserstraßen im Lande Oldenburg (Küstenkanal, Elisabethfehnkanal und Sagter Ems von der Mündung des Elisabethfehnkanals bis zur Landesgrenze) mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Oldenburg, den 11. Januar 1940.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 26. Jan. 1940. 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 50. Verordnung vom 19. Januar 1940, betreffend Enteignungen für die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Nr. 50.

Verordnung, betreffend Enteignungen für die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Oldenburg, den 19. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Einrichtung eines Aufbaulehrganges zur Vorbereitung auf das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Entschädigungsverpflichtet ist das Land Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Januar 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Eilers.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 19. Febr. 1940. 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 51. Bekanntmachung vom 12. Februar 1940 über die Zuständigkeit im Verfahren über den Ausbau der Unterweser im Land Oldenburg.

Nr. 51.

Bekanntmachung über die Zuständigkeit im Verfahren über den Ausbau der Unterweser im Land Oldenburg.

Oldenburg, den 12. Februar 1940.

Auf Ersuchen des Reichsverkehrsministers wird folgender Erlaß bekannt gemacht:

Der Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern bestimme ich auf Grund von § 11 (3) der zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2168/69):

Satz 1 des 2. Absatzes in Ziffer IV des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) findet auf das Verfahren über den Ausbau der Unterweser im Lande Oldenburg Anwendung, wie es durch den

Landesbibliothek Oldenburg

als oldenburgisches Gesetz verkündeten Staatsvertrag zwischen dem Reich und dem Land Oldenburg vom 11. 10. bis 6. 9. 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg 1927 S. 329, 521) geregelt ist.

Die Entscheidung der Auslegungsbehörde 1. Instanz (§ 9 des Vertrages) gilt als Verwaltungsentscheidung des Ministeriums des Innern in Oldenburg, die der Auslegungsbehörde 2. Instanz (§ 15 des Vertrages) als Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Für die Beschwerde gegen die Beschlüsse der Auslegungsbehörde 1. Instanz in diesem Verfahren ist mit sofortiger Wirkung der Reichsverkehrsminister zuständig (§ 4 (1) letzter Satz der Verordnung vom 6. November 1939). § 8 (1) der Verordnung vom 6. November 1939 findet keine Anwendung.

In Vertretung
gez. Koenigs.

Oldenburg, den 12. Februar 1940.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Febr. 1940. 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Februar 1940, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel.

Nr. 52.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel.

Oldenburg, den 19. Februar 1940.

Auf Grund der §§ 15, 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) verordnet das Staatsministerium nachstehende Grenzänderung zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel:

§ 1.

Zwischen den Gemeinden Stadt Cloppenburg und Garrel findet eine Grenzänderung statt. Die von der Grenzänderung betroffenen Teile der Gemeinde Garrel

Landesbibliothek Oldenburg

werden in die Gemeinde Stadt Cloppenburg eingegliedert. Die neuen Gemeindegrenzen ergeben sich aus der Anlage A.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Februar 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

Die neue Grenze beginnt an der Stadtgrenze von Cloppenburg an der Südecke der Parzelle 2417/1330 der Flur 18 vom Katasterbezirk Garrel, folgt der Westseite der genannten Parzelle bis zur Straße Ortschaft Varrelbusch — Bahnhof Varrelbusch, führt an der Südseite der Straße entlang, überschneidet dieselbe und folgt der Westseite der Parzelle 2416/1330 in nördlicher Richtung. Alsdann setzt sich die Grenze, einen Weg überschneidend, an der Südostseite der Parzelle 2434/1328 fort, überschneidet die Eisenbahnlinie von Friesoythe nach Cloppenburg, folgt dem Bahnkörper an der Nordostseite in nordwestlicher Richtung bis zur Südspitze der Parzelle 1888/1788 und läuft dann an der Nordwestseite der Parzellen 2346/1328, 2347/1328, 2500/1328 und 2349/1328 entlang bis zur Nordwestecke der letztgenannten Parzelle. Hier biegt sie nun nach Osten um und setzt sich in gerader Linie, einen Weg überschneidend, bis zur Nordwestecke der Parzelle 1061 fort, folgt dann der Nordostseite des eben überschnittenen Weges in südöstlicher, später in südlicher Richtung, bis die Grenze an der Südspitze der Parzelle 2469/1209 die Stadtgrenze von Cloppenburg wieder erreicht.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 4. März 1940. 34. Stück.

Inhalt:

Nr. 53. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 28. Februar 1940, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 53.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 28. Februar 1940.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1940/41 genehmigt.

Oldenburg, den 28. Februar 1940.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 1. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

a) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr,

b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß von 12,30 bis 14,30 Uhr,

c) am Sonnabend und an Tagen vor Feiertagen eine durchgehende Verkaufszeit (ohne Mittagspause) bis 19 Uhr

festgesetzt.

§ 2.

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. März 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere über die von den unteren Verwaltungsbehörden zur Kohleneinsparung festgesetzten Ladenschlußzeiten, außer Kraft.

Oldenburg, den 1. März 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 12. März 1940. 35. Stück.

Inhalt:

Nr. 55. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. März 1940, betreffend Enteignung von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Nr. 56. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. März 1940 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Nr. 55.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 7. März 1940.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf gesundheitspolizeiliche Einrichtungen in der Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 7. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 56.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 9. März 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1940 — III b 7033/40—5800 — über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes angeordnet:

Einziger Artikel.

Das nach Abs. 1 des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1940 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes während des Krieges bei der Wehrmacht erlangte Zeugnis ist dem Zeugnis nach Abschnitt III Ziffer VII der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1927 (OGBl. Bd. 45 Seite 309) und dem Nachweis der Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes gemäß § 1 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (OGBl. Bd. 37 Seite 753), gleich zu achten.

Oldenburg, den 9. März 1940.

Der Minister des Innern.

J. V.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 29. März 1940. 36. Stück.

Inhalt:

Nr. 57. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1940 über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Nr. 57.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verlängerung der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938.

Oldenburg, den 18. März 1940.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 21 des Gaststättengesetzes (Sperrverordnung) vom 29. März 1938 (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 458) festge-

Landesbibliothek Oldenburg

setzte Frist über die Erlaubnissperre für Gast- und Schankwirtschaften wird bis zum 31. März 1943 verlängert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 18. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Dr. Ballin.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 6. April 1940. 37. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Polizeiverordnung vom 19. März 1940 über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen.

Nr. 58.

Polizeiverordnung über den Verkehr der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen.

Oldenburg, den 19. März 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) und des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Zivilbevölkerung ist jeder persönliche Verkehr mit Kriegsgefangenen verboten.

Landesbibliothek Oldenburg

Unter persönlichem Verkehr ist zu verstehen:

1. die Haus- und Tischgemeinschaft mit Kriegsgefangenen,
2. die Mitnahme von Kriegsgefangenen in Gast- und Unterhaltungsstätten,
3. die Bedienung Kriegsgefangener in Gaststätten,
4. der gemeinsame Kirchgang und die Durchführung gemeinsamer Kirchenveranstaltungen aller Art.

§ 2.

Das Tragen von Uniformen und Uniformstücken von Kriegsgefangenen durch die deutsche Zivilbevölkerung ist untersagt.

§ 3.

Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle mit einer Haft bis zu zwei Wochen bestraft, soweit nicht nach Reichsrecht oder Landesrecht, insbesondere nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I 2319) eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 19. März 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Dr. Ballin.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 23. April 1940. 38. Stück.

Inhalt:

Nr. 59. Polizeiverordnung vom 18. April 1940 über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Nr. 59.

Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Oldenburg, den 18. April 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstum ist verboten, in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21—5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20—6 Uhr die Unterkunft zu verlassen, soweit nicht von der Kreispolizei-

Landesbibliothek Oldenburg

behörde (Landrat, Oberbürgermeister, Polizeipräsident) durch den Arbeitseinsatz bedingt andere Zeiten festgesetzt werden.

§ 2.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) gestattet. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist.

Die Benutzung derjenigen Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

§ 3.

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art wird den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

§ 4.

Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt. Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen von der Kreispolizeibehörde (Landrat, Oberbürgermeister, Polizeipräsident) eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volks-

Landesbibliothek Oldenburg

tums veranlaßt werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischen Volkstums beschäftigen.

Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten untersagt.

§ 5.

Den Arbeitgebern, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, wird auferlegt, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) zu melden.

§ 6.

Die bereits vor Erlaß dieser Polizeiverordnung im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeitern und -arbeiterinnen haben sich zwecks karteimäßiger Erfassung und Belehrung innerhalb der nächsten vier Wochen persönlich bei der örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu melden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind die Arbeitgeber mit heranzuziehen.

§ 7.

Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft. Bei Zuwiderhandlungen der gemäß § 5 getroffenen Anordnungen kann im

Landesbibliothek Oldenburg

Nichtbeitreibungsfalle eine Haft bis zu zwei Wochen festgesetzt werden.

§ 8.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. April 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. April 1940. 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1940, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgesetzbl. S. 131.

Nr. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgesetzbl. S. 131.

Oldenburg, den 19. April 1940.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung werden die Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1931 zur Baumeisterverordnung nach Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung

Landesbibliothek Oldenburg

der Aufgabe als sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend zu bezeichnen ist.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

Ueber das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltung ist ausgeschlossen.

Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für die Beurteilung der Einzelleistungen in den verschiedenen Fächern sind folgende Leistungsstufen zu verwenden:

Sehr gut	(1)	(Weit über gut hinausgehend),
Gut	(2)	Wesentlich über dem Durchschnitt stehend),
Befriedigend	(3)	(Vollwertige Normalleistungen ohne Einschränkung),
Ausreichend	(4)	Ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen),
Mangelhaft	(5)	(Nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleichs),
Ungenügend	(6)	(Völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich nur schwer und erst nach längerer Zeit möglich).

Landesbibliothek Oldenburg

Für die Gesamtbeurteilung auf den Baumeisterprüfungszeugnissen gelten folgende Leistungsstufen:

„Mit Auszeichnung bestanden",
„Gut bestanden",
„Befriedigend bestanden",
„Bestanden",
„Nicht bestanden".

Die Note „Mit Auszeichnung bestanden" ist für ganz außergewöhnliche Leistungen zu erteilen. Die Note „Gut bestanden" ist nur dann anzuerkennen, wenn die Mehrzahl der Leistungen in den Einzelfächern gut oder sehr gut ist. Die Note „Befriedigend bestanden" soll nur erteilt werden, wenn es sich durchweg um vollwertige, etwas über dem Durchschnitt liegende Leistungen handelt oder in den Einzelfächern vorhandene Schwächen durch hochwertige Leistungen auf anderen Gebieten ausgeglichen werden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Alsdann ist es ihm schriftlich mitzuteilen. Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber ein von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis gebührenfrei auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

Oldenburg, den 19. April 1940.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Mai 1940. 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 61. Gesetz vom 24. April 1940 über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Nr. 61.

Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Oldenburg, den 24. April 1940.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . . . . 480 230 RM

an Ausgaben . . . . . 480 230 RM.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1939 erhöht sich somit in Einnahme und Ausgabe auf 26 986 080 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 an in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 24. April 1940.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

2. Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			Ordentlicher Haushalt.				
I			**Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht.**				
	1		**Staatsministerium.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	222 500	3 600	—	226 100

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 103. Einstellung eines Preis- und Betriebsprüfers in Vergütungsgruppe III TO. A. (Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 18. 7. 1939, LG 1400 Old — 171 I).

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
II			**Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)**				
	17		**Gesundheitswesen (ohne Anstalten)**				
			I. **Einnahme.**				
			b) **Einmalige Einnahmen.**				
		90	**Einmaliger Reichszuschuß**	—	21 000	—	21 000
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 22, 65, 91, 95, 156 und 170.)				

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit. 90. Eingestellt gemäß Schreiben des Reichsministers des Innern vom 29. 1. 1940, $\frac{\text{IVa 1313/40.}}{\text{1000 i}}$ Vgl. Tit. 500.

Zu Kap. 17 Tit 105 und 106. Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I —.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			b) **Einmalige Ausgaben.**				
		500	**Für besondere Einrichtungen und Ergänzung der Einrichtungen der Gesundheitsämter** . .	—	21 000	—	21 000
	20		**Veterinärwesen (ohne Anstalten).**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		216	Kilometergelder für Fleischbeschauer in ungünstigen Beschaubezirken	1 200	7 510	—	8 710

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit. 500. Vgl. Tit. 90 und die Erläuterung dazu.

Zu Kap. 20 Tit. 216. Zur nachträglichen Auskehrung der Kilometergelder aus früheren Jahren an Fleischbeschauer auf Grund des § 23 Abs. 3 der Ministerialbekanntmachung vom 10. 3. 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. 6. 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1905.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
	22		**Straßenwesen.**				
			I. Einnahme.				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		5	**Erstattung von Verwaltungs- und Prozeßkosten**	—	50 520	—	50 520
		10	Umlage von den Stadt- und Landkreisen für das Straßenwesen	915 300	4 050	—	919 350
					54 570	—	

Erläuterungen:

Zu Kap. 22. Die Ausgaben für die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung müssen sich im Rahmen der Einnahmen (Tit. 5) halten. Vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 8. 8. 1939, LG 1400 Old — 181 I.

Zu Kap. 22 Tit. 5. Veranschlagt sind für die Verwaltung von 1113 km Landstraßen II. Ordnung gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. 3. 1939, V Wi 53 II/39 — 5030:

1. fortlaufende Vergütung je km 40 RM = . . 44 520 RM
2. Sondervergütung für Planung von Straßen- und Kunstneubauten . . . . . 6 000 RM.

Zu Kap. 22 Tit. 10. Die Mehrausgaben für Besoldungen aus Anlaß der Herabsetzung der Besoldungskürzungen betragen für 1939 6 750 RM. Davon entfallen auf die Stadt- und Landkreise 60 v. H. = 4 050 RM. Vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. 12. 1939, LG 1400 — 124 I.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter:				
			Gruppe A 5b:				
			17 Straßenmeister.				
			Zusammen **34** Stellen	105 300	20 100	—	125 400

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 100. In 5 Straßenmeisterstellen der Gruppe A 5b erhalten die gegenwärtigen Inhaber (Regierungsbauinspektoren) vorbehaltlich der Besoldungsangleichung für ihre Person die Besoldung der Gruppe A 4c 2.

Zugang: 5 Straßenmeisterstellen durch Erhöhung von 14 auf 23 Straßenmeisterbezirke (15 Einzel- und 4 Doppelbezirke) infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung. Vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 7. 9. 1939, LG 1400 Old — 181 I 2. Ang. Bedarf für 1939 14700 RM.

2 Straßenmeister werden z. Zt. noch aus Tit. 103 bezahlt. Ferner Besoldungsmehraufwand: 5400 RM, eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. 12. 1939, LG 1400—124 I. Vgl. Tit. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	28 900	14 550	—	43 450
		105	Unterstützungen	290	50	—	340
		106	Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete	2 000	20	—	2 020
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 65, 91, 95, 156 und 170.)				
		107	Unfallfürsorge für aktive Beamte nach dem Deutschen Beamtengesetz . .	500	80	—	580

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 103.

Zugang: 1 Stelle der Vergütungsgruppe Va für den technischen Dienst,
1 Stelle der Vergütungsgruppe VII für den Bürodienst infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung.
Bedarf für 1939 13 200 RM.

Ferner Mehraufwand an Vergütungen 1350 RM, eingestellt gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. 12. 1939, LG 1400 — 124 I. Vgl. Tit. 10.

Zu Kap. 22 Tit. 105 bis 108.

Mehr infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung.

Wegen der Anmerkung zu Tit. 105 und 106 vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I —.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
		108	a) Entschädigung an versetzte Beamte sowie an Angestellte für getrennten Haushalt 3600 RM (+ 1000 RM)				
			b) Fahrkosten für versetzte und auswärts beschäftigte Beamte und Angestellte zum Besuche ihrer getrennt lebenden Familie 150 RM (+ 100 RM)	3 750	1 100	—	4 850
			Sächliche Ausgaben.				
		200	Geschäftsbedürfnisse	6 000	520	—	6 520
		201	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen	3 500	1 800	—	5 300

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 200 bis 213.

Mehr infolge Uebernahme der Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
		202	Bücherei	1 270	350	—	1 620
		203	Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren .	9 120	1 850	—	10 970
		206	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen	5 440	900	—	6 340
		209	Reisekosten	41 240	9 350	—	50 590
		211	Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen . .	3 000	500	—	3 500
		213	Vermischte Verwaltungsausgaben	3 400	100	—	3 500
		214	Landstraßen I. Ordnung, **einschließlich Planungskosten für Landstraßen II. Ordnung** . (Die Mittel sind übertragbar.)	1 200 000	6 000	—	1 206 000
					57 270	—	

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 214.

Mehr für die Landstraßen II. Ordnung, Kosten aus Anlaß der Planung von Straßen- und Kunstneubauten 6 000 RM (vgl. Tit. 5).

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
	23		**Häfen.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	21 200	800	—	22 000
	24		**Verwaltung der Reichswasserstraßen.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		5	Erstattung von Verwaltungs- und Prozeßkosten	70 250	2 600	—	72 850

Erläuterungen:

Zu Kap. 23 Tit. 103.

Zugang: Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VII für den Büro- und Registraturdienst beim Hafenkapitän in Brake. Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 7. 12. 1939, LG 1400 Old — 196 I —.

Zu Kap. 24 Tit. 5.

Veranschlagt sind:

1. Erstattung persönlicher Ausgaben durch das Reich . . . . . 58 860 RM
2. Erstattung sämtlicher Ausgaben durch das Reich . . . . . 13 990 RM

Zusammen 72 850 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen:				
			— — — — — — — —				
			Gruppe A 7 a:				
			1 Strommeister.				
			Der Beamte hat Dienstwohnung.				
			— — — — — — — —				
			Zusammen **17** Stellen.	55 200	2 600	—	57 800
	26		**Statistisches Landesamt.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		22	**Reichswanderungsstatistik**	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 24 Tit. 100.

Uebernahme des Strommeisters infolge Angliederung des Aufsichtsbezirks Surwold (km 41,0 bis 64,0 des Küstenkanals) an das Wasserstraßenamt Oldenburg (Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 2. 8. 1939, Wa 6 B 5665/38).

Zu Kap. 26 Tit 10 bis 22.

Die Höhe der Reichszuschüsse steht noch nicht fest, daher Leertitel. Vgl. Tit. 215 bis **227**.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		227	**Reichswanderungsstatistik**	—	—	—	—
			(Die Mittel zu Tit. 215 bis **227** sind übertragbar.)				
	30 (neu)		**Feuerlöschwesen.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		1/9	Frei.				
		10	Leistungen aus der Feuerschutzsteuer . . .	—	192 000	—	192 000
		11/89	Frei.				
			b) **Einmalige Einnahmen.**				
		90/99	Frei.				
			Summe	—	192 000	—	192 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 26 Tit. 215 bis 227.

Die Ausgaben werden aus Reichszuschüssen bestritten, deren Höhe noch nicht feststeht, daher Leertitel.
Die Ausgaben haben sich im Rahmen der Einnahmen zu halten. Vgl. Titel 10 bis **22**.

Zu Kap. 30. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Einnahmen halten.

Zu Kap. 30 Tit. 10.

Mittel zur Förderung des Feuerlöschwesens auf Grund des Feuerschutzsteuergesetzes vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 113).

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		100/199	Frei.				
			Sächliche Ausgaben.				
		200/213	Frei.				
		214	Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für sonstige Aufwendungen zur Förderung des Feuerlöschwesens	—	192 000	—	192 000
			(Die Mittel sind übertragbar.)				
			Summe	—	192 000	—	192 000
			Abschluß.				
			Summe der Einnahme .	—	192 000	—	192 000
			Summe der Ausgabe . .	—	192 000	—	192 000
				—	—	—	Ausgeglichen.

Erläuterungen:

Zu Kap. 30 Tit. 214.

Die sämtlichen Ausgaben zur Förderung des Feuerlöschwesens sind in diesem Titel zusammengefaßt, da es sich für 1939 um eine Uebergangsregelung handelt. Der Landesfeuerwehrverband ist erst im Herbst 1939 aufgelöst worden.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
	60		**Sonstiges.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		6	Vermischte Einnahmen .	2 000	62 000	—	64 000
III			**Innere Verwaltung (Landwirtschaft).**				
	65		**Neubildung deutschen Bauerntums. (Siedlungsamt).**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 91, 95, 156 und 170.)				

Erläuterungen:

Zu Kap. 60 Tit. 6.
Mehr infolge der Resteinnahmen aus den früher staatlichen Krankenanstalten.

Zu Kap. 65 Tit. 105 und 106.
Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
IV			**Kirchen und Schulen.**				
	87		**Staatliche höhere Schulen.**				
			II. **Ausgabe.**				
			b) **Einmalige Ausgaben.**				
		503	Bauliche Herrichtung und Einrichtung von Schulräumen anläßlich der Neuregelung des höheren Mädchenschulwesens	—	2 400	—	2 400
	91		**Staatsbauschule.** Fachschule für Hoch- und Tiefbau in Oldenburg.				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für				

Erläuterungen:

Zu Kap. 87 Tit. 503.

Für restliche, dringend notwendige bauliche Aenderungen. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 14.9.1939, LG 1400 Old — 194 I.

Zu Kap. 91 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 95, 156 und 170.)				
	95		**Staatstheater Oldenburg.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		15	Zuschuß des Reichs . .	40 000	—	20 000	20 000
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für				

Erläuterungen:

Zu Kap. 95 Tit. 15.

Der Reichszuschuß für 1939 ist vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auf 20 000 RM festgesetzt. Siehe auch Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 18. 8. 1939, LG 1400 Old — 184 I.

Zu Kap. 95 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 91, 156 und 170.)				
	102 (neu)		**Staatlicher Aufbaulehrgang zur Vorbereitung für die Aufnahme in eine Hochschule für Lehrerbildung.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		1/89	Frei.				
			b) **Einmalige Einnahmen.**				
		90	Aus dem Sondervermögen (Grundstock) . . .	—	80 000	—	80 000
		91/99	Frei.				
			Summe	—	80 000	—	80 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 102 Tit. 90. Vgl. Tit. 500.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
		100/499	Frei.				
			b) **Einmalige Ausgaben.**				
		500	Ausbau der Gebäude und Einrichtung der Lehrgänge	—	180 000	—	180 000
			Summe	—	180 000	—	180 000
			Abschluß.				
			Summe der Einnahme .	—	80 000	—	80 000
			Summe der Ausgabe . .	—	180 000	—	180 000
			Zuschuß bei Kapitel 102	—	100 000	—	100 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 102 Tit. 500. Veranschlagt sind:

1. für Um- und Ausbau der Gebäude (vgl. Tit. 90) . . . . . 80 000 RM
2. für Erwerb und Ergänzung des Inventars . 75 000 RM
3. für Bücherei und Unterrichtsmaterial . . 15 000 RM
4. für Kleidung der Schüler . . . . . 5 000 RM
5. für sonstige anläßlich des Erwerbs der Gebäude und der Einrichtung der Lehrgänge anfallende Kosten . . . . . 5 000 RM

Zusammen 180 000 RM.

Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 17. 2. 1940, LG 1420 Old — 15 I.

Die Gesamtkosten für den Um- und Ausbau der Gebäude sind auf 170 000 RM veranschlagt; davon sind hier 80 000 RM für den Einbau von drei Wohnungen, den Einbau einer Wäscherei, Unterteilung von großen Räumen und für Malerarbeiten vorgesehen, die restlichen 90 000 RM für Einrichtung neuer Klassen, weitere Malerarbeiten und restliche bauliche Änderungen sollen mit je 30 000 RM in die Haushaltspläne 1941 bis 1943 aufgenommen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
V			**Finanzministerium.**				
	126		**Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		217	**Beitrag zu den Kosten der Hauptvermessungsabteilung** VII, **Hannover**	—	8 800	—	8 800
	133		**Verwaltung des Staatsguts.**				
			II. **Ausgabe.**				
			b) **Einmalige Ausgaben.**				
		506	Innerer Ausbau des Schlosses (Landesmuseum) und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die ausgebauten Räume .	—	4 250	—	4 250

Erläuterungen:

Zu Kap. 126 Tit. 217.
Beteiligung des Landes Oldenburg an den Kosten der Hauptvermessungsabteilung gemäß Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 29. 8. 1939.

Zu Kap. 133 Tit. 506.
Erforderlich für die Abschlußzahlungen der bereits 1937 und 1938 vorgesehenen und durchgeführten Maßnahme.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
VI			**Forstverwaltung.**				
	156		**Forsten.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 91, 95 und 170.)				

Erläuterungen:

Zu Kap. 156 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
VII			**Allgemeine Finanzverwaltung.**				
	167		**Landessteuern und Abgaben.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		12	Gewerbesteuer, **Grund- und Gebäudesteuer, Wohnungsnutzungssteuer und Wandergewerbesteuer**	—	40 000	—	40 000
	170		**Gesetzliche Wartegelder, Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Versorgungsbezüge und Unterstützungen.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		105	Unterstützungen				
		106	Lohnunterstützungen für				

Erläuterungen:

Zu Kap. 167 Tit. 12.

Einnahmen an Rückständen aus früheren Landessteuern.

Zu Kap. 170 Tit. 105 und 106.

Wegen der Anmerkung vgl. Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 24. 7. 1939, LG 1400 Old — 183 I.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1939 RM	für 1939 treten hinzu RM	für 1939 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1939 RM
			Angestellte, Arbeiter und Werkvertragsverpflichtete				
			(Zu Tit. 105 und 106: Gegenseitig deckungsfähig mit den Mitteln bei Tit. 105 und 106 der Kap. 17, 22, 65, 91, 95 und 156.)				
	190		**Sonstiges.**				
			I. **Einnahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		6	**Vermischte Einnahmen** .	10 635	48 060	—	58 695

Abschluß.

Einnahmen mehr 480 230 RM
Ausgaben mehr 480 230 RM.

Erläuterungen:

Zu Kap. 190 Tit. 6.

Mehr infolge unvorhergesehener Einnahmen und Zinsen für die laufenden Konten der Landeshauptkasse.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 9. Mai 1940. 41. Stück.

Inhalt:

Nr. 62. Verordnung vom 30. April 1940 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 63. Verordnung vom 6. Mai 1940 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1940, betreffend Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Nr. 62.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 30. April 1940.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat zum 15. Mai 1940 für alle oldenburgischen Stadt- und Landgemeinden eine Berufsschule für Molkereilehrlinge und -jungarbeiter zu errichten, die mit der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Oldenburg zu verbinden ist.

Landesbibliothek Oldenburg

2.

Zum Besuch dieser Schule sind alle Molkereilehrlinge und -jungarbeiter im Lande Oldenburg nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsberufsschulgesetzes und der zu ihm ergehenden Verordnungen verpflichtet.

Oldenburg, den 30. April 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 63.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat zum 15. Mai 1940 für alle oldenburgischen Stadt- und Landgemeinden eine Berufsschule für Gartenbaulehrlinge zu errichten, die mit der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Oldenburg zu verbinden ist.

2.

Zum Besuch dieser Schule sind alle Gartenbaulehrlinge im Lande Oldenburg nach Maßgabe der Be-

Landesbibliothek Oldenburg

stimmungen des Reichsberufsschulgesetzes und der zu ihm ergehenden Verordnungen verpflichtet.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Staatsministerium.
Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministerium, betreffend Fischereiordnung vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 und des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird zur Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 angeordnet:

Einziger Artikel.

Für die Dauer des Krieges wird in Binnengewässern während der Schonzeit vom 20. April bis 31. Mai zugelassen:

a) die Netzfischerei, sofern sie von Fischereivereinen oder der Zwischenahner Meerfischerei durchgeführt wird,
b) der Fang von Aalen, Plötzen und Brassen.

Oldenburg, den 6. Mai 1940.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Mai 1940. 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 65. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1940 zur Bekämpfung des Kornkäfers in dem Landkreis Vechta.

Nr. 65.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kornkäfers in dem Landkreis Vechta.

Oldenburg, den 24. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 271) wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. April 1938 — II A 3 — 1915 — für den Landkreis Vechta folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Wer Getreide lagert oder be- oder verarbeitet, ist verpflichtet, die Bekämpfung des Kornkäfers nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes durchzuführen; er hat insbesondere die Lagerräume zu reinigen und diese sowie Getreidevorräte nach den Verfahren oder mit den Mitteln zu behandeln, die das Pflanzenschutzamt bezeichnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, das Betreten der Räume, in denen Getreide lagert, die zur

Landesbibliothek Oldenburg

Lagerung von Getreide bestimmt sind oder in denen Getreide be- oder verarbeitet wird, durch die Beauftragten des Pflanzenschutzamtes zu gestatten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Mühlenbesitzern für alle Räume des Mühlenbetriebes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes Hilfsdienste zu leisten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Oldenburg, den 24. Mai 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Juni 1940. 43. Stück.

Inhalt:

Nr. 66. Polizeiverordnung vom 15. Mai 1940 über die Aufstellung und den Betrieb von Brutmaschinen und künstlichen Glucken.

Nr. 66.

Polizeiverordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Brutmaschinen und künstlichen Glucken.

Oldenburg, den 15. Mai 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Brutmaschinen und künstliche Glucken (ausgenommen elektrisch betriebene) gelten als Feuerstätten im Sinne der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 2. März 1920.

Für die Aufstellung und den Betrieb von Brut-

Landesbibliothek Oldenburg

maschinen und künstlichen Glucken sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Für jede neue Anlage und für die Umlegung einer solchen ist vorher die schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.

2. Brutmaschinen und künstliche Glucken dürfen nur in solchen Räumen Aufstellung finden, die keine leicht brennbaren Stoffe enthalten.

3. In Räumen mit Holzfußboden dürfen brennbare Stoffe wie Häcksel, Kaff, Torfmull usw. nicht als Einstreu benutzt werden.

4. Ist Holzfußboden vorhanden, so ist die Brutmaschine oder Glucke auf eine unverbrennliche Unterlage zu stellen (Mauerwerk, Zementasbest, Betonplatte oder mindestens 2 mm starke Eisenblechplatte). Befindet sich die Feuerungsöffnung seitlich, ist der Fußboden vor der Feuerungsöffnung in der gleichen Weise, nach allen Seiten der Feuerungsöffnung gemessen, mindestens 30 cm zu schützen.

5. Um eine Inbrandsetzung durch ausstrahlende Wärme zu verhindern, sind Heizkörper und Abzugsrohre mit Ausnahme der in Ziffer 7 genannten Fälle von ungeschütztem Holzwerk mindestens 0,50 m, von feuerhemmend geschütztem Holzwerk 0,25 m entfernt zu halten. Wenn mit nicht festen Brennstoffen geheizt wird, brauchen Abzugsrohre nicht vorhanden zu sein.

6. In Gebäuden, Ställen und sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich deren Anbauten), die nicht

Landesbibliothek Oldenburg

ausschließlich der Kükenaufzucht oder Hühnerhaltung dienen, müssen vorhandene Abzugsrohre in einen Schornstein mit ½ Stein starken Wangen münden.

7. In kleineren und ausschließlich der Kükenaufzucht oder Hühnerhaltung dienenden baulichen Anlagen (Ställen usw.) mit harter Bedachung (Pfannen in Mörtel, Falzziegel und Pappdach) kann die Baupolizeibehörde die Ableitung der Abzugsrohre unmittelbar durch das Dach oder durch die Außenwand ins Freie genehmigen. Bei den Dach- und Wanddurchführungen ist das Holzwerk in einem Umkreis von mindestens 10 cm um das Abzugsrohr, bei der Einbauöffnung solcher Brutmaschinen und Glucken, die von außen geheizt werden, von dem Heizkörper in einem Umkreis von mindestens 20 cm zu entfernen. Die Ausschnittöffnungen sind mit nicht brennbaren Baustoffen (Eternit, Bimsdielen, Eisenblech usw.) zu dichten. Bauliche Anlagen dieser Art müssen von Gebäuden mit feuerbeständigen oder Fachwerkswänden und harter Bedachung mindestens 10 m, von allen anderen Gebäuden mindestens 20 m entfernt sein.

8. Brutmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß, wenn zu ihrer Herstellung brennbare Baustoffe, wie Holz, verwendet worden sind, diese brennbaren Baustoffe durch die ausstrahlende Wärme nicht in Brand gesetzt werden können.

9. Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle mit einer Haft bis zu zwei Wochen bestraft,

Landesbibliothek Oldenburg

soweit nicht nach Reichsrecht oder Landesrecht eine höhere Strafe verwirkt ist.

10. Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 1940.

Staatsministerium.

Paulv.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Juli 1940. 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 67. Gesetz vom 26. Juni 1940, betreffend das Hafenamt in Brake.

Nr. 67.

Gesetz, betreffend das Hafenamt in Brake.

Oldenburg, den 26. Juni 1940.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Hafenamts in Brake, vom 23. April 1924 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Juni 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 26. Juni 1940.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 6. Juli 1940. 45. Stück.

Inhalt:

Nr. 68. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 27. Juni 1940, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestaltenen Mittelschule

Nr. 68.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestalteten Mittelschule.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

§ 2 der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. März 1928, betreffend die Ordnung der Prüfung zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung einer vollausgestaltenen Mittelschule, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1940.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Paulh.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Juli 1940. 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1940, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Nr. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 8. Juli 1940.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, vom 28. Juli 1932 (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 893) wird in Artikel 2 Abschnitt B 2 a nachgefügt:

„In Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch den Bergrevierbeamten wahrgenommen."

Oldenburg, den 8. Juli 1940.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 20. Juli 1940. 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Neunte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1940 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 70.

Neunte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 13. Juli 1940.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich was folgt.

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Stadtgemeinde Cloppenburg erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im **Norden** (beginnend im Nordwesten am Schnittpunkt der Landstraßen Cloppenburg—Resthausen und Cloppenburg—Ambühren) von der Linie Genossen-

Landesbibliothek Oldenburg

schaftswege B V 23 (Kr.) und B V 21 (Kr.), Gemeindeweg A 24a, Landstraße Cloppenburg—Friesoythe, Genossenschaftswege B V 18, — B V 12, — B V 15, — B V 21 und B I 29 (Kr.), Gemeindeweg A 20a (Kr.);

im **Osten** von der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe und der Linie: Gemeindeweg A 5 (Emsteker niedriger Weg), Genossenschaftswege B VI 2, — B XII 5 (Kr.) und B I 2b, Nordgrenze der Parzellen 795/206 und 974/104 der Flur 23, Landstraße Cloppenburg—Cappeln, Genossenschaftsweg B XII 1;

im **Süden** von der Linie: Genossenschaftsweg B I 3, Landstraße Cloppenburg—Elsten, Südseite der Parzellen 256/68 und 206/69 der Flur 32, Genossenschaftswege B II 13 und B II 11, Nordgrenze der Flur 32, Landstraße Cloppenburg—Tegelrieden, Genossenschaftsweg B II 4, Ostgrenze der Flur 34, Reichsstraße Cloppenburg—Löningen;

im **Westen** von der Linie: Genossenschaftsweg B III 16, Landstraße Cloppenburg — Vahren, westliche Grenze der Parzelle 30/7 der Flur 35, Genossenschaftsweg B III 12, West- und Nordseite der Parzelle 135/6 (26) der Flur 35, Ostseite der Parzelle 25/6 derselben Flur, Genossenschaftsweg B III 7, Landstraße Cloppenburg—Molbergen, Ostgrenze der Parzelle 531/273 der Flur 30, Genossenschaftswege B III 2 und B III 2a, Nordostgrenze der Parzelle 12, Ostgrenze der Parzellen 13 und 7, Nordgrenze der Parzelle 8 der Flur 30, Genossenschaftsweg B IV 14, Landstraße Cloppenburg—Resthausen bis zur Abzweigung der Landstraße Cloppenburg—Ambühren.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juli 1940.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7. Eisgang.
§ 8. Unterbrechung des Fährbetriebs.
§ 9. Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.
§ 10. Reihenfolge der Beförderungen.
§ 11. Fährtarif.
§ 12. Prüfung der Fähre.
§ 13. Änderung des Fährbetriebs.
§ 14. Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.
§ 15. Strafen.
§ 16. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 1.

Betriebssicherheit der Fährstelle.

Die Weserfähre G. m. b. H. ist verpflichtet, die Fähranlagen stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustande zu erhalten. Besonders gilt dies für die Fährzugänge, die Fährrampen und Landestege.

Etwaige Verschlickungen sind zu beseitigen.

Bei den Rampen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Vorrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe schwere Wagen auf der Rampe langsam herabgelassen und auch nötigenfalls heraufgezogen werden können.

Wartehallen und Bänke sind nach Bedarf aufzustellen.

Ist die Fähre außer Betrieb, so sind die Zufahrtswege an geeigneter Stelle gut kenntlich und sicher zu sperren.

§ 2.

Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Für die Fähre müssen die für den ordnungsmäßigen Betrieb von der Aufsichtsbehörde für erforderlich

Landesbibliothek Oldenburg

erachteten und von ihr zugelassenen Fahrzeuge vorhanden sein.

Ist nur ein Fahrzeug vorhanden, so muß auf Anforderung der Aufsichtsbehörde während der Zeit der Instandsetzung und im Falle eines vorliegenden Bedürfnisses ein Ersatzfahrzeug bezw. ein zweites Fahrzeug eingestellt werden.

Jedes Fahrzeug muß die für eine einwandfreie Betriebsführung erforderlichen Geräte u. a. Keile zum Feststellen der Fuhrwerke und Fahrzeuge ständig mitführen.

Außerdem muß jedes Fährschiff mit der bestimmungsgemäßen Anzahl von Rettungsbooten und Rettungsringen ausgerüstet sein.

Der für das Ein- und Aussteigen verschiebbare Bordwandteil muß während der Fahrt geschlossen und gesichert werden.

Untauglich gewordene Fahrzeuge sind solange außer Betrieb zu setzen, bis sie völlig hergestellt und durch die Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls unter erneuter Festsetzung der Höchstbelastung und der Eintauchtiefe, abgenommen sind.

Die für den Aufenthalt der Fahrgäste und die Benutzung durch diese bestimmten Räume einschließlich ihrer Ausrüstung müssen stets ordentlich instand und sauber gehalten werden. Sie sind bei kalter Witterung ausreichend zu erwärmen.

§ 3.

Bezeichnung und Höchstbelastung der Fahrzeuge.

Jedes Fahrzeug ist an beiden Längsseiten außen in der Mitte mit einem großen latainischen „F" zu bezeichnen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Kraftfahrzeuge und Gespanne müssen mindestens 10 m von der Zufahrt zur Fähre entfernt, gegebenenfalls vor der Fährrampe halten, bis die Auffahrt freigegeben ist. Die Auf- und Abfahrt darf nur mit der geringsten möglichen Geschwindigkeit erfolgen. Während der Überfahrt müssen die Bremsen angezogen sein und dürfen erst, nachdem das Fährschiff wieder festliegt, gelöst werden.

Die Führer von Gespannen haben vor der Auffahrt abzusteigen und die Zugtiere bis zum Verlassen der Fähre am Kopf zu führen sowie an einer Seite, bei Zweispännern an der Innenseite, abzusträngen. Wenn Fahrzeuge nicht mit zuverlässigen oder überhaupt nicht mit Bremsvorrichtungen ausgerüstet sind, sind sie durch die auf dem Fährschiff mitzuführenden Haltevorrichtungen gegen Abrollen zu sichern.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen der Fährbesatzung die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krafträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt unaufgefordert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

Von dem vorbezeichneten Verbot der Weiterbewegung mit eigener Kraft nach der Auffahrt wird

Landesbibliothek Oldenburg

wegen der besonders schräg ansteigenden Lage des Decks der beiden Fährschiffe „Oldenburg" und „Preußen" bis zu deren Umbau abgesehen.

Widersetzliche und betrunkene Personen, von denen eine Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie überbelastete Fahrzeuge sind von der Überfahrt auszuschließen.

Nach dem Anlanden der Fähre müssen Kraftfahrzeuge, Gespanne und Reiter solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer das Fährfahrzeug verlassen haben.

Für Fahrgäste und Fahrzeuge für die nächste Überfahrt dürfen die Anlegebrücken erst freigegeben werden, wenn die letzten Kraftfahrzeuge, Gespanne oder Reiter die Brücken verlassen haben.

§ 10.

Reihenfolge der Beförderungen.

Reichs- oder Staatsbeamte, Militärpersonen, Ärzte, Hebammen, Postboten, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs reisen und sich gehörig ausweisen, sowie Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen sind auf Verlangen bevorzugt zu befördern.

§ 11.

Fährtarif.

Der Fährtarif ist an der Fähre oder in unmittelbarer Nähe wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 12.

Prüfung der Fähre.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Prüfung der Fähre vornehmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. Juli 1940. 49. Stück.

Inhalt:

Nr. 72. Verordnung vom 17. Juli 1940 zur Änderung der Hafenordnung für Brake.

Nr. 72.

Verordnung zur Änderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Auf Grund von Abschnitt II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium folgende Verordnung zur Änderung der Hafenordnung für Brake vom 1. April 1910 (Old. Ges. Bl. Bd. 37 S. 489).

§ 9 der Hafenordnung erhält folgenden Zusatz:

Die Schiffe sind an Land und untereinander ordnungsgemäß zu vertauen.

Am Pier ist das Nebeneinanderliegen von mehr als 5 Kähnen verboten. Bei 3 nebeneinanderliegenden

Landesbibliothek Oldenburg

Kähnen hat der äußere Kahn, bei mehr als 3 nebeneinanderliegenden Kähnen haben die beiden äußeren Kähne ihre Anker fallen zu lassen.

Oldenburg, den 17. Juli 1940.

Staatsministerium.
Paulh.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

I. I. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Aug. 1940. 50. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung vom 26. Juli 1940, betreffend Enteignung von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Oythe.

Nr. 73.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für die Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Oythe.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung zur Anlegung eines Sportplatzes bei der Volksschule in Oythe.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Vechta. Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Vechta bestellt.

Oldenburg, den 26. Juli 1940.

Staatsministerium.
Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 12. Aug. 1940. 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1940, betreffend Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 438) und der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 1012)

Nr. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1940. betreffend Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 438) und der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 1012).

Oldenburg, den 8. August 1940.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 438) und der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I Seite 1012) wird folgendes bestimmt:

1. Oberste Landesbehörde und Anerkennungsbehörde ist der Minister des Innern.
2. Als Verwaltungsgericht im Sinne von § 21 Abs. 1 des Gesetzes gilt das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg.

Oldenburg, den 8. August 1940.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 19. Aug. 1940. 52. Stück.

Inhalt:

Nr. 75. Gesetz vom 6. August 1940, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven.

Nr. 75.

Gesetz, betreffend die Ermittlung der Brandkassenwerte für die Oldenburgische Landesbrandkasse in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 6. August 1940.

Das Staatsministerium hat für das Land Oldenburg das folgende Gesetz beschlossen:

Nachdem auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen durch die Siebente Durchführungsverordnung vom 26. Mai 1939 zu diesem Gesetz (Reichsgesetzbl. I S. 961) und deren Übergangsbestimmungen vom 26. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 557) angeordnet ist, daß in den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der Fassung vom 16. März 1938 (Old. Ges. Bl. S. 565) vom 1. Juni 1939 ab Gültigkeit hat, wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Soweit gemäß § 4 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), vom 19. April

Landesbibliothek Oldenburg

1938 (Old. Ges. Bl. S. 475) in dem ehemaligen preußischen Teil der Stadt Wilhelmshaven zur Ermittlung der Friedensmiete die Brandkassenwerte rechtskräftig ermittelt sind, gelten diese bei Eintritt des Gebäudes in die Versiche ung der Oldenburgischen Landesbrandkasse als Versicherungssummen (Friedenswerte), unbeschadet des Rechts des Gebäudeeigentümers und der Landesbrandkasse, gemäß § 34 des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, eine Umschätzung zu verlangen.

§ 2.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, bei Eintritt seines Gebäudes in die Versicherung der Oldenburgischen Landesbrandkasse für die aus Veranlassung der Ermittlung der Friedensmiete erfolgte Feststellung des Brandkassenwertes in der Höhe der tatsächlichen Schätzungskosten eine Gebühr zu zahlen.

§ 3.

Die Oldenburgische Landesbrandkasse hat dem Lande Oldenburg und der Stadt Wilhelmshaven die von ihnen verauslagten Schätzungskosten gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 1938 (Hauszinssteuergesetz) am 31. Dezember 1942 zu erstatten.

Oldenburg, den 6. August 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 6. August 1940.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. Sept. 1940. 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 76. Verordnung vom 29. August 1940, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16 Mai 1927 auf die Stadtgemeinde Nordenham.

Nr. 76.

Verordnung, betreffend Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 auf die Stadtgemeinde Nordenham.

Oldenburg, den 29. August 1940.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1927 (Old Ges. Bl. Bd. 45 S. 167) verordnet das Staatsministerium in Ergänzung und Zusammenfassung der zur Zeit für die Stadtgemeinde Nordenham geltenden Regelung:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Stadtgemeinde Nordenham.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, 29. August 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 10. Sept. 1940. 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1940 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 7. September 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Schokoladen- und Süßwaren-Spezialgeschäfte brauchen nur von 14,30 bis 19 Uhr offengehalten zu werden"

Oldenburg, den 7. September 1940

Staatsministerium.

J. A.

Dr. Fischer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 30. Sept. 1940. 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Gesetz vom 19. September 1940 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 78.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 19. September 1940.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 657 505 *RM* festgestellt.

§ 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe

Landesbibliothek Oldenburg

etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend vom § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Augaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlös für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabweisbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonder-

Landesbibliothek Oldenburg

zuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

II. Anleihe.

§ 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 6.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 1 530 000 RM

und

2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 180 500 RM

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1939 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen (Old.Ges.Bl. Seite 47 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 ab in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 19. September 1940.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme RM	Ausgabe RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht	141 785	1 247 620	— 1 105 835
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	2 944 800	4 585 885	— 1 641 085
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft)	3 664 550	3 770 115	— 105 565
IV	Kirchen und Schulen	2 280 520	9 880 920	— 7 600 400
V	Finanzministerium	230 330	873 080	— 642 750
VI	Forstverwaltung	1 064 100	936 600	+ 127 500
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	16 331 420	5 363 285	+ 10 968 135
	Gesamtsumme:	26 657 505	26 657 505	—

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Okt. 1940. 56. Stück.

Inhalt:

Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1940 über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Oldenburg, den 25. September 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an:

§ 1.

(1) Die infolge von Frostschäden pflanzunwürdig gewordenen Baumschulbestände sind von den Nutzungsberechtigten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes und seiner Beauftragten zu vernichten oder bis zur Freigabe durch das Pflanzenschutzamt am Standort zu belassen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Vernichtung von Baumschulbeständen

Landesbibliothek Oldenburg

(Abs. 1) trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so kann dieses die Vernichtung auf Kosten der Verpfichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Pflanzenschutzamt kann die Vernichtung der im Abs. 1 genannten Baumschulbestände allgemein auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 2.

Es ist verboten, Baumschulpflanzen, die nach § 1 zu vernichten oder an ihrem Standort zu belassen sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1940.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. Okt. 1940. 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 80. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 18. Oktober 1940, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 80.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 18. Oktober 1940.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unter dem 10. Oktober 1940 erlassene und von mir genehmigte Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Kirchenausschüsse zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 18 Oktober 1940.

Der Minister der Kirchen und Schulen
Pauly.

Verordnung

über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchenausschüsse.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchenausschüsse, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung abläuft, wird bis auf weiteres verlängert.

Vechta, den 10. Oktober 1940.

Bischöflich-Münstersches Offizialat
Dr. Pohlschneider.

Vorstehende Verordnung wird auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28 April 1924 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 43 S. 167 ff) betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, hiermit genehmigt.

Oldenburg, den 18. Oktober 1940.

Der Minister der Kirchen und Schulen
Paulh.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 5. Nov. 1940. 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1940, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 81.

Bekanntmachung des Staatministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 2. November 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 mit der Ergänzung vom 7. September 1940 erhält folgende Fassung:

"Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

a) das Ende der Verkaufszeit auf 18,30 Uhr,
b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß von 12,30 bis 14,30 Uhr

festgesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

Schokoladen- und Süßwaren-Spezialgeschäfte brauchen nur von 14,30 bis 18,30 Uhr offengehalten zu werden."

2.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 2. November 1940.

Staatsministerium.
Paulh.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. Dez. 1940. 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 82. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. November 1940 zur Durchführung des § 14 des Reichshebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. S. 1893).

Nr. 82.

Verordnung des Staatministeriums zur Durchführung des § 14 des Reichshebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. S. 1893).

Oldenburg, den 23. November 1940.

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1893) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen und die Abführungspflicht der Hebammen folgendes verordnet:

Abschnitt I.

§ 1.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis im Lande

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg wird ein Mindesteinkommen von 1200 RM für das Kalenderjahr gewährleistet.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Träger der Gewährleistung für die Hebammen bestimmter Gebiete das Mindesteinkommen bis auf 900 RM herabsetzen.

§ 2.

Die Gewährleistung kann im Einzelfall entfallen bei verheirateten Hebammen, wenn das einkommensteuerpflichtige Familieneinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 3000 RM erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie, abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit, im Kalenderjahr ein Einkommen von 1800 RM haben. Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmenden Entscheidung ist der Familienstand der Hebammen zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist von dem kalenderjährlichen Bruttoeinkommen aus der Hebammentätigkeit auszugehen. Zum Berufseinkommen gehören auch Wegegelder und Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge. Hiervon sind die Werbungskosten pauschal 25 % abzusetzen, soweit nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Besonders abzusetzen sind

a) bis zum Betrage von monatlich 20 RM die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung,

b) die Ausgaben für die Benutzung und die Unterhaltung von Verkehrsmitteln.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Unterschied zwischen dem sich hiernach ergebenden Reineinkommen und dem nach § 1 gewährleisteten Mindesteinkommen stellt den zu gewährenden Zuschuß dar.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld dem Berufseinkommen zugezählt werden.

§ 4.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche die Gewährleistung in Anspruch nehmen wollen, haben bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres die Zahlung des Unterschiedsbetrages bei dem Minister des Innern in Oldenburg durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (Werbungskosten), die sich auf den Hebammenberuf beziehen, einschl. der Gebühren für die Mitwirkung in der Fürsorge (§ 19 des Hebammengesetzes) beizufügen. Es sind ferner alle Unterlagen einzureichen, welche für eine Beurteilung nach § 2 erforderlich sind. Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches und des Hebammentagebuches übereinstimmen. Diese Übereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufs- und sonstige Einkommen sind auf dem Antrag schriftlich zu versichern.

§ 5.

Der Minister des Innern in Oldenburg prüft die eingereichten Unterlagen, veranlaßt erforderliche Ergänzungen, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist, oder wenn ein Fall des § 2 vorliegt.

Abschnitt II.

§ 6.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten.

Dem Antrag sind für den bereits abgelaufenen Teil des Kalenderjahres die in § 4 geforderten Unterlagen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Bedürftigkeit besonders zu begründen.

Die Prüfung des Antrages, die Festsetzung der Höhe des Vorschusses und seine Auszahlung erfolgt durch den Minister des Innern in Oldenburg.

Abschnitt III.

§ 7.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche kalenderjährlich in mehr als 80 Fällen Hebammenhilfe geleistet haben, haben einen Teil der Einkünfte an den Minister des Innern in Oldenburg abzuliefern und zwar:

für die 81. bis 100. Geburt je Geburt bis zu 2 RM
für die 101. bis 125. Geburt je Geburt bis zu 7 RM
für die 126. bis 150. Geburt je Geburt bis zu 14 RM
für die 150. und mehr Geburten
je Geburt bis zu 20 RM,

Landesbibliothek Oldenburg

Bei der Zählung der Fälle der Geburten sind 3 Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

Der Minister des Innern in Oldenburg ist berechtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abführung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 8.

Hebammen, welche der Ablieferungspflicht nach § 7 unterliegen, haben ohne besondere Aufforderung spätestens zum 1. Januar jeden Jahres beim Minister des Innern in Oldenburg durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) eine Aufstellung der Zahl der Fälle einzureichen, in denen sie im vorausgegangenen Kalenderjahr Hebammenhilfe geleistet haben (Zahl der Geburten und Fehlgeburten) und für welche sie ihre Kosten bereits vereinnahmt haben. Eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben ist mit vorzulegen. Die Übereinstimmung mit dem Rechnungsbuch und dem Hebammentagebuch, sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufseinkommen im vergangenen Kalenderjahr ist schriftlich zu versichern.

§ 9.

Der Minister des Innern in Oldenburg prüft die eingereichten Unterlagen, setzt den abzuführenden Betrag fest und fordert ihn an. Der abzuführende Betrag ist spätestens 14 Tage nach Empfang der Anforderung an die zuständige Kreiskasse unter Bezeichnung des Zweckes einzuzahlen. Etwaige Gegenvorstellungen gegen die Festsetzung des Betrages ändern nichts an seiner Fälligkeit.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1940.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 11. Febr. 1941. 60. Stück.

Inhalt:

Nr. 83. Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1941, betreffend Enteignung von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen.

Nr. 83.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen.

Oldenburg, den 1. Februar 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf den Erwerb von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. sowie für ein HJ.-Heim, zur Anlegung eines Sportplatzes und eines Aufmarschgeländes in der Gemeinde Dötlingen.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Dötlingen.

Landesbibliothek Oldenburg

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Oldenburg bestellt.

Oldenburg, den 1. Februar 1941.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Febr. 1941. 61. Stück.

Inhalt:

Nr. 84. Verordnung vom 6. Februar 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 84.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 6. Februar 1941.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung vom 6. Mai 1940 errichtete Berufsschule für Gartenbaulehrlinge hat fortan die Bezeichnung „Gartenbauliche Berufsschule in Oldenburg i. O." zu führen.

Oldenburg, den 6. Februar 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Rabe.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. März 1941. 62. Stück.

Inhalt:

Nr. 85. Verordnung vom 22. Februar 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Februar 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 85.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 22. Februar 1941.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 Ziffer 3 Nr. 6 von der Stadtgemeinde Delmenhorst für ihren Bezirk in der Stadt Delmenhorst errichtete allgemeine Berufsschule wird zum 1. April 1941 aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Februar 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 27. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 erhält folgende Fassung:

„Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

a) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr,

b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß von 12,30 bis 14,30 Uhr

festgesetzt.

Schokoladen- und Süßwaren-Spezialgeschäfte brauchen nur von 14.30 bis 19 Uhr offengehalten zu werden."

2.

Diese Bekanntmachung tritt am 3. März 1941 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1940, betr. Änderung der Bekanntmachung über den Ladenschluß vom 1. März 1940, außer Kraft.

Oldenburg, den 27. Februar 1941.

Pauly.

Staatsministerium.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 28. März 1941. 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 87. Verordnung vom 18. März 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt.

Nr. 87.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Goldenstedt.

Oldenburg, den 18. März 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau eines Spritzenhauses in der Gemeinde Goldenstedt.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Goldenstedt.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Oldenburg bestellt.

Oldenburg, den 18. März 1941.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. März 1941. 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 88. Zehnte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 27. März 1941 über Wohnsiedlungsgebiete.

Nr. 88.

Zehnte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 27. März 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich, was folgt.

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Gemeinde Westerstede erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden (beginnend am Schnittpunkte der kleinen Norder-Bäke mit der Südgrenze des Wittenheimer Staatsforstes) von der Südgrenze des Wittenheimer Staatsforstes bis zur Reichsstraße 75, von der

Landesbibliothek Oldenburg

Reichsstraße 75 und weiter von der Gemeindestraße nach Hüllstede bis zum Reichsbahngelände;

im Osten von dem Reichsbahngelände bis zur Reichsstraße 75, von der Reichsstraße 75 bis zur großen Süderbäke und von der großen Süderbäke bis zum Fikensolter-Mühlenweg;

im Süden von dem Fikensolter-Mühlenweg, von der Nordostseite des über die Parzellen 339/12 und 340/33 der Flur 46 zur Landstraße I. Ordnung Westerstede—Apen führenden Privatweges;

im Westen von der kleinen Norderbäke bis zum Wittenheimer Staatsforst.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. April 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1941.

Der Minister der Finanzen.

Paulh.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 23. April 1941. 65. Stück.

Inhalt:

Nr. 89. Verordnung vom 21. April 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

— Berichtigung.

Nr. 89.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 21. April 1941.

Auf Grund der §§ 2 und 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsschulgesetzes vom 5. Mai 1937 wird folgendes bestimmt:

1.

Wo noch keine Hauswirtschaftlichen Berufsschulen vorhanden sind, sind an den Ländlichen Berufsschulen, die fortan die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Berufsschule" zu führen haben, sofort hauswirtschaftliche Berufsschulklassen nach dem Muster der Klassen der dreijährigen Hauswirtschaftlichen Berufsschule einzurichten.

2.

In die Hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die hauswirtschaftlichen Berufsschulklassen an den Landwirtschaftlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Berufsschulen sind alle berufsschulpflichtigen Mädchen einzuschulen, die nach ihrer beruflichen Tätigkeit keine landwirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische oder Sonderberufsschule besuchen müssen.

3.

Der Landkreis Wesermarsch hat zum 1. Mai 1941 für den Bezirk der Stadtgemeinde Nordenham und die Bezirke der Gemeinden Abbehausen, Burhave und Dedesdorf eine dreijährige Hauswirtschaftliche Berufsschule in Nordenham zu errichten.

Oldenburg, den 21. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Brauer.

Berichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. März 1941, betr. Enteignung eines Grundstücks zu Gunsen der Gemeinde Goldenstedt, Oldb. Ges. Bl. S. 301, ist im letzten Absatz statt „der Landrat in Oldenburg" zu setzen: „der Landrat in Vechta".

Oldenburg, den 3. April 1941.

Staatsministerium.

Joel.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. April 1941. 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 90. Polizeiverordnung vom 18. April 1941 für die Fähre Kleinensiel-Dedesdorf.

Nr. 91. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 23. April 1941, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 90.

Polizeiverordnung für die Fähre Kleinensiel-Dedesdorf.

Oldenburg, den 18. April 1941.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldb. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Betriebssicherheit der Fährstelle.

§ 2. Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3. Höchstbelastung der Fahrzeuge.
§ 4. Beleuchtung.
§ 5. Besatzung.
§ 6. Fährzeiten.
§ 7. Eisgang.
§ 8. Unterbrechung des Fährbetriebes.
§ 9. Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.
§ 10. Fährtarif.
§ 11. Prüfung der Fähre.
§ 12. Änderung des Fährbetriebes.
§ 13. Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.
§ 14. Strafen.
§ 15. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 1.

Betriebssicherheit der Fährstelle.

Die Fähranlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustande zu erhalten. Besonders gilt dies für die Fährzugänge, die Fährrampen und Landestege.

Bei den Rampen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Vorrichtungen zu schaffen, mit deren Hilfe schwere Wagen auf der Rampe langsam herabgelassen und auch nötigenfalls heraufgezogen werden können.

Wartehallen und Bänke sind nach Bedarf aufzustellen.

Ist die Fähre außer Betrieb, so sind die Zufahrtswege an geeigneter Stelle gut kenntlich und sicher zu sperren.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Anzahl, Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Für die Fähre müssen die für den ordnungsmäßigen Betrieb von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachteten und von ihr zugelassenen Fahrzeuge vorhanden sein.

Ist nur ein Fahrzeug vorhanden, so muß auf Anforderung der Aufsichtsbehörde während der Zeit der Instandsetzung und im Falle eines vorliegenden Bedürfnisses ein Ersatzfahrzeug bezw. ein zweites Fahrzeug eingestellt werden.

Jedes Fahrzeug muß die für eine einwandfreie Betriebsführung erforderlichen Geräte, u. a. Keile zum Feststellen der Fuhrwerke und Fahrzeuge ständig mitführen.

Außerdem muß jedes Fährschiff mit der bestimmungsgemäßen Anzahl von Rettungsbooten und Rettungsringen ausgerüstet sein.

Der für das Ein- und Aussteigen verschiebbare Bordwandteil muß während der Fahrt geschlossen und gesichert werden.

Untauglich gewordene Fahrzeuge sind solange außer Betrieb zu setzen, bis sie völlig hergestellt und durch die Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls unter erneuter Festsetzung der Höchstbelastung und der Eintauchtiefe, abgenommen sind.

Die für den Aufenthalt der Fahrgäste und die Benutzung durch diese bestimmten Räume einschließlich ihrer Ausrüstung müssen stets ordentlich instand und sauber gehalten werden. Sie sind bei kalter Witterung ausreichend zu erwärmen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3.

Höchstbelastung der Fahrzeuge.

Die zulässige Höchstbelastung der Fahrzeuge wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt und ist an sichtbarer Stelle in mindestens 7,5 cm hohen Buchstaben anzugeben.

§ 4.

Beleuchtung.

Bei Nacht sind die Fahrzeuge, sofern nicht Sonderbestimmungen für sie in Frage kommen, nach den Bestimmungen der Seestraßen- bezw. Seewasserstraßenordnung kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit sind die Fährstellen mindestens während der Betriebszeit ausreichend zu beleuchten, jedoch so, daß der Schiffsverkehr durch die Lampen nicht geblendet wird.

§ 5.

Besatzung.

Der Fährinhaber ist für eine ausreichende und einwandfreie Besatzung verantwortlich, gegebenenfalls kann die Aufsichtsbehörde entscheidend eingreifen.

Die Besatzung der Fähre hat sich den Fahrgästen gegenüber in angemessener Form zu benehmen, und, soweit erforderlich, die auf der Fähre und den Rampen zur sicheren Verkehrsabwicklung nötige Hilfe zu leisten. Andererseits ist sie verpflichtet, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Abwicklung des Fährbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6.

Fährzeiten.

Die Fährzeiten sind nach einem der Öffentlichkeit zugänglichen Fahrplan festzulegen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ist der Fährbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen des Fährinhabers mit Gefahr verbunden, so muß er unterbleiben.

§ 7.

Eisgang.

Bei Eisgang ist der Fährbetrieb solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

Der Fährbetrieb ist sofort wieder aufzunehmen, wenn es die Eisverhältnisse gestatten.

§ 8.

Unterbrechung des Fährbetriebes.

Betriebsunterbrechungen von längerer Dauer sind sofort der Aufsichtsbehörde fernmündlich mitzuteilen.

Außerdem hat der Fährinhaber die Unterbrechung sofort in geeigneter Weise allgemein bekanntzumachen.

§ 9.

Überfahrt der Fahrgäste, Radfahrer, Reiter, Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge.

Sobald die Fähre benutzt werden soll, ist sie sicher festzulegen. Das Fährschiff darf erst dann abfahren, wenn die Absperrvorrichtungen geschlossen sind. Die wasserseitige Absperrvorrichtung ist stets geschlossen zu halten.

Die Fahrgäste haben den Anweisungen des Fährpersonals Folge zu leisten.

Radfahrer haben vor den Fährrampen abzusteigen und das Rad zu führen.

Reiter müssen vor dem Zugang zur Fähre absitzen und während der Überfahrt das Pferd kurz am Zügel halten. Bösartige Tiere sind besonders zu verwahren.

Kraftfahrzeuge und Gespanne müssen mindestens

Landesbibliothek Oldenburg

10 m von der Zufahrt zur Fähre entfernt, gegebenenfalls vor der Fährrampe halten, bis die Auffahrt freigegeben ist. Die Auf- und Abfahrt darf nur mit der geringsten möglichen Geschwindigkeit erfolgen. Während der Überfahrt müssen die Bremsen angezogen sein und dürfen erst, nachdem das Fährschiff wieder festliegt, gelöst werden.

Die Führer von Gespannen haben vor der Auffahrt abzusteigen und die Zugtiere bis zum Verlassen der Fähre am Kopf zu führen sowie an einer Seite, bei Zweispännern an der Innenseite, abzusträngen. Wenn Fahrzeuge nicht mit zuverlässigen oder überhaupt nicht mit Bremsvorrichtungen ausgerüstet sind, sind sie durch die auf dem Fährschiff mitzuführenden Haltevorrichtungen gegen Abrollen zu sichern.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen der Fährbesatzung die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krafträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt unaufgefordert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

Widersetzliche und betrunkene Personen, von denen eine Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, sowie

Landesbibliothek Oldenburg

überbelastete Fahrzeuge sind von der Ueberfahrt auszuschließen.

Nach dem Anlanden der Fähre müssen Kraftfahrzeuge, Gespanne und Reiter solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer das Fährfahrzeug verlassen haben.

Fahrgäste und Fahrzeuge für die nächste Überfahrt dürfen die Anlegebrücken erst betreten bezw. befahren, wenn die letzten Kraftfahrzeuge, Gespanne oder Reiter die Brücken verlassen haben.

§ 10.

Fährtarif.

Der Fährtarif ist an der Fähre oder in unmittelbarer Nähe wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 11.

Prüfung der Fähre.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit eine Prüfung der Fähre vornehmen.

§ 12.

Änderung des Fährbetriebes.

Die Betriebsart der Fähre darf nur mit vorheriger Genehmigung geändert werden.

§ 13.

Einsichtnahme der Polizeiverordnung durch die Fahrgäste.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist auf dem Fährfahrzeug wettergeschützt und gut sichtbar auszuhängen.

§ 14.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung

Landesbibliothek Oldenburg

werden mit Geldstrafe bis 150 RM, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 15.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Brauer.

Nr. 91.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 23. April 1941.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1941/42 genehmigt.

Oldenburg, den 23. April 1941.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 3. Mai 1941. 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 92. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. April 1941 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Nr. 92.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 24. April 1941.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) ordnet das Staatsministerium mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1941 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Oldb. Ges. Bl. S. 455) folgendes an:

Einziger Artikel.

Dem § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1938 zur Bekämpfung des Kartoffel-

Landesbibliothek Oldenburg

krebses (Oldb. Ges. Bl. S. 455) wird folgender § 2a nachgefügt:

„§ 2a.

In allen Gebieten, in denen nach § 1 keine Anbaubeschränkung besteht, wird der Anbau der krebsanfälligen Kartoffelsorten: Allerfrüheste Gelbe, Centifolia und Erstling unter Beachtung folgender Regeln zugelassen:

a) Im Jahre 1941 dürfen die drei genannten krebsanfälligen Kartoffelsorten angebaut werden, jedoch je Anbauer nur in dem halben Umfange wie im Jahre 1940.

b) Im Jahre 1942 dürfen die drei genannten krebsanfälligen Kartoffelsorten angebaut werden, jedoch je Anbauer nur in dem halben Umfange wie im Jahre 1941."

Oldenburg, den 24. April 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 21. Mai 1941. 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 93. Elfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 17. Mai 1941 über Wohnsiedlungsgebiete.
— Berichtigung.

Nr. 93.

Elfte Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über Wohnsiedlungsgebiete.

Oldenburg, den 17. Mai 1941.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 659) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. September 1935 zur Ausführung dieses Gesetzes bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 wird der Teil der Stadtgemeinde Vechta erklärt, der wie folgt begrenzt wird:

Grenzlinie: Vom Schnittpunkt der Reichsbahn Bramsche—Delmenhorst mit der Südwest-Grenze des Katasterbezirks Oythe nach Südosten die Grenze dieses Katasterbezirks bis zur Landstraße I. Ordnung

Landesbibliothek Oldenburg

Vechta—Goldenstedt. Diese Landstraße bis zur Westecke der Parzelle 198 der Flur 1 Katasterbezirk Vechta. Die Westgrenze der Parzellen 198, 197, 196, 195 und 187 der Flur 1 Katasterbezirk Vechta und der Parzelle 338/262 der Flur 5 Katasterbezirk Oythe. Der Genossenschafts-Fahrweg I B 55 bis zum Schnittpunkt mit dem Genossenschafts-Fahrweg I B 70. Dieser Fahrweg bis zur Nordwestecke der Parzelle 455/38 der Flur 3 Katasterbezirk Vechta. Die Westseite der Parzellen 455/38, 353/296, 73, 496/40, 62, 283/58 und 280/58 der Flur 3 Katasterbezirk Vechta. Der Genossenschafts-Fahrweg I B 66 bis zum Gemeinde-Fahrweg I A 8, sodann dieser bis zur Nordwestecke der Parzelle 384/272 der Flur 4 Katasterbezirk Vechta. Die Westgrenze der Parzellen 384/272, 229 sowie Nord- und Westgrenze der Parzelle 525/203° der Flur 4 Katasterbezirk Vechta. Die Reichsstraße 69 bis zum Genossenschafts-Fahrweg I B 98. Die Nordseite der Parzellen 535/227, 227, 226, 219 und 218 der Flur 4 Katasterbezirk Vechta. Die Flurgrenze zwischen den Fluren 6 und 7 Katasterbezirk Vechta. Der Gemeinde-Fahrweg I A 5. Die Reichsbahn Bramsche—Delmenhorst bis zum Ausgangspunkt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Mai 1941.

Der Minister der Finanzen.
Pauly.

Berichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. April 1941 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933, Oldb. Ges. Bl. S. 306, ist in Ziffer 3 statt „Abbehausen, Burhave und Dedesdorf" zu setzen: „Abbehausen, Butjadingen und Landwürden".

Oldenburg, den 5. Mai 1941.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 6. Juni 1941. 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 94. Gesetz vom 27. Mai 1941 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Nr. 94.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Oldenburg, den 27. Mai 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Im ordentlichen Haushalt treten hinzu

an Einnahmen . . . . . 574 700 *RM*
an Ausgaben . . . . . 574 700 *RM*.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1940 erhöht sich somit in Einnahme und Ausgabe auf 27 232 205 *RM*.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 an in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 27. Mai 1941.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			Ordentlicher Haushalt.				
I			**Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht.**				
	1		**Staatsministerium.**				
			I. **Einahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		5	Erstattung von Verwaltungs- und Prozeßkosten.	47 300	43 300	—	90 600

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 5.

Veranschlagt sind:

1. und 2. . . . . 47 300 RM

3. Erstattung persönlicher und sächlicher Ausgaben vom Reich für das Landesernährungsamt, sowie die Ernährungs- und Wirtschaftsämter

a) Reichszuschuß	720 320 RM	
b) Reichssonderzuschuß . . .	30 000 „	
Zusammen	750 320 RM.	
An die Ernährungs- und Wirtschaftsämter sind abzuführen und durch Absetzung von den Einnahmen zu verausgaben .	706 980 „	
Bleiben rd.		43 300 „
Insgesamt		90 600 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	268 000	4 700	—	272 700
II			**Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft).**				
	17		**Gesundheitswesen (ohne Anstalten).**				
			I. **Einahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		11	Zuschuß der Stadt- und Landkreise	201 050	5 400	—	206 450
		12	**Abführungen der Hebammen gemäß Abschnitt III der Verordnung vom 23. 11. 1940**	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 1 Tit. 103.

Aufrückung eines Preis- und Betriebsprüfers nach Vergütungsgruppe II TO.A, Neueinstellung eines Preis- und Betriebsprüfers der Vergütungsgruppe III TO.A (Genehmigung des Reichsministers der Finanzen vom 30. 4. 1940, LG 1400 Old — 222 I), sowie Einstellung eines weiteren (dritten) Preis- und Betriebsprüfers der Vergütungsgruppe III TO.A.

Zu Kap. 17 Tit. 12.

Zur Verrechnung der Abführungen der Hebammen gemäß Abschnitt III der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. 11. 1940 (OGBl. Seite 289). Vgl. Tit. 222.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		201	Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen . . .	4 550	3 450	—	8 000
		202	Bücherei	2 800	200	—	3 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit 201.

Veranschlagt sind:

1. Neubeschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen . . . . . 4 000 RM
2. Neubeschaffung von Schreib- und sonstigen Maschinen . . . . . 1 200 „
3. Instandsetzung oder Unterhaltung durch Dritte 2 800 „

Zusammen 8 000 RM.

Zu Kap. 17 Tit. 202.

Veranschlagt sind:

1. Beschaffung von Büchern und Druckschriften 1 000 RM
2. Beschaffung von Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Verordnungsblättern . . . . . 1 400 „
3. Buchbinderarbeiten . . . . . 600 „

Zusammen 3 000 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
		206	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen .	15 500	1 000	—	16 500
		213	Vermischte Verwaltungsausgaben	13 650	750	—	14 400

Erläuterungen:

Zu Kap. 217 Tit. 206.

Veranschlagt sind:

1. Heizung	6 000	RM
2. Beleuchtung und elektrische Kraft, Heizung durch Gas und Elektrizität	2 500	„
3. Kosten der Reinigung, Müll- usw. Abfuhr, Be- und Entwässerung	2 000	„
4. Mieten	6 000	„
Zusammen	16 500	RM.

Zu Kap. 17 Tit. 213.

Veranschlagt sind:

1. Bekanntmachungen in den Tageszeitungen .	800	RM
2. Wäsche	1 000	„
3. Medikamente, Filme, Durchleuchtungen . . .	5 800	„
4. Krebsberatungsstelle	1 000	„
5. Amtsunkostenentschädigung für 1 Landesobermedizinalrat und 8 Medizinalräte als Leiter der Gesundheitsämter je 600,— RM	5 400	„
6. Verschiedenes, darunter zur Förderung der Betriebsgemeinschaft — RM	400	„
Zusammen	14 400	RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
		222	**Zuwendungen an die Hebammen gemäß Abschnitt I der Verordnung vom 23. 11. 1940**	—	—	—	—
	22		**Straßenwesen.**				
			I. **Einahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		5	Erstattung von Verwaltungs- und Prozeßkosten.	47 520	—	—	47 520

Erläuterungen:

Zu Kap. 17 Tit. 222.

Zur Verrechnung der Zuwendungen an Hebammen gemäß Abschnitt I der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. 11. 1940 (OGBl. S. 289). Die Höhe der Zuwendungen ist infolge Neueinführung der Maßnahme z. Zt. noch nicht zu übersehen, daher Leertitel. Vgl. Tit. 12.

Zu Kap. 22 Tit. 5.

Veranschlagt sind:

1. Gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. 3. 1939 — VWi 53 II/39 5030 — für die Verwaltung der Landstraßen II. Ordnung
   a) fortlaufende Vergütung für 1113 km je 40,— RM = ... 44 520 RM
   b) Sondervergütung für Dienstleistungen für Straßen- und Kunstneubauten (vgl. Tit. 214, Unterteil 2) . . . . . 3 000 „
   Zusammen 47 520 RM.
2. Für Dienstleistungen für sonstige Dritte (vgl. Tit. 214, Unterteil 3) . . . . . — „
   Insgesamt 47 520 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
		10	Umlage von den Stadt- und Landkreisen für das Straßenwesen .	968 540	14 400	—	982 940
		11	**Reichszuschüsse für förderungswürdige Bauvorhaben**	—	—	—	—

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit. 10. Vgl. 2. Nachtragshaushalt für 1939.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz tragen die Stadt- und Landkreise 60 v. H. der ungedeckten Ausgaben für das Straßenwesen.

Die Ausgaben zu Kap. 22 betragen		1 642 080 RM
hinzu für den Schuldendienst (in Einzelplan VII Kap. 169 enthalten)		550 000 „
Zusammen		2 192 080 RM.
Ab: die Einnahmen des Kap. 22 (ohne Tit 10)	65 850 RM	
die Kraftfahrzeugsteuer (in Einzelplan VII Kap. 166 enthalten)	488 000 „	550 850 „
bleiben ungedeckt		1 638 230 RM.
Davon 60 v. H. = rd.		982 940 RM.

Zu Kap. 22 Tit 11. Siehe hierzu Anmerkung a) bei Tit. 214.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		214	Landstraßen I. Ordnung einschließlich **besondere Dienstleistungskosten** für Landstraßen II. Ordnung **und für sonstige Dritte** . . . . (Die Mittel sind übertragbar.)	1 337 000	—	—	1 337 000
			a) Der Haushaltsbetrag kann gemäß Runderlaß 34/39 des Generalinspektors vom 20.10.1939, Nr. 1025 — 317/321 — um die bei Tit. 11 einkom-				

Erläuterungen:

Zu Kap. 22 Tit 214. Vgl. 2. Nachtragshaushalt für 1939.

Veranschlagt sind:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, sowie für den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung . . . 1 334 000 RM
2. für Kosten aus Anlaß von besonderen Dienstleistungen für Landstraßen II. Ordnung (vgl. Tit. 5, Unterteil 1b) . . . . . 3 000 „
3. für Kosten aus Anlaß von besonderen Dienstleistungen für sonstige Dritte (vgl. Tit. 5, Unterteil 2) . . . . . — „

Zusammen 1 337 000 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			menden Reichszuschüsse für förderungswürdige Bauvorhaben überschritten werden.				
			b) **Die in den Ausgaben mit veranschlagten Beträge für besondere Dienstleistungen erhöhen oder vermindern sich nach dem Mehr- oder Minderaufkommen bei Tit. 5, Unterteil 1b und Unterteil 2.**				
	23		**Häfen.**				
			I. **Einahme.**				
			b) **Einmalige Einnahmen.**				
		90	**Zuschuß der Kriegsmarine zum Ausbau des Hafens Hooksiel** . .	—	18 600	—	18 600
			II. **Ausgabe.**				
			b) **Einmalige Ausgaben.**				
		501	**Ausbau des Hafens Hooksiel**	—	38 600	—	38 600
			Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen das Einnahmesoll bei Tit. 90 übersteigen oder nicht erreichen.				

Erläuterungen: **Zu Kap. 23 Tit. 90.** Vgl. Tit. 501.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
		502	**Umbau der Gleisanlagen für die Getreidesilos im Braker Hafen** . .	—	7 000	—	7 000
	26		**Statistisches Landesamt.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		214	Besondere statistische Erhebungen	1 300	1 000	—	2 300
	30		**Feuerlöschwesen.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		214	Beihilfen an Gemeinden und Gemeindever-				

Erläuterungen:

Zu Kap. 23 Tit. 502.
Umbau der staatlichen Gleisanlagen im Braker Hafen infolge Silo-Neubau.

Zu Kap. 26 Tit 214.
Veranschlagt sind:
1. für die Durchführung der Viehzählung . . . 500 RM
2. für die Aufstellung eines Ortsschaftsverzeichnisses, die 1939 infolge Verschiebung der Volkszählung unterblieb, Teilbetrag . . . . 1 800 „
Zusammen 2 300 RM.

Zu Kap. 30 Tit. 214.
Der Haushaltsvermerk entspricht dem Erlaß des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei vom 21. 1. 1941, O—VuR. R II 1047/III/40.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			bände, Kosten für den Aufbau von Jugendfeuerwehren, Kosten für Einrichtung und Unterhaltung von Kreisschlauchmachereien und Kosten für Durchführung der Brand- und Feuerschau . .	109 500	—	—	109 500
			Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um den Betrag der Mehr- oder Mindereinnahmen bei Tit. 10. (Die Mittel sind übertragbar.)				
III			**Innere Verwaltung (Landwirtschaft).**				
	62		**Wasserwirtschaftsverwaltung** (Wasser- und Kulturbau).				
			I. **Einahme.**				
			a) **Fortdauernde Einnahmen.**				
		6	Vermischte Einnahmen	—	58 000	—	58 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 6.

Für den Verkauf von Baggerboden anläßl. der zusätzlichen Baggerungen in der oberen Hunte. Vgl. Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen vom 17. 9. 1940, LG 1400 Old — 244 I. Vgl. Tit. 214.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
		21	**Beihilfen des Reichs zur Verbesserung von Wegen sowie Strom- und Wasserversorgungsanlagen**	—	435 000	—	435 000
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		214	Staatlicher Wasserbau . (Die Mittel sind übertragbar.)	162 500	94 500	—	257 000

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 21.

Eingestellt auf Grund des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. 9. 1940, VIII 5711/40 und vom 4. 2. 1941, VIII A 24179/41. Vgl. Tit. 239.

Zu Kap. 62 Tit. 214.

Es sind veranschlagt:

1.	—	RM
2. Unterhaltung		
a) Obere Hunte	113 400	„
b bis l)	143 600	„
Insgesamt	257 000	RM.

Der Betrag zu 2a) erhöht sich von 18 900 RM um 94 500 RM für zusätzliche Baggerungen in der oberen Hunte auf 113 400 RM. Vgl. Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen vom 17. 9. 1940, LG 1400 Old — 244 I. Vgl. Tit. 6.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
		239	**Beihilfen zur Verbesserung von Wegen sowie Strom- und Wasserversorgungsanlagen** .	—	435 000	—	435 000
			Die Ausgaben haben sich im Rahmen der Einnahmen bei Tit. 21 zu halten.				
			(Die Mittel sind übertragbar.)				

Erläuterungen:

Zu Kap. 62 Tit. 239.

Eingestellt auf Grund des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. 9. 1940, VIII 5711/40 und vom 4. 2. 1941, VIII A 24179/41,

für Verbesserung der Wege in den Kreisen Cloppenburg und Ammerland	185 000 RM
für Verbesserung der Strom- und Wasserversorgung im Bereich des Landeselektrizitätsverbandes Oldenburg	250 000 „
Zusammen	435 000 RM.

Vgl. Tit. 21.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
	64		**Allgemeine Förderung der Landwirtschaft.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		216	Förderung der Fischerei	4 040	1 200	—	5 240

Erläuterungen:

Zu Kap. 64 Tit. 216.

Veranschlagt sind:

1. bis 3.	4 040 RM
4. für Erledigung der Fischereiangelegenheiten des Landes Oldenburg durch das Staatliche Fischereiamt für die Binnengewässer der Provinz Hannover	1 200 „
Zusammen	5 240 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
IV			**Kirchen und Schulen.**				
	102		**Staatlicher Aufbaulehrgang zur Vorbereitung für die Aufnahme in eine Hochschule für Lehrerbildung.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Persönliche Ausgaben.				
		100	Besoldungen:				
			Aufsteigende Gehälter .	10 100	—	10 100	—
		102	Hilfsleistungen durch Beamte	13 150	7 820	—	20 970

Erläuterungen:

Zu Kap. 102 Tit. 100.

Weniger infolge Abgangs 1 Stelle für Studienräte der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und 1 Stelle für Lehrer der Besoldungsgruppe A 4 c 2 (Vgl. Ziffer 2 des Schreibens des Reichsministers der Finanzen vom 31. 10. 1940 — LG 1400 Old — 242 I — und Ziffer 5 des Schnellbriefs des Reichsministers der Finanzen vom 7. 5. 1941 — LG 1400 Old — 17 I A.).

Zu Kap. 102 Tit. 102.

Zugang:
1 Musiklehrer } der Besoldungsgruppe A 4 a,
1 Turnlehrer }
1 Lehrer der Besoldungsgruppe A 4 c 2.
Die Einstellung der Lehrkräfte ist notwendig infolge Zunahme der Schülerzahl.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	14 300	7 000	—	21 300
VI			**Forstverwaltung.**				
	156		**Forsten.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Verwaltungsausgaben.				
			Persönliche Verwaltungsausgaben.				
		100	Besoldungen:				

Erläuterungen:

Zu Kap. 102 Tit. 103.

Zugang:

1 tarifliche Angestellte der Vergütungsgruppe X (Wirtschafterin) infolge Übernahme in das tarifliche Vertragsverhältnis (vgl. Abgang),

6 Arbeiter des Hausarbeiter-, Reinmache- usw. Dienstes infolge Benutzung weiterer Räume wegen Zunahme der Schülerzahl.

7 Hilfskräfte.

Abgang:

1 außertarifliche Angestellte infolge Übernahme der Wirtschafterin in das tarifliche Vertragsverhältnis. (Vgl. Ziffer 5e des Schreibens des Reichsministers der Finanzen vom 31. 10. 1940 — LG 1400 Old — 242 I —.)

Zu Kap. 156 Tit. 100.

Zugang:

1 Oberförster, Besoldungsgruppe A 4 b 1,

8 Revierförster, Besoldungsgruppe A 4 c 2.

Abgang:

9 Revierförster der Besoldungsgruppe A 4 f.

Vgl. Ziffer 6 des Schnellbriefs des Reichsministers der Finanzen vom 7. 5. 1941 — LG 1400 Old — 17 I A.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			Aufsteigende Gehälter:				
			— — — — — — — —				
			Gruppe A 4b 1: **1 Oberförster.**				
			Gruppe A 4c 2: **8 Revierförster.** **Die Beamten haben Dienstwohnung.**				
			Gruppe A 4f: 1 Fischereiverwalter 9 Revierförster 10 Stellen. Der Fischereiverwalter erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 RM jährlich.				
			Die Stellen der Revierförster sind beim Freiwerden in solche des mittleren Dienstes umzuwandeln. Dabei ist von je 3 freiwerdenden Stellen eine in eine der Stellen Besoldungsgruppe A 8a für Forstwarte, eine in eine solche der Besoldungsgruppe A 7a für Oberforstwarte umzuwandeln, während eine Stelle noch einmal besetzt wird.				

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
			6 Beamte haben Dienst-Dienstwohnung.				
			— — — — — — — —				
		103	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte .	22 600	—	—	22 600
			b) **Einmalige Ausgaben.**				
		500	**Wiederaufbau der abgebrannten Holzwärterwohnung in Hatterwüsting**	—	15 210	—	15 210
			Einnahmen aus der Brandschutzkasse fließen den Mitteln zu.				

Erläuterungen:

Zu Kap. 156 Tit. 103.

Zugang:
2 Stellen für Forstaufseher der Vergütungsgruppe IX infolge Übernahme von Holzwärtern in das Angestelltenverhältnis auf jederzeitigen Widerruf gemäß Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 6. 4. 1940 — I/P/II/IV 2123 —.

Eine Erhöhung der Mittel ist nicht erforderlich.

Zu Kap. 156 Tit. 500.

Veranschlagt sind:

Kosten des Wiederaufbaues der Holzwärterwohnung	19 500 RM
ab: die Brandkassenentschädigungssumme, die durch Absetzung von den Ausgaben zu vereinnahmen ist	4 290 „
Bleiben	15 210 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Einzelplan	Kap.	Tit.	Gegenstand	Bisheriger Betrag für 1940 RM	für 1940 treten hinzu RM	für 1940 fallen weg RM	Neuer Betrag für 1940 RM
VII			**Allgemeine Finanzverwaltung.**				
	190		**Sonstiges.**				
			II. **Ausgabe.**				
			a) **Fortdauernde Ausgaben.**				
			Sächliche Ausgaben.				
		225	Abführung an die Ausgleichsrücklage	414 130	—	32 630	381 500

Abschluß.

Einnahmen mehr . . . 574 700 RM
Ausgaben mehr . . . 574 700 RM.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 16. Juni 1941. 70. Stück.

Inhalt:

Nr. 95. Verordnung vom 5. Juni 1941, betreffend Enteignung für die Einrichtung von Landfrauenschulen.

Nr. 96. Verordnung vom 9. Juni 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Lohne.

Nr. 95.

Verordnung, betreffend Enteignung für die Einrichtung von Landfrauenschulen.

Oldenburg, den 5. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Einrichtung von Landfrauenschulen.

Entschädigungsverpflichtet ist das Land Oldenburg.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juni 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 96.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Berufsschulzwecke in Lohne.

Oldenburg, den 9. Juni 1941.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines Schulplatzes bei der Berufsschule in Lohne.

Entschädigungsverpflichtet ist der Kreis Vechta.

Oldenburg, den 9. Juni 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 10. Juli 1941. 71. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 8. Juli 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

1.

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1941 wird wie folgt ergänzt:

„Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben am Montag jeder Woche geschlossen."

2.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Juli 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band Ausgegeben zu Oldenburg, den 14. Juli 1941. 72. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Gesetz vom 5. Juli 1941 zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.

Nr. 99. Verordnung vom 7. Juli 1941, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

Nr. 98.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 1. April 1937 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Sie sind berechtigt, für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben nach Anhörung des Bürgermeisters Polizeiverordnungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 RM und einer Ersatzhaftstrafe bis zu 2 Wochen zu erlassen. In dringenden Fällen kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Anhörung erlassen werden.

Landesbibliothek Oldenburg

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Gemeinden zu den bisher von ihnen wahrzunehmenden auch noch andere polizeiliche Aufgaben übertragen.

(2) Soweit den Gemeinden die Verwaltung der Polizei obliegt, fallen ihnen sämtliche Polizeikosten zur Last

(3) Die bisherige Verpflichtung des Staates, den Gemeinden zur Wahrnehmung der Polizei staatliche Polizeibeamte zu stellen, entfällt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 5. Juli 1941.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 99.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken zur Errichtung einer Molkerei in Goldenstedt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Er-

Landesbibliothek Oldenburg

richtung einer Molkerei in der Gemeinde Goldenstedt.

Entschädigungsverpflichtet ist die Molkereigenossenschaft Goldenstedt e. G. m b. H. in Goldenstedt.

Als Enteignungbehörde wird der Landrat in Vechta bestellt.

Oldenburg, den 7. Juli 1941.

Staatsministerium.
Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. August 1941. 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. Juli 1941 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 100.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Ergänzung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 30. Juli 1941.

Auf Grund des § 30 der ersten Durchführungsverordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. Seite 150) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. November 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (Old. Ges. Bl. Seite 617) bestimme ich folgendes:

Einziger Artikel.

Hinter dem § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

führung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 wird folgender § 3a eingeschaltet:

„§ 3a.

Milchgefäße, auch Milchtransportgefäße sind unbeschadet einer späteren ordnungsmäßigen Reinigung unverzüglich nach ihrer Entleerung mit Wasser zu spülen, sofern sie nicht unmittelbar nach ihrer Entleerung zur Rücklieferung von Molkereirückständen benutzt werden. Milchhändler haben das Ausspülen der Milchgefäße sofort nach Beendigung der Verkaufsfahrt vorzunehmen."

Oldenburg, den 30. Juli 1941.

Der Minister des Innern.
J. V.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 26. August 1941. 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1941 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 22. August 1941.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

1. Die Mindestbeträge für die Gebühren im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren werden, wie folgt, erhöht:
   1. der Mindestbetrag der Mahngebühr von 20 Reichspfennig auf 50 Reichspfennig;
   2. der Mindestbetrag der Pfändungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark;
   3. der Mindestbetrag der Versteigerungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark.
2. Postnachnahmen werden der Mahnung gleichgestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen wird, wie folgt, geändert:

1. Im Artikel 1 Ziffer 1 werden die Worte „mindestens jedoch 20 Reichspfennig" ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch 50 Reichspfennig".
2. Im Artikel 1 Ziffer 2 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig" ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark".
3. Im Artikel 1 Ziffer 3 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig" ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark".
4. Hinter dem Artikel 1 wird der folgende Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a.

Läßt die Vollstreckungsbehörde einem Zahlungspflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so steht die Postnachnahme einer Mahnung gleich."

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 22 August 1941.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 27. Sept. 1941. 75. Stück.

Inhalt:

Nr. 102. Verordnung vom 22. September 1941, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg.

Nr. 102.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg.

Oldenburg, den 22. September 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Friedhofes der Kirchengemeinde Neuenburg.

Entschädigungsverpflichtet ist die Kirchengemeinde Neuenburg.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Jever bestellt

Oldenburg, den 22. September 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel.

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Okt. 1941. 76. Stück.

Inhalt:

Nr. 103. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. September 1941 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 525).

Nr. 103.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 525).

Oldenburg, den 25. September 1941.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung des Staatsministerium vom 1. Juli 1938 über die Einführung des für die Beamten

Landesbibliothek Oldenburg

und Lehrpersonen im Reich und in Oldenburg geltenden Besoldungsrechts in dem auf Oldenburg übergegangenen ehemals preußischen Gebietsteil der Stadt Wilhelmshaven (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 525) wird dahin ergänzt, daß in dem § 2 nach dem Abs. 2 folgender neuer Absatz eingefügt wird:

„(3) Die Rektoren an Volksschulen und Hilfsschulen und die Hilfsschullehrer erhalten an Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen wegfallenden nichtruhegehaltsfähigen Ausgleichszulage bis zum 31. März 1940 eine persönliche ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen ihren Bezügen nach oldenburgischem Recht und den Bezügen, die sie nach preußischem Recht erhalten hätten."

§ 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 7. Nov. 1941. 77. Stück.

Inhalt:

Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 4. November 1941.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 27. Februar 1941 und 8. Juli 1941 wird dahin geändert, daß das Ende der Verkaufszeit für Verkaufsstellen aller Art in der Zeit vom 10. November 1941 bis zum 31. Januar 1942 auf 18,30 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 4. November 1941.

Staatsministerium.
Paulh.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 4. Dez. 1941. 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1940 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 2. Dezember 1941.

Um die durch die Beibehaltung der Sommerzeit in den Wintermonaten entstehende Beanspruchung der Stromversorgung (Lichtstromverbrauch) in den Morgenstunden zu vermeiden, und um den erhöhten Lichtstromverbrauch allgemein zu senken, wird auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1 Absatz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 1. März 1940 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 27. Februar 1941, 8. Juli 1941 und 4. November 1941 wird dahin geändert, daß für Verkaufsstellen aller Art in der Zeit vom 5. Dezember

Landesbibliothek Oldenburg

1941 bis zum 31. Januar 1942 unter Wegfall des bisherigen Mittagsladenschlusses eine durchgehende Verkaufszeit von 10 bis 18,30 Uhr festgesetzt wird. Für Milchverkaufsstellen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Oldenburg, den 2. Dezember 1941.

Staatsministerium.
Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 18. Dez. 1941. 79. Stück.

Inhalt:

Nr. 106. Gesetz vom 8. Dezember 1941 für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879.

Nr. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1941, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941 über den Ladenschluß.

Nr. 106.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879.

Oldenburg, den 8. Dezember 1941.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Im Artikel 2 § 1 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, vom 7. Januar 1879 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Bd. XXV Seite 53) wird der zweite Satz: „Derselbe muß rechtskundig und unwiderruflich angestellt

Landesbibliothek Oldenburg

sein (Artikel 8 § 1 des Civil-Staatsdienergesetzes)." gestrichen.

Oldenburg, den 8. Dezember 1941.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 8. Dezember 1941.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.) Carl Röver.

Nr. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941 über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 17. Dezember 1941.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1941 über den Ladenschluß wird dahin geändert, daß vom 19. Dezember 1941 ab ein Mittagsladenschluß von 13—14,30 Uhr festgesetzt wird.

Oldenburg, den 17. Dezember 1941.

Staatsministerium.

Pauly.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Ge
1

Landesbibliothek Oldenburg